Act. Rel. vom 27. Jun. 1794. N. 69.

4° Ded. 300 (20.

Kurze, doch vollständige Erörterung der fürstlich neuwiedischen Rekurssache.

Die Verstandeskräfte und Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten von Neuwied betreffend.

Gedruckt im Junius 1794.

§. 1.

Kurze Geschichte des Prozesses.

Gleich nach dem Tode des Fürsten von Neuwied, der am 1ten Sept. 1791 erfolgte, verglich sich der jetzige Fürst über alte Prozesse mit seinen Unterthanen; dawider machten die Fürsten von Wiedrunkel und Berleburg unterm 9ten Jänner 1792 bey dem K. R. Kammergericht eine Protestations- und Verwahrungsanzeige *a*); und bathen am 19ten e. m. et a. um Bestellung einer Curatel über den jetzigen Fürsten, als einen Imbecillen, und zur Alleinregierung Unfähigen. Die Gründe dieses Gesuchs schienen dem K. R. Kammergericht so erheblich, daß der Prinz von Nassau-Oranien als Fürst von Nassau-Dillenburg am 22ten Febr. 1792 den geheimen Auftrag *b*) erhielt, über die angebliche Verstandes-Zerrüttung und Regierungs-Unfähigkeit des Fürsten zu Neuwied zuverläßige Erkundigung einziehen zu lassen. Der hiezu ernennte Subdelegat Fr. v. Schenk erschien deshalb zu Neuwied am 19ten April und reißte wieder ab am 26ten May 1792 *c*); erstattete einen vorläufigen kommissarischen Bericht an das K. R. Kammergericht am 25ten Jun.; der erste Nachtrag dazu geschah den 29ten Juni, der zweyte den 1ten Jul., der dritte den 13ten Jul. *d*); und der Hauptbericht d. d. Dillenburg 17ten August ward den 15ten Octob. 1792 dem K. R. Kammergericht verschlossen übergeben, und desselben Publication den 22ten Febr. 1793 erkennt. (§. 5.)

Es erfolgten mehrere kammergerichtliche Erkenntnisse, nämlich:

Am 10ten Febr. 1792, das die nachgesuchte Bestättigung der Vergleiche noch zur Zeit abschlägt.

Am 12ten May e. a. Bestättigung des vorigen ꝛc.

Am 13ten Jul. e. a. das die Vergleiche betrifft, und einige Räthe bey ihrem Dienst und Gehalt schützet.

a) Nachtrag zur weiteren Belehrung des Publikums im Vorbericht.
b) Ebendaselbst.
c) Diarium zum Hauptbericht.
d) Allda.

Am 7ten Nov. e. a. betrifft die Interimsregierung bey damaliger Abwesenheit des Fürsten, ferner am 29ten Nov. und 17ten Decemb. 1792. Am 22ten Febr. und 12ten Jun. 1793. Am 1ten März und 11ten April 1794.

Da die eingewandten Rechtsmittel erfolglos waren, so ergriff der Fürst den Rekurs an Reichstag, und die Rekursschrift ward den 3ten Febr. 1794 zur Reichsdiktatur gebracht.

§. 2.

Ordnung der Abhandlung.

Um diesem Vortrag Deutlichkeit, Kürze, und doch auch Vollständigkeit zu verschaffen, schien mir folgende Zusammenstellung der Ideen die schicklichste: I. Kammergerichtliche Urtheile vom 29ten Nov. 1792 bis 11ten April 1794 die Regierungs-Unfähigkeit des Fürsten von Neuwied betreffend. II. Beweise der Imbecillität des Fürsten, a) durch dessen Handlungen, b) durch Zeugnisse und Urtheile anderer. III. Gegenbeweise, a) durch eigene Handlungen des Fürsten, b) durch Urtheile und Zeugnisse anderer. IV. Prüfung dieser Beweise und Gegenbeweise. V. Prüfung der kammergerichtlichen Urteln. VI. Was kann und soll der Reichstag thun? —

I.

Kammergerichtliche Urtheile

des Fürsten von Neuwied Gemüthszustand und Regierungsunfähigkeit betreffend.

§. 3.

29ten November 1792.

I. Regierung.

1) Werden der Fürst zu Wiedrunkel und der Graf zu Berleburg als Garants des vom Fürst zu Neuwied seinem Vater am 7ten May 1788 ausgestellten Reverses, auctoritate caes. bestättiget.

2) Wird der Fürst zu Neuwied alles Ernstes angewiesen,

a) diesen von ihm beschwornen Revers in allen seinen Punkten genau zu erfüllen.

b) Dem

b) Dem Sinn und der Absicht dieses Reverses gemäß, sowohl in Forst- Finanz- und Kammersachen, als auch in allen übrigen Regierungs- und Landesgeschäften, auch Reichs- Kreis- und Familienangelegenheiten nichts ohne den Beyrath und die Einwilligung vorerwähnter Garants vorzunehmen, und zu beschließen.

3) Und zu dem Ende wird sämmtlichen Dikasterien und Beamten in Gemäßheit der fürstl. Verordnung vom 19ten May 1788 anbefohlen;

a) vorberührten Revers genau zu befolgen,

b) und nur jene fürstl. Verordnungen, Aufträge und Resolutionen zu vollziehen, und im Lande bekannt zu machen, welche von beyden Garants gutgeheißen und genehmigt worden.

4) Denselben wird zugleich zu ihrer Nachachtung bedeutet, daß, wenn die beyden Garants gleicher — der Fürst aber verschiedener Meynung über die zu erlassende Verordnung sind, die Ausfertigung nach der Intention beyder Ersteren, aber im Namen des Fürsten abzufassen.

5) In eilenden — keinen Verzug leidenden Sachen sind von den Dikasterien provisorische Verfügungen zu erlassen, davon dem Fürsten sowohl als den zwey Garants die Anzeige zu machen, und die Genehmigung der getroffenen Vorkehrungen zu erbitten.

6) In die beyde Garants setzt man das Vertrauen, sie werden in wichtigen Landesangelegenheiten nichts beschließen, ohne zuvor das Gutachten der fürstl. neuwiedischen Räthe einzuholen.

7) Die fürstliche Regierung und Kammer werden erinnert, den jährlichen Kameralstatus gemeinschaftlich pflichtmäßig zu entwerfen, dem Fürsten und den Garants zur Approbation vorzulegen, und demnächst sträcklichst zu vollziehen.

II. Erziehung der fürstlichen Kinder.

1) Diese wird der Fürstin unter Beyrath der fürstlichen Schwiegermutter und der zwey Garants ganz allein überlassen.

2) Dabey den fürstl. Dikasterien aufgetragen, die im Kameralstatus dafür auszusetzenden Kosten, jedesmal genau nach den Kräften des Finanzzustandes abzumessen.

3) Man

3) Man versieht sich zum Fürsten von Neuwied, er werde seiner Gemahlin mit Achtung begegnen, und an ihrem standesmäßigen Auskommen überall nichts ermangeln, vielmehr ihr eine convenable Hofhaltung mit Rath der Garants anschaffen; da sonst auch hierwegen oberstrichterliche Verordnung erfolgen werde.

§. 4.

17ten December 1792.

1) Wird das ungebührliche Patent sub N. 17. kaßirt, und

2) dem Dr. Wikh Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzet, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Urtel vom 29ten Nov. nachgelebt sey, auch ferner nachgelebt werden wolle.

3) So, daß zu ernstlicheren Vorkehrungen unausbleiblich vorgeschritten werden soll, wenn der Fürst sich fernere Widersetzlichkeit gegen die zu seinem eigenen, seines fürstlichen Hauses und des ganzen Landes Besten gemachte Anordnung zu Schulden kommen lassen würde.

4) Wird das nachgesuchte mandatum protectorium an den Herzog zu Cleve erkannt, so, daß er

a) die im Urtel vom 29ten Nov. 1792 bestättigten Garants des Reverses, in der Ausübung der in selbem ihnen übertragenen Theilnahme an allen Regierungsgeschäften kräftigst schützen. —

b) Dem zum Versuch der Güte in der Hauptsache angeordneten Commissar in der Vollziehung seines Auftrages die erfoderliche Protektion ertheilen; und

c) ein Patent an sämmtliche Unterthanen, und vorzüglich die Bauerngemeinden erlassen soll.

§. 5.

22ten Februar. 1793.

1) Wird die publicatio des verschlossen bey den Akten befindlichen Kommißionsberichts erkennt.

2) Versieht man sich zu den Garants, sie werden, durch das urtheilswidrige Betragen des wegen seiner Gemüthskrankheit zur Alleinregierung der-

mal

mal unfähigen Fürsten von Neuwied und das von ihm angezeigte — in gegenwärtiger blos Beweise der Wiederherstellung zulassenden Sache ganz unstatthafte remedium suspensivum sich an Befolgnng der Urtel vom 29ten Nov. 1792 nicht hindern lassen, sondern damit stracklich fortfahren.

3) Und soll bey fernerer Widersetzlichkeit des Fürsten auf diesfällige Anzeige die weiter nöthige obervormundschaftliche Vorkehrung erfolgen.

§. 6.

12ten Jun. 1793.

1) Wird der Fürst von Neuwied alles Ernstes erinnert, anstatt, wie bisher, die Unterthanen zu vergleichswidrigen Gesinnungen anzureitzen, vielmehr selbst zur Beförderung dieses Geschäfts mit beyzuwirken, auch überhaupt der bestgemeynten obervormundschaftlichen Anordnung des K. Kammergerichts sich fortbin zu unterwerfen, und die Garants an der ihnen gebührenden Regierungstheilnahme nicht zu hindern, so auch seine Räthe und Beamte in der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten, durch unverdiente Vorwürfe nicht zu kränken.

2) Die Räthe und Beamte werden alles Ernstes erinnert, auch ihrer Seits dem Fürsten mit gehöriger Achtung zu begegnen, und sich aller Bitterkeiten in Reden und Schriften zu enthalten.

3) Der herzoglich-clevische Subdelegat wird angewiesen, zu diesen Zwecken, und überhaupt zur völligen Herstellung der Ruhe nnd Eintracht ferner bestens mitzuwirken.

4) Die von dem clevischen Subdelegat in Betreff der Regierungsgeschäfte getroffene provisorische Verfügung wird dahin bestättigt, daß der Fürst von Neuwied die Regierung und übrige Beamte auf ihre Anfrage ohne Aufenthalt und nach Verhältniß der Umstände wenigstens in einigen Tagen mit bestimmten zweckmäßigen Resolutionen versehe, widrigenfalls aber zu gewarten habe, daß die Regierung von den Garants allein die nöthige Entschließung einhole, oder in eilenden Sachen sich nach der bereits im Urtel vom 29ten Novemb. 1792 ertheilten Vorschrift benehme.

§. 7.

1ten März 1794.

1) Läßt man es, was die Gemüthskrankheit des Fürsten zu Neuwied betrifft, mit Verwerfung der wider die erlassenen obervormundschaftlichen Verfügungen ein=

eingewandten Restitution, bey der im Urtel vom 29ten Nov. 1792 erkannten modificirten Curatel, unerheblichen Einwendens ungehindert, lediglich bewenden.

2) Soll über die Modalität der den Garants anvertrauten und ferner zu belassenden Regierungsbeystandschaft die nähere Vorschrift demnächst erfolgen.

3) Bleibt dem Fürst von Neuwied, falls er sich der zu Erprüfung einer völligen und andaurenden Wiederherstellung erfoderlichen genauen Aufsicht der zu diesem Geschäft zu ernennenden Kommissarien, und der von diesen beyzuziehenden Aerzte unterwerfen will, zu allen Zeiten unbenommen, beym Kammergericht um eine nochmalige Untersuchung seines Gemüthszustandes anzustehen, und soll alsdenn darauf wegen Ernennung einer desfallsigen Kommißion das Nöthige ergehen.

§. 8.

11ten April 1794.

I. Modalität der Regierungsbeystandschaft des gemüthskranken Fürsten von Neuwied.

a) In Familien- und Senioratsangelegenheiten.

1) Bleibt dem Fürsten zu Neuwied allerdings unbenommen, wie bisher, selbst zu handeln.

2) Jedoch soll er hierbey der Oberaufsicht der beyden Garants unterworfen seyn.

3) So, daß diese ihn von hausvertrags- und reverswidrigen, und überhaupt allen schädlichen Unternehmungen abmahnen, die Vollziehung dieser verderblichen Handlungen untersagen, auch nöthigen Falls ein anderes verordnen können.

b) Alle öffentliche in das Regentenamt einschlagende Geschäfte

sollen α) künftig vom Fürsten nicht allein im Kabinet erledigt, sondern β) alle diese öffentlichen Angelegenheiten in einer — aus dem Fürst und dem Bevollmächtigten der beyden Garants bestehenden — Conferenz vorgenommen,

γ) hiezu einer der fürstlich neuwiedischen Räthe als Referendär cum Voto consultativo beygezogen, —

δ) und

δ) und aus dieser geheimen Konferenz alle Befehle, Resolutionen auf die Anfragsberichte der Dienerschaft, wie auch alle landesfürstliche Verordnungen, und in den Finanzzustand eingreifende Gratialien, und

ε) zwar von berührten Bevollmächtigten kontrasignirt — sub poena nullitatis erlassen werden.

c) Wird den Garants die Gewalt eingeräumt, in Fällen, wo der Fürst zu Neuwied, wegen seines Gemüthszustandes die zum Besten seines Hauses und Landes unverkennbar gereichende, oder ausserdem unvermeidlich nöthige Anordnungen nicht erlassen könnte, oder wollte, diese von gedachtem Fürst wiederholter Ermahnungen ungeachtet unterlassene oder nicht zu vollziehende Handlungen, vermög der ihnen anvertrauten modificirten Euratel zu suppliren, und im Namen desselben vorzunehmen.

d) Zur Erfüllung aller dieser vormundschaftlichen Obliegenheiten werden beyde Garants angewiesen:

a) Statt des bisherigen neuwiedischen Raths einen anderen dem Fürst persönlich nicht verhaßten und in dessen Diensten vorher nicht gestandenen klugen, bescheidenen, und in Geschäften erfahrnen Mann, nach Neuwied abzuschicken.

b) Diesen mit einer — so viel thunlich, auf alle Vorfälle hinreichenden Instruktion zu versehen.

c) Ihm eine konvenable Besoldung aus dem neuwiedischen Aerar, jedoch nach vorläufiger Kommunikation mit dasiger Regierung und Rentkammer auszuwerfen.

d) Und die Befolgung alles dessen dem K. Kammergericht anzuzeigen.

II. Die Anfragen der Protektionskommißion, der Garants, und der neuwiedischen Regierungskanzley.

a) Das Finanz- und Oekonomiewesen betreffend.

1) Soll die Regierung und Kammer vordersamst einen Kammerstatum entwerfen, den dem Fürsten und der fürstlichen Familie zu gestattenden — den Aufwand, auch den Besoldungsetat der Dienerschaft berechnen und bestimmen, und dem K. Kammergericht vorlegen.

2) Hiebey bleibt dem Ermessen der beyden Garants überlassen, die vorgeschlagenen Verbesserungen provisorisch anzuwenden, und besonders dafür zu sorgen, daß bey allen Zweigen der fürstlichen Hofhaltung mehr Ordnung und Ersparniß eingeführt, derselben ein Haushofmeister vorgesetzet, und die dabey eingerissenen Mißbräuche abgeschaffet werden.

3) Bis zur Berichtigung dieses Kammerstatus werden einsweil der Fürstin eine zweyspännige Equipage, und zwey Bediente zu ihrer alleinigen Aufwartung, den Prinzen aber zwey Reitpferde bewilliget.

b) **Die Regierungseinrichtungen des Fürsten von Neuwied** seit seinem **Regierungsantritt**, die nach dem Urtel vom 29ten Nov. 1792 vorgenommen worden, und diesem — und den nachfolgenden Erkenntnissen widerstreben, werden kaßirt.

c) **Die Widersetzlichkeit des Fürsten von Neuwied** wird dem eigenen Ermessen des clevischen Protektionskommissars lediglich überlassen, in repraesenti solche Zwangsmittel zu ergreifen, die im Stand sind der Renitenz des Fürsten abzuhelfen, und die dem schleunigen Geschäftsgang in Weg gelegte Hindernisse zu entfernen.

d) **Die Abreise des Fürsten,** ohne Zurücklassung der Verhaltungsbefehle, wie sich die Regierung während seiner Abwesenheit zu benehmen, ist als eine temporäre Ueberlassung der völligen Regierung an die beyden Garants anzusehen, und dahin zu erklären; daher die Regierung und Kammer anzuweisen, bis zur Rückkehr des Fürsten, oder dessen Erlassung der nöthigen Verhaltungsbefehle, in vorkommenden Geschäften an erwähnte Garants zu berichten.

I. Beweise der Imbecillität des Fürsten.

A) Durch eigene Handlungen desselben.

§. 9.

a) **In ökonomischen und Kammeralfach** *a*).

1) Erlaß von 2000 Rthlr. Zinse, und befehl, keine Zinse mehr *b*), weder laufende, noch künftige, weder von Kapitalien, noch von schuldigen Gel-

a) Man sehe Litt. B. und Litt. P. zum Kommiss. Hauptbericht.

b) Diarium. pag. 31. Kommissar. Bericht. §. 16. vierzehentens. Beyl. yy. zu demselben.

Geldern, oder sonst anzunehmen *c)*, ausser was Armenkassen, oder Armengelder betrifft.

Diese Verordnung machte der Fürst am 20ten Sept. 1791. Der Subdelegat bemerkt in seinem Bericht: die Aktivkapitalien des fürstlichen Hauses seyen 17640 Rthlr. Also werden jährlich 758 Rthlr. Zinse, ohne alle Ursache weggeworfen. Dieß sey um so auffallender, da die Herrschaft selbst diese Gelder verzinslich aufgenommen, um den Unterthanen zu helfen. *d)* Der Fürst erwiedert: *e)* Große und weise Regenten hätten sehr oft das nämliche gethan. Soll Hilfe wahre Hilfe seyn, so müsse man keine Zinse verlangen, sonst drücke oft der Vorschuß weit mehr als er erleichtere. Der kleine Verlust der Zinse könne durch die Beförderung der Unternehmungen, und durch den daraus entstehenden Wohlstand der Unterthanen sich ersetzen.

* Wer wünscht nicht die Verbreitung dieser edlen, wohlthätigen Gesinnungen an allen fürstlichen Höfen und Kammern? Daß hier der Fürst nach Grundsätzen, und aus wahrem Wohlwollen, wahrer Herzensgüte handelte, zeigt die ausdrückliche Ausnahme der Armenkassen- und Gelder von der Verordnung. Was Bewunderung verdient, wird als Folge des Blödsinns gebrandmarkt. Quo quo ruitis!

2) Verkauf der Jacht, die 6000 Rthlr. gekostet, um 1500 Rthlr. *f)* die Veräußerung eines so kostbaren Hauspertinenzstückes sey an sich schon reverswidrig, doppelt aber, weil der Fürst diese Kaufgelder, wie die übrigen, zu seiner Privatschatulle ziehen werde; sie also für das fürstliche Haus auf immer verloren seyen.

Antwort des Fürsten *g)*: Diese Jacht sey ein unnützes Schiff, habe nach dem Inventar nicht 3000 Rthlr. gekostet, alle Jahre werde es kaum einigemale zur Lustreise auf dem Rhein gebraucht — und bleibe jetzt dem Verderben überlassen, da der Kauf nicht zu Stande gekommen.

 * Der

c) Beyl XX. zum Hauptbericht des Subdelegats, so ein Promemoria des Kammeraths Witthauer vom 19. May 1792.

d) Gegenbericht oder erster Nachtrag zum Restit. Libell §. 28. n. 14. p. 49.

e) Subdelegat. Hauptbericht §. 16. n. 15.

f) Gegenbericht a. a. o. n. 15.

g) Subdelegat. Hauptbericht §. 16. n. 7. Diar. p. 32. Beyl. zum Diarium Litera TZ.

* Der Verkauf der Jacht verdient vielmehr Lob als Tadel. Dieß bedarf keiner Deduktion, und gesetzt! er ließe sich nicht rechtfertigen: beweißt er deßwegen Imbecillität? Da müßte das Register imbeciller Regenten, Kammern, und Unterthanen sehr groß werden? Uebrigens ist es auffallend, daß Herr Subdelegat Handlungen, die er vermuthet, zum Voraus als reverswidrige Handlungen aufstellt. Dieß beweißt eine sehr partheyische Voreiligkeit.

3) Zwecklose Verwüstung und Zerstörung des Schloßgartens *b*).

a) Der Fürst habe *α*) in der Hofgärtnerey 300 große und 600 junge Obst- und 46 große und 600 junge Maulbeerbäume, *β*) im Baumgarten 300 St. große und 1480 junge Obst- und 130 Maulbeerbäume, in allem 2756 St. abhauen- und zu Brandholz verkaufen — viele Verschönerungsanstalten zerstören, und die Gemüsländereyen mit Acacien, Klee, und Kartoffeln besäen lassen.

b) Jetzt müsse man das Gemüs von fremden Hausirern kaufen.

c) Aus dem Gemüsbau sey eine wilde Baumschule angelegt, um Waldungen zu bepflanzen.

d) Zur Abbrechung der steinernen Treppe am Faisanderiegebäu sey vom Fürst kein Grund angegeben *i*).

e) Der Gärtner Spieß habe auf eine die fernere Behandlung des Hofgartens betreffende Vorstellung am 26. Dez. 1791. vom Fürst die Resolution erhalten:

1) Der halbe Gemüsgarten soll liegen bleiben, um Acaciensaamen zu säen.

2) In das Treib- und Spießenhaus ist kein Holz zu geben.

3) Der Gärtner soll keinen Gartenfahrochsen halten, sondern nur eine Kuhe.

4) Die Treiberey soll nicht mehr seyn, sondern nur Melonen, die Spieß allein besorgen und keine Arbeitsleute dazu nehmen soll.

5) Keine ordinäre Gemüse sollen gezogen werden.

6) Weder Gemüs noch Obst soll verkauft, sondern zur Küche und Canditerey geliefert werden.

7) Vom

---

b) Litt. p. und q. zum Diarium.

i) Beyl. Litt. V. zum Diarium: Bericht des Hofgärtners Spieß.

7) Vom Neujahr an sollen keine Taglöhner, keine Gesellen, und keine Gartenknechte angenommen werden, sondern einige Soldaten arbeiten, der Tambour Flor soll die Hecken und Bäume schneiden, und die Stallpferde sollen ackern und fahren, Spieß aber soll es melden, wenn es Zeit ist.

Der sich beschwerende, und darauf befragte Spieß, warum er klage, da ihm die Besoldung belassen worden, erinnerte in seiner Vorstellung:

Ad. 2. Da er kein Holz bekomme, müsse er mit Weib und Kindern verfrieren. *Ad.* 3. Werde zur Kuhe kein Futter angewiesen. *Ad.* 4. Die Melonen könne kein Gärtner allein besorgen. *Ad.* 6. Sey nur das entbehrliche Obst und Gemüs verkauft worden.

Des Fürsten Antwort sey gewesen: Die Besoldung zu geben außer Dienst finde nicht Statt.

f) Die Orangerie sey ums Drittel zu wenig bezahlt.

g) Die Ananasse und viele ausländische Gewächse verdorben.

h) Das Glashaus zur Leimsiederey gemacht.

i) Der Lustgarten beschädigt.

k) Der ganze Verlust mit Beschneidung der Gärtnerey könne auf 2160 Rthlr. gerechnet werden. *i*). Nach Berechnung des Hofgärtners sey der Ertrag der fruchttragenden Bäume, wenn das Obst gut ausschlägt, 40 und der Maulbeerbäume 50 Rthlr.

Der Fürst erwiedert *k*). Sparsamkeit hätte die Einschränkungen der Gartenausgaben bewirkt. Man habe einige alte Obstbäume, die zu nahe beym Schloß, das er bewohne, sehr unordentlich gestanden, und ein sehr unangenehmes Aussehen gehabt. Andere Obstbäume seyen junge Bäumchens in übel beschaffener oder übel gelegner Baumschule gewesen. Keinem regierenden Fürst sey verwehrt, in solchen Kleinigkeiten seinem Geschmack zu folgen, und nirgend sey ihm die Pflicht aufgelegt, keine Veränderungen in seinem Garten zu machen.

Wo jetzt der Schloßgarten liege, der fast aus nichts als büchenen Hecken, Linden, und anderen wilden Bäumen bestehe, sey vorher ein großer vortrefflicher Weingarten gestanden, der in guten Jahren vielen Wein gebracht. Niemand habe damals gegen diese schädliche Veränderung ein Wort gesagt. Verläum-

---

k) Gegenbericht §. 27. N. 7. 8. p. 46.

läumdung sey es, der Fürst habe alle Obstbäume in allen seinen Gärten abhauen lassen. Der Augenschein zeige das Gegentheil: Vielmehr habe der Fürst seinen Vater vermogt, eine Menge Obst im Garten säen zu lassen, wovon noch eine ansehnliche Baumschule in eben dem Garten sey.

4) Schädliche Besaamung des Seeburger Weihers *l*).

Den Pächtern dieses Weihers habe man 600 Rthlr. Abstand gegeben, um ihn trocken ablassen = und mit Haber besäen zu können. Die Erfahrung habe gelehrt, daß solcher kaum zur Hälfte besäet werden könne, und viel in Bindel, aber wenig ins Simmre gebe. Daher jährlicher Verlust von 5 bis 600 Rthlr.

Antwort des Fürsten *m*).

Nach der Lage dieses Weihers von 399 Morgen könne er ausgetrocknet und zu herrlichem Fruchtlande eingerichtet werden.

Nach dem Bericht des Kellereyverwalters Hauprischt *n*) ertrug der große Weiher, wenn er im 2ten Jahr gefischt worden, 1000 bis 1600 Rthlr.; die kleinen Weiher seyen vor 250 Rthlr. die Fischerey verpachtet: Jener ertrug im Jahre 1791, da er mit Haaber besaamt worden, laut Rechnung des Hofmann **Sahms** *o*) 3918 Rthlr. 52 Albus.

5) Schädliche Verwüstung der am Rhein gelegnen herrschaftlichen Wiese *).

Sie ist nach Angabe des Gärtners 25 M. groß, und, nach Ausgrabung der Obstbäume, mit Pappelweiden so voll bepflanzet, daß man das wenige Heu nicht einmal ärndten kann. Also jährlicher Verlust von 30 bis 40 Wagen Heu.

Der Fürst erwiedert *p*): einige übel aussehende Obstbäume, wovon das Obst dem Raub ausgesetzt war, wurden weggenommen, und dagegen eine schöne und nützliche Plantage gepflanzt. K. R. Witthauer gesteht selbst ein,

---

l) Kommiss. Hauptbericht. §. 16. Beyl. Litt. P. zum Diarium.

m) Gegenbericht. §. 28 p. 48.

n) Beyl. Litt. M. zum Gegenbericht. pag. 54.

o) Beyl. N. 1. zu Beyl. Litt. M. des Gegeberichts pag. 55.

p) Gegenbericht §. 27. ad 7 u. 8. pag. 46.

*) Kommiss. Hauptbericht. §. 16.

ein *q*), der Ertrag des Obstes von den alten Bäumen auf der Wiese am Rhein, sey wegen des Frühjahrs Nebeln nie von Belang gewesen.

6) **Schädliche Selbstverwaltung der Höfe Nodhausen und Rheinau.** a) Diese brächten bey der Selbstverwaltung mehr Nutzen als Schaden. Daher nichts in der Einnahme: b) eine 18jährige Erfahrung lehre, daß durch die eigene Administration des kleinen Hofes Nodhausen über $\frac{20}{m.}$ Rthlr. eingebüßt worden, noch voriges Jahr (1792) habe man über 1600 Rthlr. Pacht abgeschrieben *r*), c) der hochselige Fürst habe die Selbstadministration sehr mißbilliget *s*). Am 25ten April 1778 nur bis Ende 1779 in die Fortsetzung der Oeconomie gewilligt *t*), und die Schulden hätten nur in der Oekonomie ihren Grund gehabt.

Antwort *u*). Der Rheinhof habe bey der Administration während jetziger Regierung weit mehr eingetragen, als bey der Administration unter der vorigen Regierung. Helfrichs Bericht *w*) Beweise, daß der Rheinhof in Administration weit mehr eintragen könne, als beym jetzigen Pacht.

7) **Aufhebung des der Stadt unentbehrlichen Holzmagazins**, die der Fürst ungeachtet der dringendsten Vorstellungen des K. R. Witthauer zum großen Schaden der Kammer beschloß *x*).

Antwort *y*). Der Fürst fand damals am Holzkaufen und Verkaufen kein Vergnügen, wollte den ehemaligen Vorwurf, daß das Holz im Magazin zu theuer verkauft würde, ungerne auf sich nicht angewendet wissen, sondern das darinn steckende Kapital herausnehmen, doch aus Vorsorge für die Stadt einen andern Entrepreneur des Holzmagazins suchen: ist das Geistesschwäche?

8) Un=

---

q) Beyl. Litt. Z. zum Diarium.

r) Beyl. Litt. P. zum Diar.

s) Litt. DD. Diar. Schreiben des verstorbenen Fürsten an jetzigen.

t) Das. Litt. EE.

u) Gegenbericht §. 27. p. 47.

w) Beyl. Litt. L. zum Gegenbericht pag. 49.

x) Der Regierung und Kammer, so auch des Forstamts gemeinschaftlicher Bericht vom 20ten May 1792 Litt. RR. zum Diar. §. 4.

y) Gegenbericht §. 20. p. 31.

8) **Untersagung des Fruchtverkaufs aus der Kellerey** *z*), sondern die Früchte sollen der Administration auf dem Hof Rheinau zum Brandweinbrennen, und Bierbrauen bleiben, dieß werde der Kammer ganz gewiß zum größten Nachtheil gereichen, weil die Kellerey die größte Stütze der herrschaftlichen Ausgaben ist.

* Da dieser Vorwurf in die Selbstverwaltung der Höfe einschlägt, so wurde er nicht besonders beantwortet, er fällt auch von selbst, wenn der Selbstverwaltung größerer Nutzen dargethan ist.

9) Der Entschluß des Fürsten die vor dem Schloßhofe stehenden Lindenbäume abhauen, und dahin Spinnhäuser bauen zu lassen: er ward endlich durch den Faßbinder Jobes hintertrieben *aa*).

* Diese Thatsache ist **unerwiesen**; und würde keine Imbecillität, vielleicht nicht einmal eine Eigenheit im Denken verrathen, weil Spinnhäuser nützlicher sind und seyn können als Lindenbäume.

10) Einziehung der Gelder, die der Rentkammer gehören, zur Privatschatulle *bb*).

Die Rentkammer zu Neuwied zeigte am 18ten May 1792 dem Subdelegat an: der Fürst habe gestern frühe den ganzen Vorrath in die Schatulle mit 5400 Rthlr. verlangt, wenn noch ein solcher Sturm komme, müsse sie aufhören zu zahlen.

Den 7ten Jun. 1792 schrieb die Regierung zu Neuwied an Herrn Subdelegat: der Fürst verlange die beym Tod des vorigen Fürsten in den Kassen vorräthigen Gelder, und die durch Aufhebung des Holzmagazins eingelaufenen 5834 Rthlr. in seine Chatulle: auf Gegenvorstellung der Kammer habe er geantwortet: es braucht weder Beziehung noch Gutachten. Die Rentkammergelder sind alle mein.

Der Fürst verlange den Kassavorrath ad 26000 Rthlr. vom Abschluß des vorigen Jahrs, und jährlich 1200 Rthlr. Taschengeld, da doch der hochselige Fürst niemal mehr als 600 Rthlr. bekommen *cc*).

Ant-

---

z) Litt. P. zum Diar. N. 14.

aa) Litt. RR. Beyl. zum Diarium §. 7.

bb) Diar. pag. 39. Beyl. Litt. NN. Diar. p. 44. 45. Beyl. EEE. FFF. GGG. PPP. Litt. A. ad Litt. NNN.

cc) Litt. P. zum Diarium.

Antwort des Fürsten *dd*). Der Fürst habe das Recht, den Ueberschuß der fürstlichen Revenüen zur Chatulle zu nehmen: ihm dieses nehmen hieße geradezu, einem regierenden Fürsten sein Eigenthum rauben.

11) **Zurückhausung und Verschwendung.**

In einer Note *ee*) vom 22ten May 1792 sagt die Rentkammer zu Neuwied, nach dem Tod des vorigen Fürsten waren den 9ten August 1791 in Kassa vorräthig . . . . 35180 Rthlr.

Den 20ten May 1792 sind noch daselbst baar vorräthig 14076 R.

Also in 9 Monaten nebst den laufenden Einnahmen zurückgewirthschaftet . . . . . . 21104 Rthlr.

Auf des Fürsten Abfoderung eines summarischen Verzeichnisses **aller verschwendeten großen und kleinen Summen**; gab sie der Kammerrath Witthauer am 12ten May 1792 auf 31044 Rthlr. an *ff*).

Dagegen behauptet der Fürst *gg*): er habe auch wirklich ohngefähr 12000 Rthlr. an laufenden Ausgaben im ersten Jahr erspart.

12) Die **unzählige theils unreife theils ungereimte und lächerliche**, miteinander aber **verderbliche Projekte**, die der Fürst wegen der Landwirthschaft, der Selbstadministration der Domäne. Des Ankaufes ausländischer Güter rc. — und worauf er aller vernünftigen Gegenvorstellung ungeachtet immer bestehe *hh*). — Dieser **ganz unabänderliche**, und einen auffallenden Mangel **einer gehörigen Urtheilskraft** bezeichnende **Hang zu Projekten** allein sey zureichend, den Fürst, das fürstliche Haus, und das Land auf Jahrhunderte zu ruiniren.

* Keine Wissenschaft, keine Kunst u. s. w. ist mit Problemen so sehr überhäuft als die Land- und Staatswirthschaft, das ökonomische und Kameralfach. Würde ein beym ersten Blick wunderlich und sonderbar scheinendes

dd) Gegenbericht §. 27. p. 45. 46.

ee) Litt. WW. zum Diar.

ff) Litt. PPP. zum Diarium.

gg) Gegenbericht §. 28. N. 13.

hh) Geheim. Kommiss. Bericht §. 4. n. 4. Der Dikasterien gemeinschaftlicher Bericht. §.

nendes Projekt den Schluß auf Blödsinn, und daß es nicht richtig unter dem Hut sey, gründen, dann würden vielleicht sehr viele Kameralisten, Oekonomen, politische Staats- und wirthschaftliche Schriftsteller, u. d. gl. ihres Verstandes halber in eine zweydeutige, mißliche Lage kommen:

§. 10.

b) Im Militärwesen.

14) Gleich nach dem Tode des Fürsten wurden die Feldjäger, Husaren, und 64 Mann an Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen von der Infanterie, mit einem Monatbrod, und Löhnung, und Schenkung der Montur, und am 1ten Dec. die noch übrigen 3 Unterofficiere, 2 Spielleute, und 30 Gemeine verabschiedet.

15) Von 6 Unterofficieren, die angenommen wurden soll einer beständig bey der Fasanerie in dem kleinen angebauten Häuschen bleiben, einer bekam die Aufsicht über das Baumagazin, und einer über die Arbeiter — die 3 übrigen mußten die Wachtdienste ꝛc. thun.

16) Die Gemeinen wurden angenommen, um sich zu allen Arbeiten, als Baumwollespinnen, Baumsetzen, graben ꝛc. gebrauchen zu lassen, des Nachts aber auf der Wache zu schlafen, und die Posten mit zu versehen, sie mögen sich übrigens zu Soldaten schicken oder nicht, jung, groß oder klein seyn.

17) Deshalb wurden am Schloß von Brettern, und am Dikasterien-Pavillon 2 Häuschen für die Soldaten zum Schlafen gebaut.

18) Die ehemalige Officierstube wurde eingerissen, und zur Baumwollespinnerey eingerichtet, und

19) eine Frau gehalten, die den Soldaten das Spinnen lehren sollte.

20) Jeder Mann bekömmt nebst Montur monatlich 8 fl. dafür konnte man aber nur kleine Jungen oder einige alte Leute bekommen.

21) So wuchs die Zahl auf 29, die es aber nicht aushalten, beständig Schildwache stehen, bey Tag arbeiten, und Nachts patrouilliren — daher fast nie aus den Kleidern kommen — daher des Ungeziefers sich nicht erwehren konnten.

22) Da-

22) Daher mehrere wieder abgiengen, und mehrere noch abgehen werden; und man wird keinen andern bekommen können, zur Bewachung des Schlosses und der Stadt, eines offenen Orts, darinn sich allerley fremdes Gesindel aufhält; dessen Bewachung also, wozu eine gewisse Zahl von Mannschaft erfoderlich, sehr nöthig ist (übertrieben!)

23) Im Aug. 1792 wurden an die Franzosen 600 Gewehre, so viel Patrontaschen, Kuppel u. d. gl. Trommeln — und die ganze Feldequipage für 500 Karolins verkauft, die in die Chatoulle kamen. — Nachher wurden wieder von Dierdorf 150 alte Gewehre verkauft *a*).

§. 11.

c) Im Justizwesen.

24) Der Fürst habe sich verschiedener Mißgriffe in die Justizpflege schuldig gemacht *a*). Der Herr Subdelegat bemerkt in seinem Hauptbericht §. 4. von dieser Kabinetsinstanz seyen im Dikasterialbericht §§. 9. 10. 11. **mehrere sehr merkwürdige** Beyspiele angeführt, wovon theils die Maitresse theils der Advokat Helfrich die Triebfedern gewesen.

* Gegen die Kabinetsjustiz haben die Gesetze Vertheidigungswege eröffnet, die der Beschwerde betreten kann und darf. Kabinetsjustiz aber beweißt nicht Imbecillität, und ziehet nach der deutschen Gesetzgebung den Verlust der Regierung nicht nach sich: seyen auch die Beyspiele derselben **sehr merkwürdig.**

§. 12.

d) Die Aufnahme und Duldung der emigrirten Franzosen im neuwiedischen Stadt- und Landgebiet; und Verstattung militairischer Uebungen wird dem Fürsten zu ganz vorzüglichen, dem Land höchst gefährlichen Verbrechen angerechnet.

25) Der Fürst habe zu ihm Subdelegat mit **lächelnder Miene** gesagt: die Franzosen haben in hiesige Stadt und Land vieles Geld gebracht, und

 ihm

a) Majors von Dobenek Note v. 1. May 1792. Beyl. N. zum Hauptber. Diar. pag. 29.

a) Der Dikasterien zu Neuwied Gesammtbericht. *f*. §. 9. 10. 11. 12. Kommissar. Bericht. §. 4. dessen Beylage Litt. B. num. 23. 24. 32. 33. 40, 70. 71. 72. 73. 75. 105. so auch die Beylage Litt. D.

ihm vieles z. B. vom Aufenthalt im Schloß Fridrichstein 100 Luidor, und vom Schloß Seeburg eine namhafte Summe gegeben, (Diar. p. 20).

Auf den von Subdelegat geäußerten Wunsch: der Fürst und das Land möchten wegen Begünstigung der Franzosen keine traurige Folgen zu besorgen haben, habe der Fürst **lächelnd** und **ganz gleichgültig** * erwiedert: ich hoffe es nicht: (Diar. p. 27. 28).

* Abermal Zeichen der Imbecillität! nicht wahr! dieß Betragen des Fürsten, vorausgesetzet, das Subdelegat richtig sah, das von Vertrauen zeugende Lächeln, und Ruhigseyn hatte einen ganz vernünftigen Grund; der jedermann bekannt ist. War dieß Vertrauen, dieß Lächeln und Ruhigseyn Handlung des Imbecillen, so ist die Zahl der Blödsinnigen groß.

Die Franzosen trieben immerfort in ganzen Corps förmliche militärische Uebungen, legten Fourage- Pulver- und andere Magazine an, und machten überhaupt öffentlich alle Arten von förmlichen Kriegszubereitungen. Die französischen königl. Prinzen hätten am 25. und 29ten April, und das 2te mal vor dem Fürst besonders, förmliche Revüe gehalten. Die Stadt Neuwied, und die Herrenhuter hätten dagegen die dringendsten Vorstellungen gemacht, aber vergeblich. In keinem Kreislande hätten die emigritten Franzosen solche Erlaubnisse erhalten. (p. 28. 29. Diarium).

Der König von Preussen, an dessen General, Bischofswerder **Röntchen** sich gewendet, habe durch selben *) dem Fürst den Rath vergeblich ertheilet, den Maasregeln des Kaisers und anderer Reichsfürsten gleichförmig zu handeln *b*). **Dieß Betragen** *c*) **sey pflichtvergessen und despotisch** *d*). *

* Beweißt also nach des Gegners Logik Blödsinn und Regierungsunfähigkeit!!!

§. 13.

e) Falsche und an unverkennbare Einfalt gränzende Gewissenhaftigkeit und Religion.

26) Des

b) Beyl. Litt. R. zum Diarium.

c) Diarium. pag. 13.

d) Kommiss. Hauptb. §. 16.

*) Mittelst Schreibens dto. Berlin 13. Jänner 1792. Beyl. R. zum Diarium.

26) **Des Fürsten tägliches Gebeth** *a*). Der Fürst erwiedert hierauf *b*): Auch das Gebeth gehe nicht ohne Tadel aus. — Warum habe man aber dem Erbprinz eine so andächtelnde Erziehung gegeben, bey der ihm, wie dem Klosternoviz, fürchterliche Ideen von der Religion beygebracht worden?

27) **Skrupel wegen Kinder erzeugen** *c*). **Antwort** *d*): es werde ein fürchterlicher Skrupel genannt, wenn der Fürst vielleicht einmal selbst zu dessen Widerlegung ein Räsonnement aufschrieb, ohne ihm Glauben beyzumessen. Aus Urin entsteht Salpeter, aus diesem kommen Gewitter, diese schlagen Menschen todt, also ist's nicht gut, viele Kinder zu zeugen. Wer habe nicht wohl ganze Bücher voll ähnlicher Sätze gelesen, habe man aber ihre Verfasser deßwegen, oder wegen scharfsinnigen Nachdenken über des Menschen Pflicht je der Erbschaft entsetzet?

28) **Abneigung des Fürsten vor dem Eid:**

α) Die Bauren sagen statt des gewöhnlichen Huldigungseides nur ein einförmiges Ja *e*). β) Der Fürst wolle die Lehenseide nicht abschwören, weil er nicht allen Schaden der Lehensherren abwenden, also die Eide nicht erfüllen könne *f*).

γ) Gott zu Ehren habe er bey der Regierung angefragt ob es nicht möglich wäre, die Weiber de jurata renuntiatione SCti. Vellejani zu dispensiren? δ) und vom Regierungsdirektor verlangte er das Verzeichniß aller Fälle, wo Richter den Parteyen den Eid auflegen könnten. Ein Beweis, daß ein **Narr mehr fragen könne, als tausend kluge Leute zu beantworten fähig sind** * *g*).

* Dieser höchst beleidigende Ausdruck zeigt, was das für Leute sind, bey welchen der Subdelegat von Schenk über die Regierungsfähigkeit des Fürsten Erkundigung eingezogen.

ε) Der

---

a) Der Fürsten zu Wiedrunkel und Berlenburg Supplikation ꝛc. pro constitutione curatelae vom 19ten Jänner 1792. in dem Nachtrag zur weiteren Belehrung des Publikums Ziffer 5.

b) Gegenbericht. §. 14. pag. 22.

c) Nachtrag zur weiteren Belehrung. Anlage N. 6.

d) Gegenbericht. §. 14. pag. 22.

e) Beylage B. zum Diarium Nro. 1. *f*) Allda Nro. 29.

g) Daselbst Nro. 54. und Beyl. Lit. D. zum Diar. gegen Ende.

s) Der Fürst sey willens gewesen, alle Gerichtspersonen von Ablegung des Eides zu dispensiren *b*).

Antwort des Fürsten *i*). Die größten Gesetzgeber hätten schon längst die aus den Eiden so oft entstehende Vergehungen verhüten zu können gewünscht: neuere Beyspiele bewiesen, daß er nicht absolut alle Arten von Eiden verwerfe.

29) **Neue Kopulationsformel** *k*), deren Einführung hätte der Fürst beschlossen gehabt, und darüber vom Inspektor Cäsar Bericht gefodert: in dieser Formel werde der Frau wegen Salomons hohem Lied C. 7. V. 12. die ganz sonderbare Pflicht auferlegt, ihrem Mann zu jeder Tageszeit die Brüste zu zeigen, und solche befühlen zu lassen.

30) Anfrage des Fürsten bey gedachtem Inspektor, ob es nicht dem Inhalt der Bibel zuwider, auf einem Acker zu gleicher Zeit Pappelweiden und Weintrauben zu ziehen *l*).

31) Der Fürst sey erst vor kurzem noch gesonnen gewesen, alle durch die Lotteriepächter betrogene Leute ediktaliter citiren zu lassen, und habe deshalben bey der Regierung angefragt: ob es genug sey, ihnen den Einsatz wieder zu geben, oder ob auch das zu ersetzen, was die Leute hätten gewinnen können? *m*).

32) Die Klausel der Vorbescheide: **soll ferner ergehen was Rechtens**, sey abgeschaffet, und dafür eingeführt: **und soll das fernere ergehen**. Es lasse sich kein Grund davon angeben, als weil der Fürst befürchte, durch die erste Klausel ein Versprechen geleistet zu haben, nur Recht zu urtheilen *n*).

33) Die Schreiben an Kaiser werden nicht mehr **allerunterthänigst** unterschrieben, weil der Kaiser wahrscheinlich noch unterthänigere **Diener** hat *o*).

34) Skru=

b) Beyl. Lit. D. zum Diarium am Ende, so ein Aufsatz des R. R. **von Porbek**.

i) Gegenbericht. §. 20 pag. 31.

k) Dikasterialberichts. Nachtrag vom 24. May 1792. Lit. A. A. A. zum Diar. Nro. 5. *l*) Daselbst Nro. 6.

m) Dikasterienbericht vom 20. May 1792. §. 2. Litt. R. R. zum Diarium.

n) Daselbst §. 2. *o*) Diese Ursache giebt der Dikasterialbericht §. 2. Beyl. n. 5.

34) **Skrupel wegen der Stadtprivilegien** *p*), und deren Rechtfertigung. — In dem Privilegio stehet: alle in- und ausserhalb Deutschland können solches genießen. Der Fürst glaubt daher, man müsse zu desselben Abänderung die Einwilligung der ganzen Welt einholen. Der in Gegenwart des Oberforstmeisters von Hayn über das: quomodo, befragte Rath von Porbek habe aus Scherz den Weg der Zeitungen in Vorschlag gebracht, und darüber in allem Ernst * die ganz unerwartete Antwort erhalten: dieß sey noch nicht beruhigend genug, weil die ganze Welt, z. B. die Wilden unsere Zeitungen nicht lesen.

* Dieß ist noch zu erweisen.

35) In den wegen Abänderung der Privilegien der Stadt Neuwied aufgesetzten Traktaten habe der Fürst sich ausdrücklich vorbehalten: er wolle nicht verbunden seyn, mit jedem Bürger vertraut umzugehen, und die auf den Uebertretungsfall gesetzte Strafe der 10 M. löthigen Golds sollte für die vergangene und zukünftige Zeiten aufgehoben seyn: zum Glück des fürstlichen Hauses habe die Stadt die Sache ganz abgelehnt *q*).

36) Der Erlaß der Zinse von den Aktivkapitalien, verrathe eine Gewissenhaftigkeit, und sehr große Verstandesschwäche *r*). (Vergl. §. 9. n. 1.

37) An Herrn von Fischer und Beckmann habe der Fürst unzählige Fragen darüber geschickt, ob der lehensherrliche Konsens bey Eingehung der Landesvergleiche nöthig, unter anderen auch, ob es eine Lehensdeterioration sey, wenn er einen Acker nicht gut dünge *s*)?

§. 14.

f) Ungereimtheiten, Niederträchtigkeiten, Unsinn, Narrheiten, Insipiditäten verschiedener Art *).

38) Der Fürst ersuchte Bärenfels, die Herzermacher zu bewegen, daß sie im Schloß wohnen, und Montirung anziehen, dafür aber im Nothfall unter dem

p) Daselbst. §. 2. u. Beyl. B. n. 34. q) Daselbst. §. 2.

r) Nach dem Urtheil des Raths von Porbek in Litt. B. n. 14.

s) Litt. B. n. 69.

*) Dieser höchstbeleidigenden Ausdrücke bedient sich der Verfasser der Beylage B. zum Diarium n. 37. 54. 56. 65. 66. 91. 100. 110. 121. rc. und der Herr Subdelegat von Schenk nimmt keinen Anstand, die Beylage mit diesen höchststräflichen Ausdrücken zum Diarium sub Litt. B. zu registriren!!!

dem Gewehr stehen, auch wenn Fremde kämen, paradiren möchten: auf Bärenfels Antwort: Die Leute hätten theils höcker- theils schiefe Beine, ward ihm erwiedert: O! das thut nichts, sprechen sie doch mit den Leuten. *

* Ich sehe hierin nichts blödsinniges.

39) Ein junger Mann bath den Fürst um Vorschuß zum Studieren: dieser schrieb an General Hachenberg, ob wohl nicht eine Subscription zu eröffnen wäre?

40) Der Fürst habe dem Sackträger Drost aufgetragen, so viel Leute, als möglich unter der Bedingung anzuwerben: die Leute sollen in der Stadt die Freyheit, auch freye Montirung und Säbel haben, und dagegen nur verbunden seyn, sich dem Fürst am Sonntage zu präsentiren.

41) Den 1ten Decemb. machte der Fürst den armen Unterofficier Ebelshausen aus freyem Antrieb zum Lieutenant, (sonderbares Avancement **). Und

42) gab dem Advokat Helfrich die Akten wegen den städtischen Privilegien, und konsultirte ihn.

43) Der General von Hachenberg hielt dem Fürst seinen schändlichen Lebenswandel vor und sagte: daß er sich durch das auffallende Betragen der Maitresse allgemeine Verachtung zuziehe, und sein Leben in Gefahr setze, auch bey so wichtigen Angelegenheiten, wie die Landesvergleiche, seine Gemahlin und Mutter um Rath hätte fragen sollen, und erhielt die Antwort: **ich will nicht der Sklave anderer seyn.** Diese Warnung erzählte der Fürst dem Advokaten Helfrich, Bürgern und Bauren, und hat dadurch dem General Hachenberg Verdruß gemacht. (Insipidität). **)

44) Den 6ten Dec. 1791 schrieb der Fürst an Major von Dobenek, es sollten Tag und Nacht Patroullen in den Strassen herumgehen. Dobenek berichtete: sey nicht möglich, weil das Militair zu 16 Mann reducirt wäre, von diesen 2 Mann krank seyen, und der Regimentsfeldscherer sie, wegen entzogener Besoldung weder bedienen, noch ihnen unentgeldlich Medicin geben wolle; und von den 16 Mann wirklich nur 5 im Dienst wären. Dobenek bekam hierauf die Antwort: Lauter Unwahrheiten! quae? qualis? quanta? Spott muß ich mir verbitten: Wenn der Regimentsfeldscherer die Kranken nicht mehr bedienen will, so soll er Nichts behalten.

Dem

**) Alle die mit ** bezeichnete Prädikate sind Urtheile des Verfassers der Beyl. B. zum Diarium.

Den Befehl, daß die Patrouillen gehen sollten, expedirte der Fürst selbst, und 3 alte Männer befolgten den Befehl, um sich verspotten zu lassen. (Insipidität **).

45) Einen Krämer in Dierdorf ersuchte der Fürst, er möchte den Fürst von Wiedrunkel zur Einwilligung in die Landesvergleiche bewegen. (Insipidität **).

46) Der Fürst deferirte einem Petito des Remy et comp. erst, als ihm Remy 200 Rthlr. extra bezahlte. (Erniedrigung **).

47) Den Unterofficier Matern schickte der Fürst auf Werbung von 40 Soldaten aus, die so behandelt beschäftigt und besoldet werden sollten (wie n. 52.) angezeigt. (Vergl. §. 10. n. 16.)

a) Für diese Leute soll eine Wohnung oder vielmehr Spinnhaus im Schloßhof gebauet werden. b) Um sie mit Spinnen zu beschäftigen, bestellte der Fürst noch 42 Spinnmaschinen, jede zu 21 Rthlr. c) Vom K. R. Bleibtreu foderte er am 20. Dec. Bericht, wie viel ein Leinewebergesell die Woche verdienen könne? und ob er ihm dergleichen für 8 fl. Löhnung, frey Holz, Licht und Wohnung verschaffen könne rc. rc. (Tolle Projekte **).

48) Für den Rheinhof ließ er für 500 Rthlr. Kleesaamen kommen.

49) Als dem Fürst sein Vorhaben, in Ostfriesland Kolonien anzulegen, mißlang, schrieb er deßwegen nach Pohlen.

50) Der Registrator soll Regierungs- und Kabinetssekretär, Sekretär Cäsar aber Archivar, und der Archivar Kammerrath werden. (Tolle Beförderungen **).

51) Den 30ten Dec. jagte der Fürst plötzlich den Küchenjung und 3 Küchenmägde aus dem Dienste, und schickte 3 rohe Baurenkerls, die jene Geschäfte besorgen, und zugleich Soldatendienste thun möchten, in die Küche. (Tollheit und Grausamkeit **).

52) Den 8ten Jänner ersuchte er den K. R. Bleibtreu um 8 Weberstühle, und äusserte, daß er sie in die Faisanderie stellen, und alsdenn Baurenkerls unterrichten lassen wolle. (Ungereimtes Projekt **).

53) Er ließ an die Regierung den Befehl ergehen, künftig alle Sachen protokollarisch abzuthun. (Unsinnige Verordnung **). * In weitschichtigen

Sachen machte der Fürst doch selbst eine Ausnahme. (N. 121. Beylage B. zum Diar.) *a*).

54) **Von dem Fürst aufgezeichneter Skrupel wegen Ankauf des Kleesaamens** *b*).

* Dieser Skrupel ist vom 10ten Jänner 1781: beym ersten Anblick erscheint er wunderlich; und dem feindseligen Spottgeist wirds leicht, einige Gedanken als Produkte eines blöd- und schwachsinnigen Kopfes darzustellen. Selbst dieser Skrupel aber zeugt von seltenen Einsichten des Fürsten. Die Prüfung der dort aufgeworfenen Frage von des Kleesaamens Ausfuhr aus Meden, an den Grundsätzen der strengen Moral und Gerechtigkeit ist unpragmatisch, und da uns die strenge Moral, und uneigennützige Religiosität ganz unbekannte Dinge sind, erscheint sie uns auch vielleicht läppisch, und vielleicht gar ungereimt. — Aber beweißt sie eben deßwegen Verstandesschwäche und Imbecillität, die zur Verwaltung des Eigenthums unfähig macht? wenn dieß die Untersuchung wunderlich scheinender und unpragmatischer Fragen bewirkt, dann ist das Heer imbeciller Köpfe unermeßlich. (Man vergl. §. 47. und §. 49.)

55) Die Recensionen einiger vom Fürst verfertigten und im Druck erschienenen Finanzaufsätze beweisen mit den äussersten Blödsinn des Fürsten * *c*).

* Freylich wohl nach dem Urtheil der Gegner — aber dieses ist nicht Göttерspruch.

f) Härte gegen die Soldaten *a*).

56) Am 27. Nov. (1791.) wurde den Soldaten bekannt gemacht, daß deren nur 14 im Dienste bleiben, und diese der Herrschaft mit Spinnen dienen sollen; ihnen jährlich eine Uniform und ein paar Schuhe, nicht aber kleine Montur zugesichert, ihnen das Brod, und Servisgeld genommen

a) Alle diese Verwürfe enthält die Beylage B. zum Diar. N. 37. 56. 57. 61. 62. 63. 65. 66. 91—94. 98. 106. 108. 110. 111. 113. 121. Man kann noch mehrere Nummern nachsehen, als: 57—68. 87—97. 100. 101. 102. 103. 107. 112. 122. 124—126.

b) Beyl. N. 7. zur Supplikation pro constitutione curatelae vom 19. Jän. 1792 im Nachtrag zur weiteren Belehrung des Publikums.

c) Daselbst N. 8. geheimer Kommißionsbericht Litt. RR. N. 1. ꝛc.

a) Beyl. B. zum Diarium N. 52. 53.

men und dagegen ein monatlicher Gehalt von 5 Rthlr. versprochen. Für diese Löhnung sollen sie, so oft man's verlangt, im Garten, auch im Holzmagazin arbeiten, sich ins Land verschicken lassen, und wenn sie von dergleichen frey wären, im Wachthause spinnen. Auf Gegenvorstellung erhielten sie den Abschied. — NB. Der Herr, der aus Gewissenhaftigkeit die Kapitalienzinse nachließ, that dieses, handelte so unbarmherzig, und brachte, in seines Vaters Diensten grau gewordene Leute mit Frau und Kind an Bettelstab!!!

* Wie man doch alles entstellen, und verdrehen kann!

§. 16.

g) Lieblosigkeit gegen das Gesind und höhere Dienerschaft *a*).

57) Dem Koch gab der Fürst Befehl, das Gesind brauche nicht täglich Fleisch, auch überhaupt keine starke Portionen, weil viel Essen unnöthig sey. 58) Der Fürst fährt jeder Zeit des Abends 7 Uhr in der größten Dunkelheit spazieren, und hat alsdenn die Madame bey sich. Neulich fuhr er nach dem eine Stunde von Neuwied entlegenen Rodhausen, und der Bediente Christian mußte im größten Schmuße den ganzen Weg vor der Chaise her mit der Laterne laufen.

59) Der Assessor Cäsar sollte den Abschied haben, der Mann, schrieb der Fürst dem jüngeren Bleibtreu, sey zwar alt, arm, und habe eine zahlreiche Familie; seine reiche Anverwandten aber könnten ihn ernähren. 60) Dem bejahrten Major von Dobenek wollte er die Geschäfte im Archiv anvertrauen, ungeachtet er auch nicht die mindesten zu solchem Geschäft erfoderliche Fähigkeiten besitzt (Lieblosigkeit gegen Diener und Unsinn *) 61) des Cäsars Schicksal bey seiner Uebersetzung zum Archiv (§. 14. n. 50.) ist besonders traurig, weil er $\frac{2}{3}$ seiner Einnahme verliert, und mit seiner zahlreichen Familie an Bettelstab gebracht wird. 62) Der Fürst eröffnete der Regierung, die Sporteln an sich ziehen zu wollen, aber an Entschädigung wurde nicht gedacht. 63) Tollheit und Grausamkeit gegen das Gesind (§. 14. n. 51). 64) Der Fürst will alle Kopialien, und Insinuationsgebühren selbst beziehen, bezahlt die Leute, die dieß Geschäfte verrich-

 ten,

a) Beylag B. zum Diar. N. 43. 44. 45. 35. 103. 108. 109. 110. 118. 119. 120. Ferner N. 40. 60. 42.

*) Dieses Ausdrucks bedient sich der Denunciant und Verfasser der Beyl. B.

ten, sehr schlecht, und rechnet auf einen desto größeren Gewinn. 65) Dem Hofmaurermeister wurde befohlen, Soldatenmontirung zu tragen, und; da er's verweigerte, der Abschied gegeben. 66) Ein armer Leinweber bath den Fürst um 30 Rthlr. Anlehn zur Verfertigung einer Maschine. Die ertheilte Resolution war: der Fürst wolle die Maschine machen lassen, dem Supplikant 8 fl. Lohn geben; dieser soll dann Soldat werden, und auf herrschaftliche Rechnung arbeiten. 67) Der Fürst verabschiedete den Kanzleydiener, weil er sich bey der Interposition einer Appellation gegen ein Kabinetsdekret als Zeug gebrauchen ließ. 68) Den 8. Nov. wurde der alte schwächliche Trompeter, der Frau und Kinder hat, seiner Stelle als reitender Jäger entsetzt, und da er, um die Belassung der Weste und Beinkleider bath, vom Fürst mit eigner Hand auf die Brust gestossen und zur Thür hinausgejagt. 69) Wegen einem Gutachten so dem Fürst nicht gefiel, sagte er viele Grobheiten, unter anderen: die Regierung glaube, sie werde nur bezahlt, ihrem Fürst das Leben unangenehm und sorgenvoll zu machen. 70) Ein anderes dem Fürst nicht gefallendes Gutachten habe er von den Akten entfernt.

* Wie unbedeutend und läppisch sind alle diese Beschuldigungen. —

§. 17.

b) Verschwendungen an die Maitresse, und der Maitresse selbst a).

71) Da wo es auf Leckerbissen, Vergnügungen der Madame ꝛc. ankommt, wird nichts gespart, im Gegentheil eine **unverantwortliche** Verschwendung begangen. So würde z. B. für das kleine Kind eine Art Orgel mit 2 Karolinen bezahlt. Die Madame macht an **Lumpengesindel** übertriebene Geschenke, sie giebt Gastereyen, die mehrere Karolin kosten. Die Hofbedienten fahren lieber mit ihr als mit der Fürstin, weil sie Geld genug hat die Leute zu traktiren.

72) Dem Adv. Helfrich schenkte der Fürst, weil er die Deputirten abgehalten, auf die Abschaffung der Madame zu dringen, 116 Rthlr.

73) Den 26. Nov. war der Geburtstag des Fritz, und wurde durch einen Schmaus gefeyert.

74) Am

a) Beyl. B. zum Diarum und Hauptbericht des Subdel. Nro. 21. 27. 46. 47. 48. 58. 79. 80. 81. 82. 83. 85. 86. 99. 115. 116. 117. 123.

74) Am Namenstag der Madame (25. Nov.) wurde eine Gesellschaft zum Mittag- und Abendessen nach dem Rheinhof geladen und — mit Punsch bewirthet: — so auch das Gesind auf der Faisenderie und dem Rheinhof traktirt. Letzteres hatte Musik. Juden und Christen mußten danzen; und man rufte: Vivat der Fürst und die Madame.

75) Die Bauren haben die Madame, die ihnen auf der Hochzeit zu Heddesdorf eine Karolin geschenkt, Abends 10 Uhr mit Fakeln und Laternen in die Stadt begleitet; und durch Lärmen, Musik, und das fürchterlichste Brüllen, die ganze Stadt in Bewegung gesetzet.

76) Am 29. Nov. gratulirten 3 alte Weiber der Madame zum Namenstag, sie schenkte jeder einen kleinen Thaler; eine opferte das Geld dem Bachus, und empfand die Wirkungen eines recht starken Vomitifs.

77) Für die Madame werden jeden Mittag 2 Bouteillen Malaga in die Faisenderie gebracht.

78) Der Madame wurde eine prächtige goldene Uhr gekauft.

79) Für den kleinen Bankert, der noch nicht 3 Jahre alt, wurde ein besonderer Bedienter angenommen, der beständig bey ihm seyn muß.

80) Damit die Madame nach Würden traktiren könne, wurde von dem Silber, das in das Schloß gehört, in die Faisanderie genommen, und ihr, wie einige sagen, geschenkt.

81) Den 26. Nov. soll die Madame auf der Hochzeit zu Heddesdorf gesagt haben, sie werde auch bald Fürstin, und so gut als die regierende Fürstin seyn.

82) Sie macht sich alle nur erdenkliche und kostbare Vergnügungen; sie fuhr z. E. mit herrschaftl. Equipagen den Sommer einige Tage nach Mägen auf die Kirchweih, nach Valendar auf den Markt, und damals auch nach Koblenz, so auch nach Engers, nur um da zu Mittag zu essen.

83) Um die guten Weine desto besser bekommen zu können, sind Champagnier-Tokaier Wein, Kirschengeist ꝛc. in die Faisanderie genommen worden, und mit diesen wird jeder traktirt, der dahin kommt.

84) Bey Gevatterschaften verschwendet sie große Summen für Geschenke und Traktiren.

85) Sie

85) Sie nahm einen schweren Geldbeutel nach Grenzhausen, und bracht ihn leer zurück, und gab unter anderen der Magd des Predigers einen großen Thaler Trinkgeld, und

86) ihrem Friseur zum neuen Jahr auch einen großen Thaler.

87) Der Fürst machte ihr zum neuen Jahr einen Pelz, einen Hut für 2 Karolin ꝛc. zum Geschenk.

* Der Gegenbericht beantwortet einige dieser Vorwürfe. — Wahrlich zu viel Ehre: sie sind lächerliches, kindisches Zeuch, und wurden hier nur eingerückt, um die Gegner des Fürsten kennen zu lernen.

§. 18.

i) Hausverderbliches Betragen gegen die Unterthanen.

88) Der Fürst war Willens alle Sportuln im Lande aufzuheben.

89) Es sollte eine neue Forstordnung gemacht werden; der Fürst ließ darüber bloß mit den Deputirten deliberiren.

90) Ungeachtet im Trierischen und Köllnischen die Holzausfuhr gesperrt, gestattete er doch sie aus dem Neuwiedischen, und verschafft so den eifersüchtigen Nachbarn Gelegenheit, die neuwiedische beträchtliche Hämmer und Fabriken in kurzer Zeit zu ruiniren.

91) Den Oberforstmeister gab er den Unterthanen Preiß.

92) Die Bauren werden nur damit bestraft, daß der Fürst ihnen beweißt, wie sie unrecht gethan.

93) Das Kirchspiel Selters schaffte sich einen eignen Gerichtsschöffen an; ließ sich ein Siegel zu Konfirmationen ꝛc. stechen; der Fürst kommunicirte den darüber erstatteten Amtsbericht nicht der Regierung, sondern genehmigte das Verfahren des Kirchspiels.

94) Das Städtchen Altwied, das nie Beschwerden gehabt hatte, wurde vom Fürst zu Einreichung seiner Beschwerden aufgefodert *a)*.

95) Im May 1792 wurde von den Bauren öffentlich im Wirthshaus erzählt, sie hätten ihre alte Foderungen an Fürsten gebracht, nach deren Einsicht er ihnen noch mehrere Punkte gesagt, die sie einrücken sollten *b)*.

96) Der

a) Beyl. B. Diar. n. 1. 3. 10. 12. 25. 50. 51. *b)* Diar. p. 30. Beyl. O.

96) Der Fürst kommunicirte dem Adv. Helfrich das über Einholung des lehenherrlichen Konsenses von der Regierung gestellte Gutachten; dieß kann um so traurigere Folgen haben, da in jenem Gutachten mehrere gegen das fürstl. Haus beweisende Lehenbriefe angeführt waren, die Unterthanen sich schon in älteren Zeiten in kurpfälzischen Schutz begaben, und dadurch die Herrschaft in Verlegenheit stürzten, und sich unglücklich machten. — Dem Advokat der Gegenparthey die wichtigsten Geheimnisse des Hauses, und jederzeit geheim gehaltene Urkunden verrathen — kann nur ein Fürst, wie der jetzige von Neuwied *c*).

97) Des Oberforstmeisters von Hain Gutachten über die melsbacher Ansprüche auf einen Wald, gab er dem gegnerischen Advokat Helfrich zur Einsicht, so auch die von der Regierung wegen der städtischen Beschwerden erstattete Gutachten, und übertrug ihm, über jene Gutachten, mit den Deputirten der Stadt zu konferiren und ihm darüber zu berichten; auch theilte er ihm ein Regierungsgutachten über den — von den Handelsleuten zu entrichtenden und bestrittenen **Nahrungsanschlag** mit, und gestattete ihm, aller Vorstellungen ungeachtet, die Einsicht der diesen Anschlag betreffenden, im Archiv befindlichen Akten *d*). *

* Hierüber machen die Gegner viel Lärmens. Es ist freylich ein ganz seltener Zug der reinsten, uneigennützigsten Gerechtigkeitsliebe, in Streitsachen mit seinen Unterthanen ihnen die Archivalakten einsehen zu lassen; und so den Weg zur Wahrheit und Eintracht zu bahnen: ich enthalte mich, mehrere Reflexionen hierüber anzustellen.

§. 19.

k) Uebertriebene Gutmüthigkeit und Furchtsamkeit.

98) Die Gutmüthigkeit des Fürsten wird so gemißbraucht, daß er in einem Monat mehr verschenkt und erlassen hat, als die Rentkammer in 3 Monaten erhoben. Man frage die Kammer *a*).

99) Die Leute des Fürsten, z. B. die Bedienten, welche die Aufwartung haben, müssen Dolche tragen. (Furchtsamkeit) *b*).

100) Das

---

c) Daselbst. Litt. D. der Dikasterien gemeinschaftlicher Bericht §. 13. Beyl. RR. zum Kommiss. Bericht und Diarium.

d) Daselbst §. 13. und Subadj. N. 6.

a) Des Hauptberichts Beylage B. n. 26. *b*) Daselbst n. 30.

100) Das Schloß umgeben 6 Wachthäuschen, in denen die Wächter wohnen und schlafen sollen; jeder soll mit 2 Pistolen, einem Gewehr und Säbel versehen werden. Vor der Faisanderie steht ein ähnliches Häuschen, und unten in der Faisanderie müssen 5 Mann, die auch mit vorerwähnten Wachten versehen sind, schlafen. In des Fürsten Vorzimmer haben den Tag über 2 Jäger die Wache, und jede Stubenthür ist mit 3 Schlössern versehen *c*).

* Man weiß nicht, ob man lachen oder weinen soll, so abgeschmackt sind diese Beschuldigungen.

§. 20.

l) Kränkungen der regierenden Fürstin.

101) Der Fürst besorgt selbst Küche und Beschließerey; und die Fürstin darf sich um keines von beyden bekümmern.

102) Die Invitationen zur Tafel hat er sich ausdrücklich vorbehalten.

103) Jede Veränderung im Hauswesen wird vorgenommen, ohne mit der Fürstin im Mindesten darüber zu kommuniciren.

104) Schon mehrmale hat die Fürstin vergeblich in Marstall geschickt, um Pferde zum Ausfahren zu haben. Sie erhielt entweder zur Antwort, die Pferde führen Kartoffel, oder mußte hören, daß die Madame schon ausgefahren sey. Hiedurch ist sie veranlaßt, gegenwärtig gewöhnlich zu Fuß zu gehen *a*).

105) Den 19ten Nov. schrieb der Fürst der Fürstin, ihre Papageye kosteten so viel, ob sie solche nicht abschaffen wolle *b*). (Geitz).

106) Den 29ten Nov. waren Frau von Dobeneck und de Roquer bey der Fürstin und mußten Abends halb 10 Uhr nach Haus gehen, weil der Fürst mit 2 Pferden nach dem Rheinhof gefahren war, die anderen 4 Pferde aber, nach dem 6 Stunden entfernten Dorf Mogendorf geschickt hatte, um da einem Jäger beym Ausziehen behilflich zu seyn *c*).

107) Dem Advokat Helfrich gab der Fürst der Fürstin Erklärungen wegen Haltung einer Maitresse, und dieser Bube zeigte sie Bauern und Bürgern vor, um gegen die Fürstin Unwillen anzufachen *d*).

108) Die

c) Allda n. 95. *a*) Beylage B. zum Diarium N. 17—21.
b) ib. n. 41. *c*) ib. N. 64. *d*) Allda. N. 64.

108) Die Madame habe auf der Baurenhochzeit zu Heddesdorf gesagt: sie **werde auch bald Fürstin seyn** *e*).

Herr Subdelegat sagt in seinem Hauptbericht: es sey die allerempörendste Kränkung, daß die Maitresse über die fürstliche Equipage nach Gefallen disponiren könne, und oft, wenn die Madame ausfährt, die Fürstin mit ihren Prinzeßinnen zu Haus bleiben oder zu Fuß gehen müsse *f*). Dieß widerspreche dem Art. 2. und 4. des Reverses. Das so sehr Empörende dieser Kränkung (ad 104.) gründet sich wahrscheinlich auch darinn, daß die Madame eine gemeine Baurendirne aus dem Dorf Gränzhausen ist *g*): es blieb denn auch dieser Punkt seiner hohen Wichtigkeit wegen nicht unbemerkt, erhielt vielmehr im Urtheil vom 11ten April 1794 durch eine besondere Verfügung seine Erledigung. (§. 8.)

Der Fürst hat diesen läppischen Beschuldigungen zu viel Ehre angethan, daß er sie einer Beantwortung würdigte *h*). Vermöge deren die Madame mit Einwilligung der Fürstin *i*) mit dem Fürst in Verbindung stehet; und die Fürstin hat durch ihr strafbares Betragen dazu, und zur Trennung Anleitung und Ursache gegeben. Die Fürstin, um auszufahren, dürfe es nur bestellen. Vielleicht habe man aber, mit Fleiß, um dem Fürst zu schaden, die Zeit, da eben die Madame ausgefahren, benutzt, und mehr Pferde bestellt, als im Stall waren, u. d. gl.

Uebrigens sage Herr Subdelegat selbst in seinem Diarium: das Betragen des Fürsten gegen die Fürstin beleidige nie die wechselseitige Achtung, und verrathe von keiner Seite Erbitterung.

Der Fürst habe sein Versprechen des Deputats halber, redlich erfüllt, ja selbes auf Begehren der Fürstin mit 400 fl. vermehrt, ihr ein Zimmer mehr gegeben, und auf seine Kösten nach ihrem Befehl einrichten lassen. Zur eigenen Hofhaltung, und Vergrößerung des Deputats reiche das Einkommen nicht zu, u. d. gl.

§. 21.

---

e) Allda N. 83. *f*) Kommiss. Hauptbericht §. 16.

g) So drückt sich der Dikasterien Gesammtbericht §. 9. aus, Litt. RR. zum Diar.

h) Gegenbericht §. 25. pag. 39.

i) Beyl. Litt. K. zum Gegenbericht p. 49.

§. 21.

m) Betragen des Fürsten gegen seine Kinder.

109) An den fürstl. Kindern wird auf eine unverantwortliche Art gesparet. Die Prinzessinen z. B. die ohne Vorhänge schlafen, erhielten, als sie darum bathen, eine abschlägliche Antwort.

110) Der Fürst behauptet, die Summe von 900 Rthlr. jährlich für Kleidungen der fürstl. Kinder sey zu viel: Er brauche selbst nur für 30 Rhl.

111) Von den sämmtlichen Prinzen habe nur Einer, der Pr. Christian eine, und zwar silberne Sackuhr.

112) Daß weder die Fürstin, noch die Prinzen zu Verschickungen einen Bedienten habhaft werden können, sey nichts seltenes *a*).

Der Herr Subdelegat hat dieses Objekt seiner besonderen Aufmerksamkeit gewürdiget *b*).

113) Im Betragen des Fürsten gegen seine Kinder bemerkt er überall die nämliche Kälte, und Gleichgültigkeit.

114) Er hat, als die älteste Prinzessin, die etliche Tage unpäßlich war, wieder an der Tafel erschien, nicht bemerkt, daß der Fürst mit ihr, während der Tafel, oder auch vor = oder nachher, ein Wort geredet.

115) Der Fürst habe die 3 Prinzen, als sie nach der Tafel erschienen und zu ihm giengen, um die Hand zu küssen, nicht einmal angesehen, vielweniger ein Wort mit ihnen gesprochen.

116) Beyde Fürstinen hätten sich bey ihm Subdelegat über die Unbarmherzigkeit beklagt, womit der Fürst seine Kinder überhaupt, insbesondere in Ansehung der nöthigen Kleidungsbedürfnisse behandle.

a) Jeder der 4 Prinzen habe nur ein Kleid, worinn sie täglich erscheinen. b) Sogar der Prinz Christian dereinstiger Nachfolger, habe nichts als seine, sehr kahle und abgetragene, zu kurz und zu eng gewordene Militäruniform. c) Die Kleider der beyden jüngsten Prinzen seyen braune Matelots Kleidungen von gemeinem Tuche, wie sie Bürgerskinder tragen.

---

a) Beyl. B. zum Diarium n. 22. 78. 80. 82. Vergl. Diar. 40. und Beyl. H. H. H.

b) Hauptbericht §. 16. Diarium p. 4. 17. 18.

d) Prinz August habe neulich nicht einmal an der Tafel erscheinen können, weil er sich seine Hosen habe flicken lassen müssen. *

* Dadurch wurde er dem großen Heinrich IV. König von Frankreich ähnlich, der, um die Aermel seines Unterrocks ausbessern zu lassen, sich zu Bette legen mußte.

Major Schwarz hab' es dem Fürst öffentlich an der Tafel gesagt, dieser aber sey dabey ganz gleichgültig geblieben. (Diar. p. 23).

e) Der zu Rede gestellte Hofprediger de Roques sagte:

Der Fürst sey ein harter, ungerechter, und unbarmherziger Vater seiner Kinder, der alles Gefühl gegen sie, so, wie der Ehre verloren, gleichgültig bey den Krankheiten der Kinder und Mutter, und in Kleidungen treibe er seine Härte bis zum Lächerlichen: Denn auf den Antrag, den Prinz Klemens neu zu kleiden, weil auf seinem Rock die Knöpfe zu reißen anfiengen, habe der Fürst erwiedert: man lasse ihm neue Knöpfe auf den Rock setzen. *

* Das heißt: die Härte gegen Kinder bis zum Lächerlichen treiben: risum teneatis!

f) Der Fürst habe sogar ihr ohnehin geringes Taschengeld, gleich beym Regierungsantritt vom 24 fl. Fuß auf den 25 fl.' Fuß herabgesetzet *c)*.

117) **Den wahnsinnigen Prinz Klemens** betreff. insonderheit

a) das Betragen des Fürsten gegen ihn sey (sagt Hr. Subdelegat *d)*, äusserst hart und unbarmherzig: (man lese den Beweis und staune).

Auf die vom Hofmedikus Hartung am 17 Jänner 1792 *e)* vorgeschlagene Gesundheitsreise in die Schweiz habe der Fürst die sonderbare Resolution ertheilet:

„Ich sehe nicht ein, was eine bloße Reise zur Kur vermag: er kann „jezo, besonders, da viele Franzosen hier sind, doch mit vielen Leuten „sprechen, man sollte **ihn lieber anderswo in Dienste thun**, oder „**ihn in ordentliche Kur nehmen**, oder ihm eine Frau geben."

b) Der Fürst habe schlechterdings, auch auf Vorstellungen des Subdelegats *f)* verweigert, die vom verstorbenen Fürsten zur zweckmäßigen Be-

 hand-

c) §. 16. des Kommiss- Berichts. Beyl. T T und U U. zum Diarium.

d) Daselbst §. 16. pag. 16. des Diariums.

e) Beylage M M. zum Diarium und Diar. p. 27. *f)* Diarium pag. 37.

handlung dieses Prinzen ausgesetzten 1000 fl. verwenden zu lassen. Zur Ursache giebt der Fürst an: Diese 1000 fl. seyen nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Prinz in Seediensten stehe. Auf Erwiederung des Subdelegats: es komme hier nicht sowohl auf die Disposition des hochseligen Fürsten als auf die Gründe und Pflichten an, die ihm sein Vaterherz zur Erhaltung und Rettung seines unglücklichen Sohnes darböten, sey der Fürst kalt und unbiegsam geblieben g).

c) Den Antrag, zur Aufsicht des Prinzen Klemens zwey besondere schickliche Domestiken anzunehmen, habe der Fürst von der Hand gewiesen; es sey also zu besorgen, der Prinz möchte wieder einmal, wie neulich, heimlich davon laufen h).

* Die Resolution bey Nro. 117. war vielmehr sehr vernünftig; den richtigen Blick des Fürsten bewährte die Erfahrung; denn die nachher doch noch in die Schweiz vorgenommene Reise fruchtete nichts.

Auf diese Beschuldigungen antwortet der Gegenbericht §. 26. p. 42. 43. ganz befriedigend. Die Geringfügigkeit und Unbedeutenheit dieser Vorwürfe macht alle weitere Prüfung derselben ganz überflüßig.

§. 22.

n) Verschiedene Handlungen und Reden des Fürsten.

118) Als Subdelegat dem Fürsten erzählte, ein Bauer habe in einem Dorfe bey einer Hochzeit öffentlich gesagt: „Es müsse hier im Lande wie in Frankreich gehen, und, welche alsdenn nicht auf ihre Seiten treten wollen, würde man aufhenken oder die Köpfe ihnen abschlagen" ꝛc. ꝛc.

Und dann beyfügte, es sey nöthig, gegen solche Brandstifter, Schärfe und Ernst zu brauchen, da der Schwindelgeist der Empörung den Staaten immer gefährlicher zu werden beginne; habe der Fürst auf die Erde sehend, ganz gleichgültig gesagt: **das ist wahr, es ist mir aber noch nichts angezeigt worden.** Dabey sey es geblieben, ohne daß der Fürst hierüber nähere Untersuchung hätte anstellen lassen. * (Diarium pag. 7. 8.)

* Auf

g) Diarium pag. 27. h) Diarium pag. 36. Beyl. gg. zum Diarium.

* Auf die Erde sehen ist also ein Zeichen der Imbecillität, einer zur Alleinregierung unfähig machenden Verstandesschwäche? In Wahrheit! dieß sind ganz neue psychologische Aufschlüsse!!

Die Antwort des Fürsten ist sehr anpassend und vernünftig. Ist es denn wohl nicht wahr, daß der Schwindelgeist der Empörung sich überall rege? haben nicht wohlmeynende Schriftsteller schon oft und laut dieß gesagt? ist es nicht notorisch?

War dieser Vorgang dem Fürst angezeigt? — war die Anzeige des Hrn. Subdelegaten ordnungsmäßig? Diese Behauptung setzt ganz eigene Begriffe von Ordnung in Geschäften voraus. Vor der Tafel erzählte es der Oberforstmeister von Hayn: warum zeigte er es dafür nicht, der Regierung oder dem betreffenden Amte an? diese Unschicklichkeit, dieß Geschwäz vor der Tafel soll nun eine gänzliche Gleichgültigkeit, also regierungsunfähigmachende Imbecillität des Fürsten darthun, oder doch darthun helfen? Diese Philosophie ist nagelneu, und die angerathene Schärfe äußerst bedenklich: nicht Schärfe, sondern Wohlthun, Abschaffung übertriebener, neuerfundener Abgaben, die einzige Quelle des Empörungsgeistes, und dadurch zu gewinnende Liebe der Unterthanen sind die Mittel, der Empörung zuvorzukommen. Der Fürst verdient Beyfall, daß er keine nähere Untersuchung hat anstellen lassen: Er wählte zuverläßigere Wege zum Herzen seiner Unterthanen: ich wette, hätte er Schärfe gebraucht, man hätte es ihm übel ausgedeutet.

119) Bey Zurückbringung des ältesten — kürzlich schwachsinnig gewordenen Prinzen durch einen österreichischen Offizier sey nur der Fürst dabey so kalt und gleichgültig geblieben, als wenn ihn die ganze Sache nichts angienge; und als man ihm sagte, der Offizier müsse ein Präsent, und die Vergütung der Reisekosten empfangen, habe er erwiedert: die Reisekosten wird ihm wohl der Fürst von Zerbst (dieser hatte nämlich den Prinzen von Luxemburg nach Neuwied geschickt), bezahlt haben. *

* Ein neuer Beweis der Regierungsunfähigkeit, weil der Fürst bey diesem Vorgange nicht wie ein altes Weib gewimmert, gejammert und geweint hat.

Hätte er dieß gethan, hätte man nicht mehr Ursache gehabt, ihn für blödsinnig zu halten? — Die Antwort des Fürsten war passend; weil es wahrscheinlich war, daß der Fürst von Zerbst die Reisekosten avancirt hatte! und wozu ein Präsent? — wenigst beweisen solche elende Anekdötchen keine Imbecillität, vielweniger eine gänzliche.

120) Der Fürst schätze nur schlechte Leute nach Aussage des v. **Porbek.** Beweis ist der erst kürzlich zum votirenden Assessor bey der Regierung in der Absicht ernannte **Melsbach**, (Diarium pag. 10.) um auf die Schritte der übrigen Räthe acht zu geben, und sich von allem genauen Bericht abstatten zu lassen. (Diarium pag. 9. 10.)

* Abermal eine blödsinnige Handlung!!! Die angezogene Absicht kann nur ein imbeciller, blödsinniger Fürst haben? !! und ganz natürlich macht sie den Melsbach zum schlechten und kenntnißlosen Mann!!! wie unwürdig, wie gehäßig erscheint hier alles! — und doch ziehen solche Dinge die Aufmerksamkeit des Subdelegaten und eines höchsten Gerichtes auf sich.

121) Als Subdelegat mit dem Fürst von der Vergleichssache sprach, äußerte er unter andern:

Er könne doch sein gegebenes Wort nicht zurücknehmen.

Auf Subdelegatens Bemerkung: er sey schuldig es zu thun, wenn die Vergleiche bey näherer Untersuchung den Gesetzen und der Hausverfassung nicht gemäß erfunden würden, versetzte er;

Die Anzahl meiner Unterthanen ist größer, als die meiner Familie, also muß ich mehr für jene, als für diese sorgen.

Endlich sagte der Fürst; wenn die jetzigen Vergleiche nicht bestehen können, so dürften dennoch immer weitere Vergleiche getroffen werden.

* Dieß sind vermuthlich auch Reden eines blödsinnigen, der Alleinregierung ganz unfähigen Fürsten!! ich bin anderer Meynung: die erste Antwort ist eines Fürsten ganz würdig, und macht ihm Ehre. Heilig muß Fürstenwort seyn, sollte es auch Schaden bringen. Dieser ist nur anscheinend. Gefährliche, zum Despotismus hinführende, Tyrannen bildende Philosophie ist die, welche den Fürst unter irgend einem Vorwand von der Verbindlichkeit seines Worts freyspricht. Unter dem Deckmantel schuldloser Gesetze, und des zweydeutigen Dings: Staatswohlfahrt genannt, wurden schon oft die heiligsten Verträge gebrochen, Unterthanen unterdrückt, und geplündert. — Nein! Fürstenwort sey heilig. — So wie die Gerechtigkeit: denn diese fodert jenes.

Die zweyte Antwort ist herrlich, bewundernswürdig. Niemal müssen Vortheile einiger wenigen auf Unkosten der größten, zahlreichsten, wichtigsten

tigsten Menschenklasse vermehrt werden. Absonderlich in jetzigen Zeiten kann die Zuneignng und Liebe des Volks nie theuer genug erkauft werden. Die Aufopferungen sind ein Uebel, aber Mittel zur Abwendung größerer, alles zerstörender Uebel! —

Endlich wenn man alle Verstandeskräfte anstrengt, kann man an der dritten Antwort nichts anstößiges finden.

Diese Antworten zeugen überhaupt von dem vortrefflichen Herzen des Fürsten. — Er ist ein Muster eines NB. gegen Unterthanen gut gesinnten Fürsten — ist das Blödsinn, Imbecillität, Verkehrtheit, Ungereimtheit, u. d. gl. (wie das große Register der Verunglimpfungen lautet ? ?) dann wünsche ich, alle Regenten möchten diese Art Blödsinn haben.

122) Antwort des Fürsten an Hrn. Subdelegat am 26ten May 1792. *a*)

„Ich kann die Unterthanen nicht zwingen.

123) Wegen dem Vergleich an Lieut. Hoffmann *b*).

„Wann ich nun will.

124) Wegen dem Acaciensaamen:

„So lasse ich 100 Zentner kommen."

§. 23.

o) Neuere theils seltsame und sonderbare, lächerliche und ungereimte, **verkehrte und widersinnige, verderbliche und zerstörende Geschichten** *).

125) Im Winter (1791 und 92) gab der Fürst der niedtigsten Klasse zu Neuwied im Schloßhofe eine Festivität, ließ dabey Wein ausschenken, und eine Lotterie ziehen, wo jede der zwey gewinnenden Mädchens bey ihrer Heirath mit 100 fl. ausgestattet werden sollten.

* Sehr schöne Handlung!

126) Bey

---

a) Diarium pag. 43. *b*) Der Dikasterien Gesammtbericht. §. 4. Beyl. R.R. zum Diarium.

*) Diese Prädikate giebt ihnen der Kommissar. Hauptbericht. §.

126) Bey der Zurückreise von Wetzlar hielt sich der Fürst mit der Maitresse einige Tage in Grenzhausen auf, und nahm an den — seinethalben angestellten übertriebenen Lustbarkeiten Theil: es wurden bey dieser Gelegenheit zwey Paar aufgefodert und ausgestattet.

* Schöne Handlung.

127) Bey dem Feste am 20. May 1792 zu Heddesdorf wurden einem Paar, das sich verheirathen wollte, 3 Karolin versprochen, und da sich niemand meldete, der Schloßofenheizer betrunken aus dem Wirthshause geholet, und zum Heirathen beredet.

* Verleumdung!

128) Ein gewißer von Stein aus dem Hohenloischen überschickte dem Fürst ein Verzeichniß Männer suchender Frauenzimmer. Der Fürst wendete sich deshalb an R. R. Drost, Lieut. Hofmann, und Major Schwarz; glückte aber nicht mit seinen Bemühungen.

* Verleumdung.

129) Der Fürst gab einen officiellen Bericht den Landesdeputirten zu lesen. —

130) Ein den K. R. Withauer im öffentlichen Dikasterio gröblich beleidigender und Parukenhanß scheltender Müller wurde nicht bestraft, — die an das Amt übertragene Untersuchung unterblieb.

131) Die Gutachten der Rentkammer werden den Spolianten zu lesen gegeben.

132) Und Strafbare — straflos entlassen, wenn sie im Kabinet ihren Fehler nur mit dem Munde bereuen.

133) Ein von der Rentkammer angerathener Verkauf einer Mühle, wurde mit der Resolution abgewiesen: dann bekommen meine Feinde wieder Gelegenheit zu sagen: Ich veräußere alles. — Nachher doch vollzogen.

134) Die des Kindermordes angeklagte M. Letschertin mußte, währender Generalinquisition im Schloßgarten schanzen, und wurde nicht bewacht, weil die Soldaten andere Arbeit verrichteten.

135) Die Küchenjungen entlassen, und rohe Baurenpursche an ihrer Statt angestellt, die zugleich Soldaten seyn sollten.

136) Die

136) Die schöne Kolonade im Schloßgarten zu Ställen für französische Pferde eingerichtet.

137) Der geschickte Baumeister Träger entlassen, und das Bauwesen einem ganz unfähigen Invaliden- Unteroffizier übertragen *a*).

§. 24.

p) Mehrere Seltsamkeiten und Ungereimtheiten *) zu Neuwied nach der Abreise des Subdelegaten.

138) Die Schildwache vor dem Schloß wird eingezogen.

139) Auf Befehl des Fürsten muß der Hofprediger sein Logis im Schloß verlassen, und sich der Tafel enthalten.

140) Der Fürst verabschiedet einen Koch gegen gegebene Versicherung der Beybehaltung im Dienste.

141) Der Fürst läßt seiner Frau Mutter ansagen, ihre eigene Menage anzufangen.

142) Und befiehlt dem Koch Mittags und Abends 2 Schüsseln weniger für die Tafel zu kochen.

143) Nur 5 alte Soldaten sind für die Schloßwache bestimmt. Die Strohsäcke der Soldaten sollen im Schloßhofe gereinigt, und, wenn sie schmutzig sind, in die Beschließerey zum Waschen abgeliefert werden.

144) Ein Soldat, der sagte: die Maitresse habe ihm nichts zu befehlen, bekam 25 Stockschläge und ward fortgejagt.

145) Durch die Maitresse ward mit Korporal Kräzer ein schädlicher Feldertausch zu Stande gebracht.

146) Die Maitresse läßt eigenmächtig Fische aus dem herrschaftlichen Fischbehältniß holen, und ertheilt in der Küche und Keller Befehle.

147) Der Fürst fodert vom Advokaten Helfrich Bericht ab in einer — der Amtsbothen Dienstfreyheit betreffenden Sache.

248) Der

a) Diese Handlungen erzählt der Nachtrag zum Gesammtbericht der Dikasterien v. 24. May 1792. Beyl. A A A. zum Diarium.

*) Dieser Ausdrücke bedient sich Herr Subdelegat in seinem Hauptberichte §.

148) Der Fürst befahl die Deputirten, wie den Fürst, mit Sträußern und Bändern zu zieren.

149) Bey den Landesfesten trank der Fürst den Deputirten immer die Gesundheit zu: auf ewige Dauer der Vergleiche. Die Deputirten stießen gewöhnlich an das Glas des Fürsten, und wechselseitig ward, wie bey einem Viehhandel, in die Hände geschlagen.

* Popularität.

150) Zu Grenzhausen, dem Geburtsorte der Maitresse, wurde das Fest mit besondern Feyerlichkeiten begangen. Nach einiger Grenzhäuser Aeusserung soll es die Gemeinde um 3000 fl. ärmer gemacht haben. Der Fürst und die Maitresse ꝛc. wurden im Rückwege von acht mit Hirschfängern bewaffneten Baurenpurschen begleitet. —

* Unerwiesen und unbedeutend.

151) Auf die Bitte des Jägers Dreydoppelt um Vorschuß resolvirte der Fürst am 21. May: kann bey Juden borgen.

152) Er foderte vom Advokat Geißler Bericht, ob es gegen den Respekt gewesen, daß er seiner Mutter durch 2 Notarien ein Papier präsentiren lassen, um es zu unterschreiben.

153) Der Fürst bath den Kurfürst von Trier um ein Zeugniß, daß er nicht imbecill sey, und keines Kurators bedürfe.

154) Der Fürst befahl den Stalleuten, vom 1ten Junii an die Pferde nicht mehr mit Haber und Heu, sondern nur mit Klee zu füttern.

155) Er läßt das von ihm in der Vergleichssache verfertigte Promemoria abdrucken, das nur die Absicht haben kann, — die Unterthanen zu noch größern Widersetzlichkeiten gegen höchstrichterliche Verfügungen zu reitzen *a*).

§. 25.

q) Landesvergleiche, und reverswidrige Handlungen.

Eine genaue Zergliederung der Erstern scheint hier unnöthig zu seyn: im §. 29. ist gezeigt, daß sie nicht reverswidrig sind: ob und wie weit sie

a) Bericht der Regierung und Rentkammer, auch des Forstamts zu Neuwied vom 6ten Junii 1792.

sie den Hausverträgen widersprechen, muß bey darüber entstehenden Streit durch Richterspruch ausgemacht werden.

In reverswidrigen Handlungen rechnet der kommissar. Hauptbericht 1) Kränkungen der Fürstin §. 20. 2) Betragen des Fürsten gegen seine Kinder. §. 21. Dann die Handlungen §. §. 9. 12. u. s. w. — Mit welchem Grunde aber, wird §. 29 zeigen.

B) Durch **Urtheile und Zeugnisse anderer.**

1. Des verstorbenen Fürsten zu Neuwied.

A) Das **Zeugniß selbst.**

§. 26.

Unter dieses Fürsten Papieren befindet sich von ihm I. eine **ausführliche Beschreibung der betrübten Umstände seines Sohne** *a)* an deren Schluß heißt es: 1) er wird seine Kinder sehr übel erziehen. 2) Will sie nicht in Kriegsdienste, sondern wenn sie nicht Staatsminister werden, auf kleine Landgüter setzen, oder Räthe werden lassen. 3) Die Wälder zu schlechten Aeckern umschaffen. 4) Schulden machen ohne Maaß ist sein beständiges Beginnen. 5) Im **Lande** sind seine Unterthanen in großer Furcht vor seiner Regierung, und in der **Stadt** viele abgeschreckt. 6) Jedermann ist in großen Sorgen, und ich werde heftig angetrieben, Vorkehrungen zu treffen, Gemahlinn, **insonderheit Schwiegertochter, Enkel,** Dienerschaft, Unterthanen, ja die Grafschaft sicher zu steüen.

§. 27.

II. **Ueberlegungen** vom 24ten März 1788 a): **einer Seits** väterliche Liebe und Zärtlichkeit, Abneigung vor Extremitäten, vor großen verdrüßigen Aussehen, vielleicht gar chikanösen, zwar ungegründeten, aber familienverderblichen Prozessen, Sequestration — wie ehedessen, wozu ich nicht Anlaß geben möchte. b) **Anderer Seits,** nachdrückliches Andringen naher Verwandten treuer Freunde, unparteyischer, redlicher, gelehrter Männer! die mir es zu ewiger Verantwortung vor Gott ans Gewissen legen. **Warum dann? zur Rettung meiner hart bedroheten** Schwie-

a) Gesammtbericht der Dikasterien. Litt. R. R. — Dann die Beyl. Litt. F. F. F. und Litt. L. L. L. des kommissar. Hauptbericht. Diarium. p. 45.

Schwiegertochter, zur Bewahrung meiner acht Enkel vor unzweckmäßiger Erziehung und unglücklichem Lebenslaufe, zur Sicherstellung der Dienerschaft. Zum Besten der einem gähzornigen Gemüthe ausgesetzten Unterthanen; zur Abwendung einer sonst unausbleiblichen Debitkommission, ja Verderbung des ganzen Landes; er selbst wird ruhiger von einem Deputat leben als nicht, wenn er durch üble Regierung sich höchst unglücklich machen sollte:

Resultat: Die Vernunft wählt das Wahrscheinlichste. — Also Unterzeichnung des Testaments. — Mit beklemtem Herze, weinenden Augen, zitternder Hand.

§. 28.

III. Das Testament selbst ist vom 25ten April 1788.

Inhalt: Im 3. §. klagt der Fürst, daß seine Bemühungen, seinen Sohn gut zu erziehen, mißlungen: Denn alles ist in Furcht, Schrecken, und mißtrauen vor der künftigen Regierung. — Wir erklären also, daß unser Sohn nicht fähig, Land und Leute zu regieren, seine Kinder zu erziehen.

Die Uebergab des Testaments an die Regierung geschah am 25ten April 1788, mit der Verordnung *b*), es als ein Hausgesetz anzusehen, und zu desselben Beobachtung die gesammte Dienerschaft zu verpflichten; so auch geschah *c*). Die Wiederrufung des Testaments ward jedoch nachher durch geheim. Rath Bekmann, ehemaligen Hofmeister des Prinzen bewirkt *d*), gegen

§. 29.

IV. Ausstellung eines eidlichen Reverses (v. 17ten May 1788).

Dessen Inhalt betrifft: A) Die Gemahlin. 1) Der Erbprinz entsagt der Ehescheidung (Art. 1.). 2) Sichert seiner Gemahlin Achtung, und nicht beleidigendes Betragen, (Art. 2. 4.) auch das Deputat zu. (Art. 3.)

B) Die Kinder: 3) Er verspricht standesmäßigen Unterhalt. (Art. 5.). 4) Gestattet der Fürstin die Mitobsorge über die Erziehung und Versor-

---

b) Beyl. S. zum Hauptbericht. *c*) Beyl. T.

d) §. 10. des kommiss. Hauptberichts.

sorgung der Kinder (Art. 6.). 5) In Fällen verschiedener Meynung soll die verwittibte Fürstin — nach deren Tode die Garants, und, können sich auch diese nicht vereinigen, ein von diesen zu wählender Schiedsrichter den Ausspruch thun. C) Das Forstwesen. 6) Forstmäßige Behandlung und Nichtausrottung der Waldungen wird zugesichert. (Artik. 7.) D) Schulden kontrahiren. 7) Der Sohn will von nun an keine Schulden kontrahiren. 8) Die Einrichtung des jährlich zu entwerfenden Kammeralstatus nach angetrettener Regierung hängt von ihm ab. 9) Nach diesem Kammerstatus sind die Gelder zu Bestreitung der Kammerausgaben zu verwendten, und 10) hievon kann nur per unanimia der votirenden Mitglieder der Regierung und Kammer eine Ausnahme gemacht werden.

Ueber diesen Revers wurden am 28ten Junii 1791 vom verstorbenen Fürsten **Erläuterungen** gegeben; und sowohl von der verwittibten, als regierenden Fürstin unterschrieben *e)*. Sie sind also ein Bestandtheil des Reverses, und müssen bey dessen Auslegung, als die erste Entscheidungsnorme, weil das spätere Gesetz dem Früheren derogirt, zum Grunde gelegt werden.

§. 30.

V. Das **Reskript** v. 19. Mai 1788, wodurch das Testament zurückgenommen wird, lautet: „in **Rücksicht** eines eidlichen vom Erbprinz ausgestellten Reverses nehmen wir das Testament zurück, und erklären, daß selbes, falls wir bewogen würden, solches wieder an vorigen Ort zu hinterlegen, seine völlige Kraft und Wirkung haben, — und die geschehene Verpflichtung der Dienerschaft auf solchen Fall fortdauren soll.“

§. 31.

VI. **Des hochseligen Fürsten Schreiben v. 7. May 1777.** *f)*. Hier sagt der Fürst zu seinem Sohn, nachdem er ihm von der äusserst schädlichen Administration des Hofes Rothhausen abgemahnet hatte:

„Mais je dois vous ouvrir mon coeur sur l'inquietude, qu'il res-
„sent de la triste perspective de vous voir un jour faire la rui-
„ne totale de notre maison, etc. etc.“

Und

---

e) Ziff. 1 und 2. der Rekursschrift. *f)* Beyl. Litt. U.

Und weiter: Les sujets de votre pere en gemissent, craignant des plus grands maux aprés ma mort. etc.

In diesen sechs Urkunden sey des verstorbenen Fürsten deutlichste Erklärung, daß der jetzige Fürst der Regierung unfähig, enthalten.

§. 32.

B) Fortdaurende Beweiskraft dieses Zeugnisses.

Der Testator habe bey Zurucknahme des Testaments zwar dessen verordnenden, aber den davon ganz verschiedenen historischen Theil, d. i., sein Zeugniß nicht wiederrufen, nicht wiederrufen können, nicht wollen; es bleibe also in seiner vollen Kraft bestehen: es trage überall das Gepräg der höchsten Wahrheit und Gewißheit an sich: der erhabene Greis habe es — nicht im Affekt, nicht im Zorn, nicht in Uebereilung, — sondern nach einer langjährigen geprüften Erfahrung, mit ausgezeichneter religiösen Gewissenhaftigkeit, am Rande des Grabes, nach einem marternden Kampfe zwischen Vaterliebe und Regentenpflicht vor Gott und der Welt öffentlich abgelegt, und durch seinen Tod bekräftigt: durch dieses Zeugniß allein sey also die Regierungsunfähigkeit des Fürsten erwiesen g).

§. 33.

C) Sinn und Absicht des eidlichen Reverses VIII. Art.

gehe viel weiter als der Buchstabe; dieser rede freylich nur vom Schuldenmachen und von eigenmächtiger Verwendung der Gelder zu anderen Bestimmungen gegen den Kameralstatus. Der Revers sey dem Testament substituirt, also nach des Letzteren Absicht zu interpretiren; diese aber sey Sicherstellung des fürstlichen Hauses und Landes gegen Unglück, Verderben, Untergang: „Jeder Unparteyische (sagt der verstorbene Fürst Erläu„ter. ad Art. 8. des Reverses) wird einsehen, daß der Revers nach seinem „wahren Sinn nichts enthalte, als was mein Sohn, als ein vernünftiger „Mann, guter Christ, und löblicher Regent ohnehin beobachten müßte.“ Also

a) sey

g) Hauptkomm. Ber. §. 12. Man sehe die Beantwortung im Gegenberichte §. §. 23. 24. pag. 37. 38.

a) sey unstreitig unter dem Verboth des Schuldenmachens, auch α) das Verboth aller und jeder Veräusserungen, und β) das Verboth, die herrschaftlichen Gelder der Privatschatulle zuzueignen, begriffen.

b) Alle und jede Schritte, die der Fürst nicht als ein vernünftiger Mann, oder als ein guter Christ, oder als ein löblicher Regent thut, und die zum Schaden der fürstlichen Familie, des fürstlichen Hauses, und Landes gereichen, seyen **reverswidrige** Handlungen. Und nun stelle sich ein ganzes Heer davon dar *b)*.

§. 34.

D) Prüfung dieser Meynungen.

Diese Gesinnungen von der Beweiskraft des Testaments und dem Sinn des 8ten Art. des Reverses (§§. 32. 33.) sind höchst wichtig, verdienen also die strengste Prüfung, um so mehr, da sie beym K. K. Gericht Eingang gefunden, und diesen hohen Gerichtshof bewogen haben, durch das Urtheil vom 22ten Nov. 1792, (oben §. 3.) den Fürst **in allen Theilen** der Regierung an den Beyrath und die Einwilligung der beyden Garants des Reverses zu binden — und so der Alleinregierung **dem Sinn und der Absicht des Reverses gemäß** (sind des Urtheils eigene Worte) zu entsetzen.

Die Frage: ob und wie weit der Vater den Sohn als künftigen Nachfolger, in Ausübung der Regierungs- und Stammeigenthumsrechte einschränken könne, scheint nicht zu den staatsrechtlichen Problemen zu gehören; falls jedoch eine **weitere** Einschränkung, als nach den Hausverträgen, dem Herkommen, der Verfassung des Landes, und überhaupt dem Reichsrecht Statt hat, je auf eine rechtmäßige Art zu Stande gekommen ist, so ist es ausgemachte Rechtswahrheit, daß sothane Einschränkung in dem buchstäblichen und strengsten Sinn genommen werden müsse, weil sie Ausnahme von der Regel ist. Schon unter diesem Sehepunkt bekömmt die aufgestellte (§. 33.) extensive Erklärung des Reverses einen derben Stoß. Hiezu kömmt, daß die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des väterlichen Testaments, wovon der Revers eine Folge ist, mit welchem also Letzterer steht, und fällt, sehr wichtigen Bedenken unterworfen ist. Nach den Verträgen des fürstlichneuwiedischen Hauses kann zwar der Vater unter mehreren Söhnen einen Regierungsnachfolger nach Belieben wählen: hieraus folgt aber offenbar nicht das Recht, mit Ausschliesung **des einzigen** Sohnes, unter den Enkeln einen Nach-

---

b) Kommiss. Hauptbericht §. 16.

Nachfolger zu wählen. Beyde Rechte sind himmelweit verschieden. Das vorwürfige Testament ist also in dieser Hinsicht, aus Mangel des Rechtes, mit einer absoluten Nullität behaftet, folglich fallen auch alle die Folgen, welche daraus flossen, (also der Revers) und noch daraus geleitet werden wollen.

Jedoch gesetzt, das Testament wäre rechtsbeständig, so wurde es selbst von dem Vater durch die Zurücknehmung und Verbrennung **gänzlich** vernichtet. Die Wendung: nur der **verordnende**, nicht **historische** Theil desselben sey zurückgenommen u. s. w. (§. 32.) möchte kaum einem rabulistischen Klopffechter Ehre bringen. Freylich können wirkliche Geschehenheiten durch Erklärungen nicht aus der Reihe geschehener Dinge gehoben — und zu Ungeschehenheiten gemacht werden: aber der Zeug kann doch sein abgelegtes Zeugniß wiederrufen, und daß er es **wirklich wolle**, kann er durch Worte und Handlungen erklären. Beydes trifft bey dem Testament zu. Das Rescript v. 19. May 1788 (§. 30.) und die Verbrennung des Testaments lassen über die wahren Gesinnungen des Vaters keinen Zweifel zurück: da er solchem nach die **Wirkung** vernichtete, so erklärte er auch deutlich genug, daß die vorgegebene **Ursache** nicht wahr sey; er würde pflichtvergessen, strafbar, kurz: sehr schlecht gehandelt haben, wenn er, ungeachtet der Ueberzeugung von seines Sohns Blödsinn und Regierungsunfähigkeit, das Testament völlig vernichtet; wenn er die Beweggründe, die Ursachen (§§. 26. 27.) für wahr und richtig gehalten — und doch die Wirkung, das Testament aufgehoben — und so mit Wissen und Willen Familie, Land, und Unterthanen dem Verderben, und völligen Umsturz Preiß gegeben hätte. Selbst der Revers liefert dadurch, daß der 8te Art. die Einrichtung des Kameralstatus, einen der wichtigsten Punkte, dem Sohn allein überläßt, beweisende Data, so wie die Verhandlungen mit ihm, daß man ihn nicht für blödsinnig hielt; denn es ist lächerlich, und setzt selbst dem Verdacht des Blödsinns aus, mit einem solchen Mann über sehr wichtige Dinge, wovon das Wohl eines Landes und fürstlichen Hauses abhängt, in Unterhandlungen sich einzulassen.

Diese Gründe gewinnen noch mehr Stärke und Evidenz, wenn die Entstehungsgeschichte des Testaments, die im Gegenbericht §. 14. erzählt ist, und die höchste Stuffe der Wahrscheinlichkeit erreicht, damit verglichen wird. Die 18jährige Zwietracht zwischen dem Fürst und seiner Gemahlin konnte bey dieser, absonderlich wenn sie die erste Ursache dieser ehelichen Zwietracht ist, die Besorgniß stiften, der Fürst möchte nach dem Tod seines Vaters sich scheiden

scheiden lassen, zur zweyten Ehe schreiten, und aus den Söhnen dieser Ehe, deren Zeugung immer noch nicht für unmöglich oder unwahrscheinlich angesehen werden könnte, kraft des nach den Hauspakten zustehenden Rechtes den Regierungsnachfolger wählen: diese Besorgniß ängstigte vielleicht selbst den seine Enkel liebenden Grosvater: man sann auf vorbeugende Mittel: ein von der Nachfolge den Sohn ausschließendes Testament ward beliebt, und mit **betrübten Nachrichten** und **Ueberlegungen** bemäntelt. Der Streich gelang; denn was läßt sich nicht alles von einem deutschen Juristen, wenigstens scheinbar, vertheidigen? Der Sohn ward zur Ausstellung des Reverses vermocht, das Testament wiederrufen, und so — die **Hauptabsicht** erreicht; denn die übrigen Artickel des Reverses stehen nur da, um die **Hauptsache**, die Verhütung der Ehescheidung mit deren möglichen Folgen zu verbergen, und etwas in Hintergrund zu stellen: diese macht daher auch den ersten Punkt des Reverses aus; (§. 29.) denn wovon das Herz voll ist, davon läuft der Mund über. Dieser Gang der Dinge ist höchst wahrscheinlich; also auch höchst wahrscheinlich und gewiß, bis das Gegentheil evident erwiesen ist, daß des Reverses Absicht nicht über den ohnehin ganz klaren Buchstaben hinaus gehet.

Kein Grund ist vorhanden, von dem ersten Princip der philosophischen und juridischen Hermeneutik: **nur dann tritt die logische Interpretation ein, wenn es gewiß ist, der, dessen Worte auszulegen, habe mehr oder weniger gedacht, als die Worte andeuten**, abzuweichen, und die Disposition über den Buchstab und zwar so weit, als es der kommissarische Hauptbericht thut — (§. 33.) hinaus zu dehnen.

Ein hinlänglicher Grund hiezu ist

a) **nicht die Bemerkung**: der Revers ist dem Testamente substituirt; also u. s. w. (§. 33.) Allerdings ist die Absicht des Reverses keine andere als die des Testaments; nämlich: Verhütung der Ehescheidung, der zweyten Ehe, und des alsdenn möglich werdenden Gebrauches der Befugniß, den Nachfolger mit Vorbeygehung der Prinzen erster Ehe zu bestimmen. Nur die gewählten Mittel waren verschieden: anfänglich ein Testament; um diesem Ansehen zu verschaffen; mußte man den Sohn für regierungsunfähig erklären, und hiezu wählte man die Imbecillität zum Vorwande; um aber diesen auftreten lassen zu können, stoppelte man in **Ueberlegungen** und **betrübten Nachrichten** sogar aus der Kindheit Anekdoten; die 20 M. fl. Schulden, die Armenökonomie ꝛc. ꝛc. mußten auch ihr Schärflein beytragen. So kam das Testament zur Welt, und ward der Regierung in-

 sinuirt:

sinuirt: man sah wohl ein, daß selbes die Absicht nicht sicherte; durch geheime Manipulation werden also Freunde des Erbprinzen in Bewegung gesetzet; — man gab nach gegen Bedingungen, die Kapitulation kam zu Stande, die Festung ward übergeben, und der Revers beschworen. Wäre die Absicht weiter, wäre sie dahin gegangen, daß in gewißen Fällen die testamentliche Disposition wieder aufwachen und wirksam werden soll, so hätte, um konsequent zu handeln, die Vernichtung des Testaments durch das Feuer nicht beschlossen und vollzogen werden können. Weil die Producirung des Testaments **in beweisender Form** durch desselben Verbrennung schlechterdings unmöglich gemacht worden.

Die Idee, der Revers sey dem Testamente substituirt, dessen Surrogat, ist zweydeutig, schwankend, und Mutter von Irrthümern: richtiger ist's gedacht: unter zwey Mitteln, Testament, und eidlicher Revers, wurde letzterer gewählt, oder vielmehr der Revers war eigentlich allein das, was man haben wollte; das Testament mußte nur die Bahn dazu machen. Diesem Mittel kann man nun keine andere Bestimmungen beylegen, als die im Litteralsinn angezeigt sind; denn Einschränkung ist Ausnahme, also ohne evidente Gründe nicht auszudehnen. Doch! der Vater hat in den Erläuterungen über die Auslegung des Reverses deutliche Vorschrift gegeben, die alle Sophismen kräftig abweiset.

Ad Art. 7. b) sagt der Vater: **ist davon in dem Revers nichts erwähnt, folglich bleibt solches meines Sohnes Gutfinden lediglich heimgestellt.** Und auf den 8. Art. **Die Absicht des Reverses ist nur, daß mein Sohn nicht unnöthige Schulden mache.** Weiteres Kommentiren wäre höchst überflüßig.

B) **Nicht die Worte der Erläuterungen:** der Revers enthalte nach seinem wahren Sinn nichts als was mein Sohn als ein vernünftiger Mann, guter Christ und löbl. Regent ohnehin beobachten müßte: dieß sagt nichts anders als: alles, was **der Revers** nach seinem wahren Sinn **enthält**, müßte ohnehin (d. i. wenn auch der Revers nicht existirte) von meinem Sohne als einem vernünftigen Manne und u. s. w. beobachtet werden. Oder: der ganze **Inhalt** des **Reverses** ist den Pflichten des vernünftigen Mannes, guten Christen, und löblichen Regenten gemäß: oder: der vernünftige Mann, gute Christ, und löbliche Regent muß alles das thun, was der **Revers** nach seinem wahren Sinn **enthält**: überall wird nur vom **Inhalt des Reverses** gesprochen; wovon der Revers nichts erwähnt, in dessen Ansehung kann auch von desselben wahren Sinn die Frage nicht seyn. Die Pflichten des vernünftigen Mannes, des guten Christen, und löblichen Regenten sind

tau-

tausendfach, und würden, wenn man sie in Revers hätte aufnehmen wollen, diesen zu einem großen dickleibigen Buch angeschwellt haben: dieß geschah nicht; und wäre auch lächerlich gewesen: sondern von den vielen Pflichten wurden **nur einige**, die nämlich am meisten am Herzen lagen, ausgehoben, und dem Reverse einverleibt: so ist es nun völlig wahr: a) alles, was der Revers enthält, müßte mein Sohn ohnehin u. s. w. und b) alle und jede Schritte und Handlungen, die den Pflichten des vernünftigen Mannes, des guten Christen, und löblichen Regenten widersprechen, sind **pflicht**= aber nicht **reverswidrige** Handlungen. Die Ungereimtheit der Schenkischen Interpretation erhellet auch daraus, daß kraft derselben alle moralische Pflichten des Menschen, Christen, und Regenten ohne Ausnahme **bey dem Fürsten Zwangspflichten** geworden wären.

§. 35.

Hieraus fließen unmittelbar drey rechtliche Folgen: 1) Alles, wovon der Revers nichts erwähnt, d. i., nichts ausdrücklich verordnet, bleibt dem Ermessen des Fürsten der Regel nach lediglich überlassen. 2) Da nun von Veräußerung der Güter, der Landeseinkünfte, der fürstlichen Gerechtsamen u. d. gl. kein Wörtchen im Revers stehet, so ist auch dießfalls der Revers keine richtige Entscheidungsnorme; sondern Hausverfassung und Verträge. Daß der verstorbene Fürst seinem Sohne auch hierinn keine neue Schranken gesetzet habe, erhellt aus der Erläuterung ad Art. 7. f. wo der Erste sagt: was den Unterthanen durch einen Vergleich zu erlauben seyn wird, ist dem Sinn des Reverses nicht entgegen. — 3) Alles, wovon im Reverse nichts erwähnet, aber hineingelegt wird, widerspricht a) dem Willen der Paciscenten, insbesondere des verstorbenen Fürsten. b) Den Familienpakten. c) Der Hauses= Landes= und Reichskonstitution; denn die Verfassungen der reichsständischen Häuser und Lande sind durch die Grundverfassung und Gesetzgebung des Reichs garantirt, und als Theile derselben anzusehen. Endlich d) den wohlerworbenen Rechten des Dritten; ist also null und nichtig, und verdient keine Achtung. Hiedurch stürzt nun das im kommiß. Hauptbericht §. 16. aufgestellte ganze Heer reverswidriger Handlungen völlig zusammen.

§. 36.

E) Rechtliche Wirkungen reverswidriger Handlungen.

Der kommissarische Hauptbericht erklärt sich hierüber a) wie folgt:

 Die

a) §§. 14. 17.

Die Zurücknehmung des Testaments sey bloß und allein in Rücksicht des von dem damaligen Erbprinzen ausgestellten eidlichen Reverses, bloß in der Unterstellung und Absicht, daß der Erbprinz diesen Revers getreulich erfüllen, und dadurch der ganze Endzweck des Testaments erreichet werden würde, also bloß **bedingungsweise** geschehen.

Die Absicht und Bedingung sothaner Zurücknehmung sey aber durchaus unerfüllt geblieben; und dadurch die Sache in die Lage zurückgetreten, worinn sie sich vor Zurücknahme des Testaments befand. — Das Testament müsse also, obgleich in seiner ganzen Formalität nicht mehr bestehend, doch im Wesentlichen, so viel die Landesadministration betrifft, seine Kraft und Wirkung behalten.

Der hochselige Fürst habe in seinem Rescripte vom 19ten May 1788. seine deshalbige Absicht deutlich genug ausgedrückt, und des Endes zugleich verordnet, daß die auf das Testament geschehene Verpflichtung der fürstlichen Dienerschaft auf sothanen Fall fortdauren und verbindlich bleiben soll.

Zweyerley oberstrichterliche Vorkehrungen könnten hier eintreten: Die erste, daß man die testamentliche Verordnung wegen der unerfüllt gebliebenen Bedingung, so viel die Landesadministration betrifft, in ihre erste Kraft und Wirkung zurücktreten, und zur Vollstreckung bringen lasse; die zweyte, daß dem Revers die nöthige nähere Bestimmung und Vestigkeit gegeben werde. Der hohe Richtersenat wählte die zweyte, wie das Urtheil vom 2ten Nov. 1792. ausweiset.

Prüfung.

Wenn aus zwey Mitteln zum Zweck zuerst das eine, und nachher mit desselben Verwerfung das andere gewählt wird, wodurch man eben sowohl zum Zweck zu gelangen hoffet, so folgt nicht, daß, wenn diese Hoffnung in der Folgezeit fehlschlägt, das erste Mittel in seine Wirksamkeit zurücktreten müsse: bey Verordnungen muß dieß der Verordnende, und bey Verträgen müssen es die Paciscenten deutlich und ausdrücklich festsetzen; oder es müssen doch solche Data gegeben seyn, aus denen jene Folge und wiederauflebende Wirksamkeit des zuerst gewählten, aber nachher verworfenen Mittels bündig sich leiten und schließen läßt. Solche Data sind im vorwürfigen Fall nicht vorhanden.

Wenn der verstorbene Fürst gewollt hätte, daß durch reverswidrige Handlungen das Testament wieder in seine Kraft und Wirkung treten soll; so hätte er dessen

dessen künftige Aufbewahrung in beweisender Form veranstalten müssen, weil reverswidrige Handlungen doch möglich blieben. Da er also dieses nicht gethan, sondern die Urkunde durch das Feuer vernichtet hat, so erklärte er auch offenbar seinen Willen, daß selbe niemal, in keinem Fall, in seine Kraft, (wenn es je eine gehabt) zurücktreten soll.

Solche Data sind nicht die Worte des Rescripts: in Rücksicht des Reverses nehmen wir das Testament zurück: dieß will mehr nicht sagen, als, nachdem oder weil, da der Revers ausgestellt worden, so nehmen wir das Testament zurück: weit mehr, und ganz etwas anderes besagt der vom Subdelegat aufgestellte Satz: wir nehmen das Testament zurück, in der Hoffnung, Absicht, Voraussetzung und unter dem Beding, daß mein Sohn den Revers getreulich erfüllen wird; so, daß, wenn er ihn nicht getreulich erfüllt, das Testament als nicht zurückgenommen angesehen seyn, und folglich seine Wirkung und erste Kraft haben soll. — Sodann hat der Vater selbst den Fall bestimmt, wo das Testament seine völlige Kraft haben und behalten soll; indem er im Rescript sagt:

> Falls wir bewogen werden würden, sothanes Testament wieder an vorigen Ort und Stelle zu hinterlegen, alsdenn soll solches seine völlige Kraft und Wirkung haben und behalten, des Endes auch die darauf geschehene Verpflichtung unserer Dienerschaft auf sothanen Fall fortdauren und verbindlich bleiben. (§. 30.)

Also nur in einem Falle, wenn nämlich der Vater sothanes Testament an vorigen Ort und Stelle wieder hinterleget, soll a) das Testament seine völlige Kraft haben, und b) die auf dieses Testament geschehene Verpflichtung der Dienerschaft fortdauren.

Die Bedingung ist die Wiederhinterlegung an vorigen Ort und Stelle; diese Bedingung aber ist nicht eingetreten, und kann auch nicht mehr eintreten, also auch kann das Testament nicht mehr seine völlige Kraft je wieder er= und behalten.

Endlich ist im Reverse selbst die Art und Weise festgesetzt, wie der Revers zur Erfüllung und Beobachtung gebracht werden soll; und dadurch, weil in dem Reverse all das nicht gelegt werden darf, davon er nichts erwähnt, (§§. 34. 35.) alle andere Mittel ausgeschlossen. — Nämlich

zur Versicherung, daß der Revers erfüllt werde, a) werden die Fürsten zu Wiedrunkel und Berlenburg ersucht, und ermächtiget die Garantie des Reverses zu übernehmen, und solchen als dessen Exekutoren im Contraven=

ventionsfalle zu vollziehen. b) Wird in die kaiserliche Bestättigung des Reverses eingewilliget.

Die Fürsten zu Wiedrunkel und Berlenburg sind also **Garants** des Reverses; und ermächtigt im **Contraventionsfalle** den Revers als dessen **Exekutoren** zu vollziehen.

Der Garant hat nur die Pflicht und das Recht zu bewirken, daß der Dritte seinem Versprechen nachkomme *): welcher Mittel er sich bedienen kann und darf, liegt nicht im Begriffe der Garants und Exekutoren; und ist auch im vorliegenden Reverse nicht bestimmt: unter Völkern ist die bewaffnete Hand nur eines von mehrern Mitteln; das unter Bürgern desselben Staats so wie die Selbsthilfe nicht Statt findet: gewiß aber ist es, daß Garantie weder Kuratel, noch Unterwirfigkeit, noch Regierungstheilnahme gewähret. Doch der verstorbene Fürst hat hierüber deutliche Vorschriften **) gegeben: und folgenden stufenweisen Gang im Falle der Kontravention gezeichnet. 1) Vorstellung an Fürsten. 2) Bericht an die Garants. 3) Deren Abmahnungsschreiben. 4) Nachdrücklichere Vorstellung durch einen abgeordneten vertrauten Rath, oder in eigener Person. 5) Anweisung der Dienerschaft an den Revers durch die Garants. 6) Im äußersten Falle, Auswirkung eines reichsgerichtlichen mandati S. C. manutenentiae et executorialis. Dieser Gang ist der Natur der Sache und der Reichskonstitution und Verfassung ganz angemessen. Hätte der verstorbene Fürst mehr gewollt, so war's hier der Ort zu verordnen; da es also nicht geschah, da er selbst im äußersten Falle nichts anders festsetzt, als daß bey einem Reichsgerichte ein unbedingtes Mandat nachgesucht werden soll, so wird es evident, daß alle andere Mittel, die Kuratel u. d. gl. dem Revers und dem Willen des verstorbenen Fürsten zuwiderlaufen; niemal also ist die Konstituirung einer Kuratel, und Bindung des Fürsten an die Einwilligung des Garants in Regierungssachen, wie diese immer heißen mögen, dem Sinn und der Absicht des Reverses gemäß folglich auch nicht das Urtheil vom 29 Nov. 1792. (§. 3.)

§. 37.

II. Der verwittibten Fürstin.

Man könne nicht sagen, daß der Fürst ein förmlicher Narr, das ist, mit einer gänzlichen Imbecillität behaftet; er sey aber doch schlechterdings nicht fähig,

*) Höpfners Naturrecht. §. 223. **) Rekursschrift. §. 7.

fähig, Land und Leute zu regieren. Seine Alleinregierung würde zum gänzlichen Ruin des Hauses gereichen *a*).

* Solche Besorgnisse könnten noch manchen Reichsfürsten um die Alleinregierung bringen.

Die Fürstin rechtfertigt ihr Urtheil durch verschiedene Handlungen des Fürsten, die oben schon aufgezählet sind:

Am 15ten May 1792 sagte sie in einem Billiet an Fürst: Je ne vous taxe *point d'imbecillité*, mais bien que votre façon, d'agir n' est pas raisonnable: u. s. w. *b*).

§. 38.

III. Der regierenden Fürstin.

Auf Ersuchen des Subdelegats, wegen der Verstandesschwäche des Fürsten nähere Data anzugeben, erwiederte sie: Sie seyen so häufig, daß sie nicht gleich die wichtigsten und auffallendsten ausheben könne. u. s. w. c).

Bald darauf fügt Herr Subdelegat bey: „**Alles dieses sagte die Fürstin mit Wehmuth und Thränen.**" — Hiedurch will scheints, Herr Subdelegat, die Glaubwürdigkeit einer sonst verdächtigen Zeugin retten: ob weibliche Thränen nach dem Gesetz diese Wirkung haben, zweifle ich; aber man wird verleitet, Spuren der Befangenheit hier wahrzunehmen.

Am 15ten May 1792 schrieb die Fürstin an Fürst:

„Während ihrer Regierung haben sie Handlungen gethan, die ich nicht
„immer mit den Gesetzen der Vernunft vereinigen konnte: getraue mir
„aber nicht, den eigentlichen Begriff von Imbecillität festzusetzen.

§. 39.

IV. Der Regierung und Kammer, auch des Forstamts zu Neuwied.

Wir können allerdings nicht bergen, wie Serenissimus eine **sehr merkliche Geistesschwäche** in ihren Begriffen, Urtheilen, Schlüssen und Handlungen verrathen; daß sie die **sonderbarste** und **unerhörteste** Meynungen in den gewöhnlichsten und ganz alltäglichen Dingen hegen, und Hoch- die

---

a) Kommiss. Hauptbericht. §. 1. Diarium. pag. 4. 5. 6.
b) Beyl H. H. zum kommiss. Hauptbericht.
c) Kommiss. Hauptbericht. §. 2, Diarium. pag. 1. 2.

dieselbe, folglich die große und wichtige Pflichten eines Regenten, Gesetzgebers und Staatsverwalters zu erfüllen, keineswegs geeignet seyen.

Seit dem kurzen Regierungsantritt des Fürsten rechtfertigte derselbe nur zu sehr das Urtheil, welches sein Herr Vater von ihm gefällt hatte. Die Geistesschwäche und auf falsche — an unverkennbare Einfalt gränzende Gewissenhaftigkeit, liegt in einer unendlichen Menge von einzelnen Fällen klar am Tage *a*).

§. 40.

V. Des Oberforstmeisters von Hayn, der Regierungsräthe Hachenberg und von Droosten — des Raths von Porbeck, Majors von Dobeneck.

Der Fürst sey an sich weder **verstandeslos**, noch **ganz imbecill**; **verrathe*** aber dennoch **eines Theils** durch die vielen Thorheiten und Ungereimtheiten die er begehe eine solche Seelenschwäche, die ihn zur Regierung des Landes unfähig mache, **andern Theils** lassen seine Gleichgültigkeit gegen das Wohl des fürstlichen Hauses, und seine Abneigung gegen seine Familie die schädlichsten Folgen bey seiner Alleinregierung voraus sehen; zumal da er fast keine andere Absicht und Wünsche zu haben **scheine**, ** als seine Maitresse und deren Kind zu versorgen und zu bereichern *b*).

* Verrathen ist ja noch nicht beweisen, — und nur offenbarer völlig erwiesener Blödsinn, macht zur Landesregierung unfähig.

** Lauter Muthmaßungen? Beweise sind nöthig.

§. 41.

VI. Des vernünftigsten Theils des Neuwiedischen Publikums.

Kommissar habe sich selbst davon, bey seinem Aufenthalte in Neuwied überzeugt *c*),

a) er

a) Gesammtbericht sämmtlicher Dikasterien zu Neuwied vom 20ten May 1792. im Eingang, und §. 2. Beyl. R. R. zum Diarium.

b) Diarium p. 16. 19. 31. 32.

c) Kommiss. Hauptbericht. §. 13. Gesammtbericht der Dikasterien §. 17.

a) er sey fast in kein Haus gekommen, wo man nicht über die Sonderbarkeiten, Ungereimtheiten, Lächerlichkeiten, Widersinnigkeiten, die verderblichen und zerstörenden Vorkehrungen — überhaupt über die unglückliche Regierung des jetzigen Fürsten laute Klagen geführt.

b) Fast alles traure und seufze.

c) Der Fürst habe durch eine in der ganzen Stadt herumgeschickte Notariatdeputation ein Zeugniß, daß er nicht blödsinnig sey, gleichsam zu erpressen gesucht. Nur wenige aber hätten es unterschrieben. Die die Unterschrift Verweigernden macheten unstreitig den größten, und vernünftigsten Theil des Neuwieder Publikums aus. —

d) Die Vornehmsten davon seyen, Graf von Stollberg, General Hachenberg, Obrist Hakebracht, die emigrirten Holländer, Keldermann und van der Meulen, geheimer Kommerzienrath Röntchen, die lutherischen und reformirten Prediger, die Handelsleute Remy, Taschenmacher, Barenfels, Brinkmann, die vornehmsten Glieder des Magistrats, die ansehnliche Gemeinde der Herrenhuter, und der aufgeklärte Theil der mittleren Klasse der Bürgerschaft.

Antwort des Fürsten *b)*. Die Kaufleute, besonders die Eigenthümer der Hüttenwerke seyen bey der Sache höchst interessirt, indem sie mit Recht besorgen, sie möchten ihre große bisherige Vortheile verlieren, sie kaufen z. B. vom Forstamte das Klafter Holz um 3 ½ Rthlr., die die benachbarten Hütten und Hämmer um 8 Rthlr. bezahlen; bey diesen Holzlieferungen verliere das fürstliche Haus die wichtigsten Summen *c)*. Herr von Schenk sey im Hause eines der Associées logirt gewesen.

Graf von Stollberg sey der Schwager der verwittibten Fürstin Hachenberg, Hakebracht, und andere aus Holland vertriebene Demokraten Feinde der Fürsten, und Röntchen ein bekannter Feind der französischen Prinzen und Emigrirten — Man hätte auch den damaligen katholischen Geistlichen zu Neuwied, die Aerzte Place, Rohn und Brüning Postmeister de Crusse, von Tonder, die Bleibtreu, Gattung, Akermann, Melsbach, die mehresten Glieder des Raths die Landgeistlichkeit, die ganze mittlere Bürgerschaft der Stadt, das ganze Land, und, vermöge des Kommissoriums auch die Nachbarschaft, die Churfürsten von Trier und Köln fragen sollen. §. 42.

b) Gegenbericht §. 22. pag. 34. und Beyl. Litt. F. pag. 20 der Beylagen.

c) Beyl. Litt. F. zum Gegenbericht pag. 20.

§. 42.

VII. Des Hofmedikus Hartung.

Ich wage es nicht zu entscheiden, und nur in so weit ich als Arzt durch meinen öfteren Umgang — eines klugen Mannes unwürdige Aeußerungen — bemerkt, will ich sie niederschreiben. — Ich übergehe alle Handlungen wodurch der Fürst beynahe das Gespott der Menschen wird.

Aber! wenn ein Fürst a) statt der gewöhnlichen ihm verordneten Gabe von 15 Pillen 50 nimmt, und so bis zur Ohnmacht sich aus laxirt: — b) Alte und neue Arcana sammelt und der Welt als ein gemeinnütziges medicinisches Handbuch bekannt machen lassen will, c) wegen einem kleinen Schmerz der weichen Rippen auf Vergiftungen toffamischen Wassers so fest bestehet, daß er ängstlich um Gegengift schreyet: — d) Bey einer Kolik mit Ohnmachten seiner Maitresse den Arzt einer Vergiftung mit drohender Miene beschuldigt, weil der erste Löffel Arzney nicht auf der Stelle half e); nicht wagt, mit einer verdrießlichen Miene vor seine Maitresse zu tretten, weil diese alsdenn geschwinde in Ohnmacht sinkt; f) jezt Medicinalanstalten macht, und gleich darauf Pfuschern zum Würgen Urlaub giebt. g) Oeffentliche Landstreicher-Buden mit Hanswursten, 4 Wochen in Stadt und Land erlaubt, h) zu der von der Maitresse zugefügten Schande lächelt — wenn er. — Doch man erlaube mir gewiße Sachen, als Geheimnisse — bey mir zu verbergen.

Nur errinnere ich, daß ich so viel Widersprechendes in seiner Lebensart finde, wobey oft wirkliches Verderben seines eigenen Körpers zum Grunde liegt, daß jeder darüber erstaunen muß. — So trinkt er manchmal ungeheure Portionen Wassers, dann Punsch, dann Limonate; dann genießt er mehrere Tage große Gaben Küchensalzes — einmal trank er gar, eine halbe Maaß starken Rettigsaft mit angemachtem Senft, und zog sich ein gefährliches Erbrechen zu. — Ob nun all dieses Klugheit, oder geschwächte, auch verdorbene Denkkraft anzeige, vertraue ich größerer tiefersehender Einsicht. *).

§. 43.

VIII. Des Subdelegaten selbst.

Gleich beym Anfange des Diariums sucht er über den Fürst ein zweydeutiges Licht zu werfen, und so die Einleitung zur Imbecillität zu machen. Er sagt: Der

* Schreiben des Hofm. Hartung an Subdelegat v. Schenk vom 17. May 1792. Litt. O O. zum Diarium.

Der Fürst wohnt nicht im Schloß, sondern in einem hinter ihm gelegnen kleinen und unbequemen Gartenhaus: ich wurde durch verschiedene enge und niedrige Treppen oben in ein kleines Zimmer geführt, wo sich der Fürst befand: er empfieng mich sehr freundlich und höflich, aber mit sichtbarer Verlegenheit (diese war sehr natürlich); in dem weitläufigen Vortrag des Fürsten über den Gegenstand meiner Kommission stockte er verschiedentlich plötzlich, und schwieg etliche Sekunden still. *

* Dieß geschieht oft auch den verständigsten Leuten: man vergl. §. 47.

Daß der Fürst von Wiedrunkel ihn beym K. K. Gericht einer Imbecillität beschuldiget habe, sagte er theils lächelnd, theils mit so auffallender Gleichgültigkeit, daß man urtheilen mußte, der Fürst fühle die Stärke der Beschuldigung nicht. *

* Nicht doch! vielmehr muß man urtheilen, der Fürst sah so sehr die Unwahrheit und Ungereimtheit der Beschuldigung ein, daß er völlig ruhig dabey blieb, und — lächelte.

Der Fürst sagte übrigens Nichts ungereimtes noch unverständiges *

* Und doch war der Vortrag weitläuftig: man sehe §. 47.

Bey meinem Abschiede both er mir wiederholt das Logis im Schloß, und die Tafel an. * *a*).

* Ueberall erscheint der vernünftige Mann.

An der Tafel war der Fürst ganz heiter und munter. *

* Zeichen des schuldlosen, festen, entschlossenen Mannes.

Ich unterhielt mich fast beständig mit ihm über allerley Gegenstände, bemerkte aber dabey nichts ungereimtes in seinen Aeußerungen. *

* Wahrlich! der Fürst ist nicht blödsinnig! (vergl. §. 47.) wahrscheinlich waren die Aeußerungen auch vernünftig: warum verschweigt dieß Herr Subdelegat?

Das Betragen des Fürsten und der Fürstin gegen einander war zwar kalt und gleichgültig, aber die wechselseitige Achtung nicht beleidigend, noch Erbitterung verrathend.

* Zeugt von Klugheit und Gelassenheit des Fürsten:

Auf die Antwort des Subdelegats: „Lassen sie die Untersuchung der Vergleiche ruhig fortgehen, E. D. sind schuldig und befugt davon abzugehen, wenn

a) Diarium. pag. 1. 2.

sie den Gesetzen und der Hausverfassung widersprechen, ward der Fürst ganz blaß, und erwiederte unter sich sehend: aber ich habe doch die Vergleiche unterschrieben, ohne sich jedoch auf die Gründe, wie gewöhnlich, einzulassen. *

* Vermuthlich vier Beweise des Blödsinns an einem Stiele! 1) Ganz blaß werden. 2) Unter sich sehen. 3) Die gegebene Antwort. 4) Die Nichteinlassung auf die Gründe. Diese Logik ist neu.

Ich unterhielt mich bey dieser Gelegenheit weiter mit dem Fürst über die dermalige bedenkliche Lage von Deutschland, über die daraus folgende Nothwendigkeit der Kaiserwahl ꝛc. Die Aeusserungen des Fürsten waren überall passend, und den Gegenständen angemessen *b*).

Der Fürst ist nicht förmlich blödsinnig oder mente captus: ich habe mich davon durch öfteren Umgang überzeugt: er besitzt sogar allerley Kenntnisse im historischen, politischen, kameralischen, und juristischen Fach. Doch sind sie hauptsächlich nur Fähigkeiten des Gedächtnisses, von denen sich auf einen richtigen Verstand und richtige Beurtheilungskraft nicht schließen läßt: Hier findet sich beym Fürsten der unerklärbarste Kontrast, ein wahres psychologisches Räthsel; einerseits Kenntnisse genug, andrerseits in der Denkart, im Karakter, hauptsächlich in den Handlungen so viele Sonderbarkeiten, Eigenheiten, Verkehrtheiten, Lächerlichkeiten, Widersprüche, Verwirrungen, Verwüstungen, Zerstörungen — (o he! jam satis est! —) daß man keinen Augenblick zweifelhaft bleiben kann, den Urheber all dieser unglücklichen Erscheinungen für einen schlechterdings unfähigen Regenten zu erklären *c*).

* Vortrefflich! Si superis placet!

II. Beweise des richtigen Verstandes und der Regirungsfähigkeit.

§. 44.

A) Durch eigene Handlungen des Fürsten.

1) Kabinetsprotokoll vom 5ten Sept. bis 31. Decemb. 1791. dasselbe enthält 11013 Numern und Subdelegat fällt darüber das Urtheil *a*):

a) Es

b) Diarium pag. 20. *c*) Hauptbericht §. 16.

d) Herr Subdelegat redet. *a*) Diarium pag. 20.

a) Es enthält keine Resolutionen, die eine **offenbare** Imbecillität verrathen: sie sind mit Sachkenntniß abgefasset, und der Natur der Sache angemessen.

*) Dieß ist wirklich der überzeugendste Beweis von des Fürsten großen, tiefen, verbreiteten Einsichten. Wie? Unter **eilftausend dreyzehen** Resolutionen, die der **sich allein überlassene** Fürst gegeben, ist keine, die das Gepräge der Imbecillität an sich trägt? die mehreste davon sind mit Sachkenntniß abgefasset, und der Natur der Sachen angemessen. So ein Fürst soll imbecill, blödsinnig, mente captus seyn? —

b) Doch das Wörtchen: **offenbare**, hält einen Schlupfwinkel offen. Der Herr Subdelegat findet darinn doch Spuren von einer **verborgenen**, tieferliegenden Imbecillität; nämlich von α) **Sonderbarkeiten, Ungereimtheiten, Lächerlichkeiten** z. B. die Verfügung wegen neuer Einrichtung des Militärs, wegen der Eide, wegen künftiger Benutzung des Schloßgartens, Abschaffung der Kuchenmägde, und Anstellung dreyer Kuchenjungen, die zugleich Freywächter seyn sollen, wegen Nichtannahme der Interessen von Aktivkapitalien u. d. gl.

Diese Einrichtungen und Verfügungen sind zum Theile sehr vernünftig, und zeigen von den Einsichten, und dem thätigen Willen des Fürsten, Gutes zu thun, und den Aufwand einzuschränken. — §.

Keine davon ist lächerlich noch ungereimt: Sonderbarkeit aber ist noch nicht Imbecillität. Selbst lächerliche und ungereimte Anordnungen, die uns als solche erscheinen, machen deßwegen zur Regierung nicht unfähig: und berechtigen noch nicht die Reichsgerichte, dem Reichsstand Vormünder und Kuratoren zu setzen. (Vergl. §. 47.)

β) Von **Paßion** und **Despotie** z. B. gegen den Oberforstmeister von Hayn, Major von Dobenek, Rath von Porbek.

Paßion und Despotie beweisen noch keinen zur Alleinregierung unfähig machenden Blödsinn, und bewirken weder nach dem philosophischen, noch nach dem positiven deutschen Staats- und Privatrecht eine Regierungsunfähigkeit; berechtigen nicht den Richter, den Staatsbürger, der sich der Paßion und Despotie schuldig macht, der Verwaltung seines Eigenthums zu entsetzen: welches wohl keines Beweises bedarf.

Hiernächst aber hatte denn der Subdelegat, als er dieses Urtheil fällte, den Fürsten wegen dem Benehmen gegen die von Hayn, Dobenek, und Porbek vernommen? Nein! also mißt er hier den Beschuldigungen dieser Leute unbeding-

bedingten Glauben bey! wahrlich: dieß ist eine unverzeihliche Voreiligkeit, und zeigt von Parteylichkeit, oder Unwissenheit: beydes ist gleich schändlich und strafbar.

c) Enthält Kabinetsresolutionen in Justitzsachen, und Machtsprüche.

*) Die Kabinetsjustitz ist freylich ganz zu verwerfen; beweist aber nicht Imbecilität, und Regierungsunfähigkeit. Das Kammergericht hat dieses selbst bey mehreren dort angebrachten Fällen anerkennt.

2) Das Schreiben des Fürsten an den Subdelegat dto Neuwied d. 12. May 1792. *b*) zeugt von soliden Rechtskenntnissen eines Mannes der gar nicht blödsinnig sondern sehr einsichtvoll ist: man lese es. Die Antwort des Subdelegaten wäre sehr inkonsequent und lächerlich, wenn der Fürst wirklich imbecill, und blödsinnig wäre *c*). Sonderbar! in **Worten** erklärt man den Fürsten für imbecill, und zugleich **behandelt** man ihn wie einen ganz vernünftigen Mann! Wenn der Subdelegat den Fürsten für imbecill hält, so ist seine Empfindlichkeit über den Vorwurf, er habe die fines commissionis überschritten, lächerlich! der Blödsinnige kann so wenig, als das Kind beleidigen.

3) Die Korrespondenz *d*) zwischen dem Fürsten und seinen Räthen, darinn jener von diesen Zeugnisse wegen seiner vorgeblichen Imbecillität verlangt, zeugt offenbar von einem Manne: cui mens sana in corpore sano.

4) **Statthalterschaft** a. 1772.

Als der verstorbene Fürst ins Bad nach Schwalbach gieng, ernennte er seinen Sohn, den jetzigen Fürsten zum Statthalter *e*), über diese Statthalterschaft giebt der geheime Rath Bekmann in einem Schreiben dto Göttingen den 28. Jänner 1793 *f*) das Zeugniß:

„ich kann mit gutem Gewissen behaupten, daß der Fürst die einstweilige Regierung, mit solchem allgemeinen Beyfall geführet habe, daß sämmtliche Regierungsglieder aus dero gründlichen Einsichten, und vortreff-

b) Kommissarischer Hauptbericht Beyl. Lit. X.

c) Daselbst. Beyl. Lit. Y.

d) Daselbst. Lit. BB. mit Subadjunkt. a — l.

e) Beyl. zur Restitutionsschrift n. 23., die dem zweyten Nachtrag zum Restitutionslibell wieder beygedruckt worden.

f) Daselbst. N. 49.

trefflichem Charakter sich die beste Hoffnung für die Zukunft machen konnten.

5) Des jetzigen Fürsten Gutachten,

a) in Sachen Römerc, a Trütschler vom 12. und 18. April 1782. *g*).

b) Ueber die Errichtung des Lotto vom 20. April 1790. *h*).

c) Wegen Sicherheit des im Trierischen anzulegenden Kapitals vom 2. April 1791. *i*), zeugen von vielen rechtlichen und politischen Kenntnissen; sie sind mit Scharfsinn abgefasset.

6) Desselben **Medicinalverordnung**, kraft welcher ein besoldeter Arzt mit Medicin das ganze Land beynahe stets durchreisen, die oft vernachlässigte Kranke aufsuchen, und die Arme gratis kuriren sollte *k*).

* Diese Anstalt ist über alles Lob erhaben! sie zeugt von einer ganz seltenen Menschen- und Bürgerliebe; und von einer bey Regenten eben so seltenen Kenntniß des Elends und der Verwahrlosung des Landmanns, der, während dem die Residenz mit überflüßigen Aerzten überfüllt ist, aus Mangel des Arztes, sterben, oft elend sterben muß.

7) Aus eignem **Antriebe** gemachte Verordnungen wegen a) der Miethzeit. b) Den Präjudicialterminen, * c) dem Verkauf der Immobilien an die Meistbiethenden *l*).

* Nämlich: Die Präjudicialtermine sollen dem unkundigen, mit keinem Sachwalter versehenen Litigant unerklärt nicht schaden. — Worüber unter der vorigen Regierung mancher seines Rechts verlustigt wurde.

8) Aufhebung der Leibeigenschaft, * und

9) Abschaffung des Wilds. *m*) *

* Die-

g) Beylage zum Restitutionslibell N. 29. beygedruckt dem Gegenbericht oder Nachtrag zum Restitntionslibell N. 29.

h) Daselbst. N. 25.

i) Daselbst. N. 24.

k) Zweyter Nachtrag zum Restitutionslibell §. 21.

l) Ebendas. §. 21. und Beyl. zum Restitutionslibel, beygedruckt zu desselben zweytem Nachtrage. N. 8.

m) Des geheimen Raths Baron von Cronhelm Zeugniß und Gutachten. Beylage zum Restitutionslibell. Beygedruckt desselben zweytem Nachtrage. N. 6.

* Diese zwey Handlungen bedarfen weder eines Kommentars, noch eines Lobes.

10) Verfertigung des im Jun. 1792. dem K. K. Gericht übergebenen — die Landesvergleiche betreffenden Promemoria.

* Daß der Fürst selbst davon Verfasser ist, bezeugen am 22. Jänner 1792. a) Der Regierungsadvokat Karl Geißler, b) der damalige Kabinetssekretär Alsdorf und c) der Regierungsregistrator Räder *n*). Diese drey Männer können von dieser Sache Zeugniß geben; und wollen es auch. Selbes hat also in jeder Rücksicht volle Beweiskraft. Geißler war zu selbiger Zeit öfters, theils in fürstlichen theils in anderen Geschäften zum Fürst gekommen, und hatte ihn in Konzipirung erwähnter Arbeit angetroffen; und der Fürst hat ihm das erste Hauptpromemoria von seinem eigenhändigen Aufsatz, ehe es der Buchdrucker erhalten, selbst vorgelesen. Alsdorf und Räder aber waren täglich im fürstlichen Kabinet, und sahen, daß der Fürst das Promemoria mit den Nachträgen selbst verfertiget hat, und solche Schriften haben sie sofort von des Fürsten eigenhändigen Aufsätzen abgeschrieben. Zu selbiger Zeit war auch keiner der erst nachher einberufenen fürstlichen Räthe in Neuwied gegenwärtig, so, daß von denselben nicht einmal ein Beyrath hat ertheilt werden können. So lauten diese Zeugnisse wörtlich:

Ueber den Verfasser dieses Promemoria haben drey Staatsmänner zu Regensburg, deren tiefe und ausgebreitete Einsichten in jeden Zweig der Staatswissenschaften reichskündig sind, folgendes Urtheil gefällt:

Der churbraunschweigische Komitialgesandte Freyherr von Ompteda äussert in seinem Schreiben an den Komitialgesandten von Fischer de dato Regensburg 4. April 1792. im Wesentlichen folgendes *o*):

„Die hiebey zurückgehende Papiere gäben vortrefflichen Anlaß zu einer Predigt über den Text: siehest du darum scheel, daß ich so gütig bin, addendo: hältst du mich darum für imbecill, weil ich menschenfreundlich bin? — Die gänzliche Aufgebung der Oberforsteylichkeit über die Forsten der Unterthanen, ist ein etwas unanalogisch- und bedenklicher Punkt — übrigens das Benehmen des Fürsten sowohl im Ganzen als in den mehresten einzelnen Theilen so vortrefflich — in Rücksicht der mehresten Landesherren — vielleicht auch vorzüglich seiner Herren Nachbarn so ganz einzig edel, so sehr sei-

n) Beyl. zum Restitutionslibell N. 53. Beygedruckt dem 2ten Nachtrag zu demselben (N. 53.)

o) Beyl. Lit. F. zum kommissar. Hauptbericht.

seinem Herzen als seinem Verstande und tiefen Einsichten, mit welchen er eine so wichtige und verwickelte Angelegenheit mit eigenem Kopfe und Feder selbst behandelt, die größte Ehre bringend, daß ich den Richter sehen will, der den Vergleich — an und vor sich umzuwerfen sich ermächtigt finden kann, und nicht vielmehr die größte Belobung des edlen Benehmens des Fürsten wird eintreten lassen müssen, die seine Gegner mit größter Beschämung zurückweisen wird."

Des Freyherrn von Leikam Urtheil stimmt damit überein p), und der Komitialgesandte Herr von Fischer äussert sich in seinem Antwortschreiben an Fürsten de dato Regensburg 5ten Apr. 1792.

Der ganze Gegenstand der Vergleiche ist in dem Promemoria mit solcher Offenherzigkeit, Ordnung, Kürze und Deutlichkeit, ja mit der einnehmendsten Schreibart vorgetragen, daß ich Ew. Durchlaucht zur eigenen Verfassung desselben, die dem geschicktesten Rath nicht besser hätte gerathen können, aufrichtigst gratuliere.

Es ist gewiß ein singuläres Schicksal, daß diese Vergleiche ein so nachtheiliges Gerücht von dero Talenten und Regierungsfähigkeit nicht allein in dortiger Gegend, sondern fast überall durch Deutschland verbreitet haben.

Der Grund davon liegt im ausserordentlichen, ungewöhnlichen, und unerwarteten Grad ex opposito von der — verschrieenen Härte der Regierung seines Vaters, seine Unterthanen so herzlich liebt, daß er darüber die Pflichten gegen sich und sein Haus vergessen hat. Das beste Mittel zur Vertilgung des obigen Gerüchts war die so schön und solid ausgefallene eigene Verfassung des Promemoria.

§. 45.

B) Durch Zeugnisse und Urtheile anderer.

1) Des verstorbenen Fürsten selbst.

a) Uebertragung des Präsidiums über alle Landeskollegien an seinen Sohn, den jetzigen Fürsten a. 1766. a).

Die

p) Man sehe die Beylage H. des kommiss. Hauptber.

a) Sieh II. Nachtrag zur Restitutionsschr. §§. 8. 9. 10.

Die Worte des Rescripts lauten also:

„Nachdem unser — Sohn zu unserem eigenen besonderen Vergnügen, und zu aller Unterthanen sonderbarem Trost und Freude die rühmlichste Begierde geäussert u. s. w."

Diese Uebertragung des Präsidiums über alle Landeskollegien ist das vollgültigste Zeugniß über die Gesinnungen des Vaters von den Verstandeskräften, Einsichten, und Fähigkeiten des Sohns, und würde über die Imbecillität des Vaters das kräftigste Zeugniß ablegen, wenn der Sohn blöd- und schwachsinnig, albern, einsichts- und kenntnißlos, kurz: ein regierungsunfähiger Mensch gewesen wäre.

Eben diese Bemerkung würde auch den damaligen Regierungsdirektor — nun Komitialgesandten Herrn von Fischer treffen, auf dessen Antrag gedachte Uebertragung des Präsidiums geschehen ist.

b) **Die Uebertragung der Statthalterschaft** a. 1772. ist ein eben so vollgültiges Zeugniß von den Talenten, Einsichten, und Regierungsfähigkeiten des Fürsten.

c) **Die Foderungen des verstorbenen Fürsten**, deren eidliche Zusicherung er von seinem Sohn verlangte und annahm.

Der Vater schränkt in dem eidlichen Revers seinen Sohn **nur in Ansehung** des Schuldenmachens ein, (§. 8. des Reverses) überläßt ihm die Einrichtung des jährlich zu entwerfenden Kameralstatus; er sagt in den Erläuterungen ausdrücklich, die Absicht des Reverses ist nur darauf gerichtet, daß mein Sohn **nicht unnöthige Schulden** mache: soweit, und nur so weit geht die Einschränkung: also überläßt der Vater seinem Sohn alle übrige Zweige der Regierung ohne neue Einschränkung, und erklärt ihn somit offenbar für einen Mann, dem man die Regierung in den übrigen Zweigen anvertrauen kann; d. i., für regierungsfähig.

Des Vaters Absicht geht nur auf **unnöthige** Schulden; wie gering, aber auch wie tadellos ist diese Einschränkung, so sehr dem Vater die gute und zweckmäßige Verwendung der Kammereinkünfte und Gelder am Herzen liegt, so überläßt er ihm doch das wichtigste Geschäft, die Einrichtung des Kameralstatus: in jeder Rücksicht unklug, und pflichtwidrig würde hier der Vater gehandelt haben, wenn er seinen Sohn für blödsinnig, und der Regierung unfähig gehalten hätte.

2) Des

2) **Des geheimen Raths Bekmann.** Dieser war Lehrmeister und Hofmeister des Fürsten, zugleich Beysitzer auf der Regierung, und zog erst kurz vor Ableben des vorigen Fürsten nach Göttingen, er kann also wohl Zeugniß geben; welches desto glaubwürdiger ist, da er vom Fürst nichts zu hoffen, und nichts zu fürchten hat.

3) **Des Komitialgesandten von Fischer.** Derselbe erklärt sich in einem Schreiben *b*) de dato Regensburg 6. März 1793. also:

„Ich bin auf das gewißeste überzeugt, daß bey Ew. Durchl. weder die „angeschuldigte Imbecillität, noch eine Gemüthskrankheit anzutreffen „sey.“

Herr von Fischer war lange Jahre in Diensten zu Neuwied; er kann also Zeugniß von der Sache geben, und da er davon weder Nutzen noch Schaden zu erwarten hat, so ist des **Zeugen Sincerität** auch unter diesem Sehepunkt über allen Zweifel erhoben.

4) Des geheimen Raths und Hofmarschalls Baron **von Cronhelm** *c*). Wir wissen, sagt dieser würdige Kavalier, wie löblich der Fürst die Stunde seiner Einsamkeit nützt, mit welchem Fleiß, welch anhaltender Arbeitsamkeit er mit eigenen Aufsätzen in Regierungsangelegenheiten und zur Vertheidigung seiner gekränkten Hoheitsrechte beschäftigt ist? mit welchem Eifer sein Herz für die Gerechtigkeit beseelt ist, wie gerne er die Wohlfart des Volks und der einzelnen befördert; wie viele Kenntnisse der Gesetze er besitzet, und mit welcher Geistesgegenwart er sie auf vorkommende Fälle anzuwenden weiß, wie dringend und unaufschieblich er den Gang der Geschäfte befördert. Die Staatsökonomie und Landwirthschaft scheinen von jeher seine Lieblingsneigung gewesen zu seyn. — Ohne neue Versuche, die nur Begüterte anstellen können, und regenten sollen; bringt man's nicht weit. Das Glück eines von 100 Versuchen überwiegt allen Schaden.

Mäßigkeit und Sparsamkeit sind unverkennbare Tugenden des Fürsten. Vom Vaterherz und Liebe zu seinen Kindern zeugen einige Plane zur ehrenvollen Versorgung verschiedener der jüngeren Prinzen, die gewiß nach der Lage des fürstl. Hauses den vollkommensten Beyfall verdienen.

5) Des Regierungsraths **Becker** *d*). In dem Attestat vom 9ten Februar 1793 sagt er: des Fürsten bisher unermüdete Arbeiten giengen allein auf die

b) Beylage zum Restitutionslibell N. 146. beygedruckt dem II. Nachtrag.
c) Siehe desselben Urtheil und Zeugniß. Beyl. N. 6. zum Restitutionslibell, beygedruckt dem II. Nachtrag. *d*) Ebend. N. 7.

die Beförderung des Wohls der Unterthanen. — Daher die allbekannte Zufriedenheit und reciproque Liebe der bisher mißmüthigen Unterthanen, eigenhändig entworfene Verordnungen in Ansehung hilfloser Kranken auf dem Lande, und in Ansehung gerichtlicher Termine, von ihm als Präsident gestellte und approbirte Gutachten u. d. gl. stehen mit einer Regierungsunfähigkeit im Widerspruche. Vox populi spreche hier das Urtheil und die ganze Welt überzeuge sich aus diesen, und mehr anderen Handlungen von der Regierungsfähigkeit des Fürsten.

6) Des Regierungsraths **Helfrich** *e*). Schleunige zweckmäßige Resolutionen, Geistesgegenwart und richtiges Urtheil, Prüfung der Sache, reine Wahrheitsliebe, Streben, den Unterthanen gütiger Vater, nicht strenger züchtigender Richter zu seyn, gegründeten Vorstellungen williges Gehör geben, und Vorträge aus einleuchtenden, bewegenden Ursachen verwerfen, eigene Entschließung nach Vernunft, Gewissen, und Beurtheilungskraft sind im Charakter des Fürsten die Züge, die ihm dieses Attestat vom 31. Jänner 1793. beylegt.

7) Des wirklichen geheimen Raths **Pauly**. Dieser tritt diesen Zeugnissen, vorzüglich dem Attestat des R. R. Helfrich bey am 20. Febr. 1793. *f*).

8) Des Pastors **Bühl** von Grenzhausen. Dieser sagt in einem Schreiben an Fürst vom 19. Apr. 1792. *g*): eine mir zugekommene Nachricht ist ein Beweis, wie man durch Verleumdung Ew. Hochf. Durchl zu etwas machen will, was Sie nie sind, und das jedem unpartheyischen, der sich nicht durch allerhand verleiten lassen, in die Augen fallen muß. Ew. Hochf. Durchl. hätten nämlich über Gewitterableiter und Kleebau geschrieben, und dieses sehe man als ein Zeichen der Imbecillität an, diese Anekdoten bedürfen gar keine Widerlegung, beweisen aber, welcher unlauteren Mittel man sich bediene u. s. w.

9) **Des Amtmanns Diesterweg zu Siegen in der Nassau** *h*).

Im Schreiben an Fürst vom 14. August 1792. äussert sich derselbe: Am 8ten d. M. habe ich einen großen und erhabenen Fürsten kennen gelernt, dem bloß das Glück seiner Unterthanen, und seines fürstlichen Hauses zum Augenmerk dienet, der an rechtschaffener Denkart, tiefer Einsicht, Großmuth und Menschenliebe seines Gleichen suchen, aber selten finden kann, u. s. w.

10) Des

---

e) Ebend. N. 8. *f*) Ebend. N. 9. *g*) Ebend. N. 12. *h*) Allda N. 13.

10) Des K. G. Assessors von Balemann. Dieser behauptete in seinen Votis standhaft: Das K. G. ist in Ansehung der Regierungsentsetzung inkompetent, er finde bey dem Fürst keine Imbecillität oder Regierungsunfähigkeit *i*).

11) Des Med. Dr. und Landphysikus Rohn, des Med. Dr. Brünning, und des Med. Dr. Place. Diese drey Aerzte bezeugen unterm 31. Jänner 1793 *k*), daß der Fürst von einer gesunden Leibeskonstitution und keinen Kränklichkeiten unterworfen, wodurch etwa die organa sensoria turbirt, geschwächt oder gehindert würden, Rohn insonderheit, der seit 14 Jahren praktischer Arzt und Landphysikus zu Neuwied gewesen, und in dieser Zeit den Fürst persönlich kennen gelernt, hat niemals das geringste vernommen, woraus eine imbecillitas oder absentia mentis hätte vermuthet werden können. Dieß nämliche bezeugen Brünning und Place *l*), und wiederholen dieses Zeugniß am 18ten März 1793. *ll*), und insonderheit Place nochmal am 9ten Jun. 1793. *m*), wo dieser sagt: er kenne den Fürsten seit mehreren Jahren persönlich; niemals, so oft er ihn gesprochen (und dieß sey oft geschehen) habe er bis auf die jetzige Stunde nur einige Spur von einer Geistesschwäche oder Verstandeszerrüttung wahrgenommen, vielmehr seinen Gemüthszustand jederzeit im beßten Wohlseyn so angetroffen und äusserlich geprüft, daß niemand, der den Fürst persönlich kennt, an der reinen Wahrheit dieses Attestats zweifeln kann.

12) Der medicinischen Fakultät der hohen Schule zu Bonne.

Dieses Attestat vom 2ten Julii 1793 *n*) ist lesenswürdig, und nach meinem Erachten, dem ich zum Voraus den Beytritt jedes vernünftigen Mannes, der das Attestat auch nur flüchtig ließt, zu versichern getraue, völlig entscheidend.

Die Fakultät sieht die große wichtigkeit der Frage wohl ein. Hier ein Regent, dessen wirklicher Blödsinn unendliches Unheil auf die Unterthanen, die fürstl. Familie, die benachbarten Gegenden verbreiten kann, u. s. w. Dort herabwürdigende Erniedrigung eines Reichsstandes, eines Regenten

i) Vid. Rekursschrift §. 14.

k) Beyl. zum Restitutionslibell N. 11. beygedruckt dem zweyten Nachtrag.

l) Allda N. 15. *ll*) Daselbst N. 147. 148.

m) Beyl. Litt. Q. zum II. Nachtrag.

n) Ist der Rekursschrift unter Ziffer 7 beygedruckt.

ten, Beraubung des edelsten Vorzugs, der edelsten Rechte des Menschen, Vaters, Gemahls, Bürgers, Reichsstandes, Regenten.

Die Fakultät bestimmt zuerst den Begriff des Blödsinns nach berühmten Aerzten; bemerkt sodann die Ursachen und Kennzeichen des Blödsinnes. Anwendung auf den Fürsten. Dessen körperliche Beschaffenheit, die die Fakultät zu mehreren verschiedenen Zeiten zu untersuchen, so wie das Betragen des Fürsten gehörig zu beobachten, und in verschiedenen Gelegenheiten zu prüfen, Gelegenheit hatte, sie führte Unterredungen mit ihm über verschiedene, oft mit Absicht verwickelte Gegenstände, und erklärt dann einhellig den Fürsten nicht im mindesten für blödsinnig, sondern für einen seines Verstandes vollkommen Mächtigen.

Am Körper ließ sich nirgend auch nur durch muthmaßliche Zeichen eine Krankheit entdecken, oder auf eine krankhafte Beschaffenheit des Gehirns, und der verwandten oder verbundenen Theile schließen.

In des Fürsten Handlungen, Manieren, Blicken, Gang, konnte nichts unschickliches, tölpisches, den angenommenen Sitten im geringsten Widerstrebendes entdecket werden.

Die Antworten in den Unterredungen waren passend und immer weit gründlicher, als zu einer einfachen Beantwortung nöthig war. Seine Aeußerungen verriethen nicht nur gemeinen Menschenverstand, sondern auch ausgebreitete Welt- und Menschenkenntniß.

Sein Gedächtniß ist im trefflichsten Zustande. Der Ideengang war vollkommen richtig. Sein Urtheil über Gegenstände, die eben nicht in seine Sphäre gehören, waren meistens sehr passend, und verrieth den denkenden Mann.

13) Des Lieutenants Moriz von Löwenfels, und des Kammerdieners Seydell. Ihr Zeugniß *o)* lautet also:

„Binnen den 9 Jahren, als ich dem fürstl. Haus diene, kam mir vom Fürst nichts blödsinniges vor, und ich würde gewissenlos handeln, wenn ich sagen wollte, daß es dem Fürst an Verstandeskräften fehlt.“

14) Die Titularkammeräthe Bleibtreu bezeugen auch, daß der Fürst nicht blödsinnig ist *p)*.

Sub-

o) Beyl. I I. zum kommiss. Hauptbericht.

p) Von Schenk Hauptbericht §. 16. N. 14.

Subdelegat erinnert hierauf a. a. O. die Bleibtreu hätten 4000 Rthlr. jener Kapitalien anlehnsweise, wovon der Fürst die Zinse nachgelassen.

III. Prüfung der Beweise, und Gegenbeweise.

§. 46.

Die Krankheit ist eine Thatsache, die zwar überhaupt auch von gemeinen Zeugen wahrgenommen werden kann; die Beurtheilung aber, ob diese oder jene Krankheit existire, hängt absonderlich in zweifelhaften Fällen von Einsichten und Kenntnissen ab, deren Inbegriff Arzneykunde heißt; sie ist also lediglich das Geschäft des Arztes. In Sachen, welche ihrer Natur nach nur **Beweise durch Kunstverständige** zulassen, können die Urtheile der Nichtkunstverständigen, also bey Krankheiten, die der Nichtärzte, niemal **durch sich allein**, einen vollen Beweis machen, und gründen sie sich auf Thatsachen, die mit bloßen Sinnen wahrgenommen — also von gemeinen Zeugen bezeugt werden können, so müssen, um einen in rechtlicher Hinsicht vollkommenen Beweis herzustellen a), diese Thatsachen selbst zuerst vollständig erwiesen, — und dann b) von Aerzten aus denselben das Gutachten über das Daseyn der zur Frage gekommenen Krankheit gestellt werden; ausserdem ist dieses Gutachten immer unzuverläßig; weil unsichere Prämissen nur unsichere Schlußfolgen erzeugen können.

Jede Krankheit hat ihre Grade in- und extensiv: also auch die Krankheiten des Verstandes; unter diesen giebt es solche, welche, wenn sie einen bestimmten in- und extensiven Grad erreichet haben, den Menschen der Verwaltung seines Eigenthums u. s. w. unfähig machen, und in die Klasse verstandesloser Geschöpfe übersetzen. Ob dieser Grad vorhanden, ist aus den Wirkungen, die der Art von Krankheit eigen sind, als den gewißesten Zeichen zu ermessen. Wenn nun, um den Schluß auf das Daseyn einer solchen Krankheit zu gründen, nach den Lehren der Arzneykunde mehrere Zeichen, mehrere Wirkungen erfodert werden, so ist gewiß, daß der Schluß vom Daseyn *einer* von diesen Wirkungen auf das Daseyn der Krankheit selbst unrichtig und unbindig ist. Diese Wirkungen übrigens fallen unter die Sinne, und können in so weit auch vom Nichtarzt beobachtet werden, und hat sich dieser den Begriff und die Kennzeichen der Krankheit, wovon die Rede ist, bekannt gemacht, so kann er in soweit auch ein richtiges Urtheil über manche Krankheit, und Daseyn Fällen. — Dieses Urtheil aber wird immer noch einige Unzuverläßigkeit deßwegen haben

ben, weil diese Kenntnisse des Nichtarztes doch immer einseitig und unvollständig sind, jede Krankheit aber mit mehreren Theilen der Arzneykunde in Verbindung stehet.

§. 47.

Um die vorwürfige Prüfung also anstellen zu können, ist nöthig a) den Begriff, und b) die Wirkungen des Blödsinns kurz voraus zu schicken.

a) Begriff des Blödsinns. Ein Mangel gehöriger Begriffe der Dinge, die uns umgeben, und ein Unvermögen, richtig zu urtheilen, heißt **Blödsinnigkeit** *a*). Wenn der Aberwitz (eine Art der Unfähigkeit richtig zu urtheilen, und vernünftig zu reden): von der Kindheit an, bis zum reifen verständigen Alter dauert, oder sich da anfängt, wird er **Blödsinnigkeit** genennt *b*). Man merke wohl, welche Dauer, und welcher Anfang erfodert werde.

b) Kennzeichen: die Wirkungen des Blödsinnes:

1) Die Aberwitzigen (Imbecillität ist eine Art des Aberwitzes) äußern gegen alles eine große Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit.

2) Fühlen die Eindrücke, die die Gegenstände auf ihre Sinne machen, aber scheinen gar nicht, sich mit ihnen zu beschäftigen.

3) Der **Blödsinnige** insonderheit a) giebt auf die meisten Fragen kurze, unbestimmte, **wenigpassende** Antworten. b) Fodert die Beantwortung Nachdenken, betrifft sie abstrakte Sachen, so antwortet er gar nicht oder unrichtig. c) Er ist vollkommen unfähig, die Unterredung über den nämlichen Gegenstand einige Zeit hindurch mit Würde zu unterhalten. d) Die Grundlagen der Begriffe, Raum und Zeit, sind aus seiner Seele verwischt. e) Sein Gedächtniß ist wegen Unthätigkeit der Einbildungskraft schwach. f) Daher verwechselt er oft das Gegenwärtige mit dem Vergangenen oder umgekehrt. g) Zuweilen geschieht es, daß er Einbildungen für reelle Sensationen hält. h) Für ihn ist vollkommen unmöglich, verwickelte Fälle auseinander zu setzen, gehörige Urtheile zu fällen. i) Mei-

a) Gutachten der med. Fak. zu Bonn. Metzer gerichtl. medic. Beobachtungen. 2. Jahrg. S. 62.

b) Dufours Versuch über die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes Leipz. 1786. S. 233.

i) Meistens kann man aus der Art einher zu gehen, und seinen Körper zu tragen, aus dem nichts sagenden Lächeln, aus dem verflossenen unbedeutenden Blick auf Blödsinn und eine verstandeslose Seele schließen c).

§. 48.

Man darf es kühn auf das Urtheil jedes Arztes und jedes vernünftigen Mannes ankommen lassen, ob die Handlungen von N. 1. bis 25. (§. 9—12.) N. 31. und 32. 36. 38. 41—47. 50. 52. 56—98. 101—155. eine Blödsinnigkeit verrathen; oder beweisen; ob nur eines der Kennzeichen des Blödsinns ihnen anpasset; die Vorwürfe sind größtentheils läppische — von boshafter Entstellungssucht schief, einseitig, gehäßig dargestellte Anecdötchens, zum Theil an sich schöne, vortrefliche Handlungen, lächerlich gemacht; nicht gewöhnliche Grundsätze sind doch wohl nicht Ausflüsse des Aberwitzes! eine weitere Ausführung wäre höchst überflüßig. Man darf nur lesen.

§. 49.

Eine eigene Betrachtung verdienen jedoch:

1) **Das tägliche Gebeth des Fürsten** (N. 26. §. 13.) Es ist noch unerwiesen, ob dieß jetzt noch das tägliche Gebeth des Fürsten ist, oder jemals war: er läugnet es zwar nicht, gesteht es aber auch nicht ein; und doch würde dieses erfodert, wenn dieses Gebeth völlig entscheidende Gründe darböthe; nirgend ist angegeben, vielweniger erwiesen, woher und von wem der Gegner diesen Aufsatz erhalten; es ist ungewiß, ob nicht **falsche Zusätze** gemacht worden: kurz, weder den schriftlichen Aufsatz selbst hat der Fürst für seine Schrift, noch das Gebeth nach dem ganzen Inhalt für das Seinige anerkennt; und obgleich die Antwort des Fürsten im Gegenbericht so gefaßt ist, daß allenfalls, wenigstens ein stillschweigendes Anerkenntniß daraus sich leiten zu lassen scheint, so hat doch der Verfasser des Gegenberichts über diesen Punkt keine eigentliche Nachricht vom Fürsten selbst erhalten, folglich könnte auf jeden Fall diese Stelle des Gegenberichts dem Fürst nicht präjudiciren. Gesetzt aber, es sey wirklich das tägliche Gebeth des Fürsten, so passet auf selbes keines der Kennzeichen des Blödsinnes (§. 47.); das Daseyn nicht einer einzigen von den Wirkungen des Blödsinns läßt sich daraus leiten; ja der Blödsinnige ist gar nicht im Stande, zu

c) Medicinische Fakultät zu Bonn.

zu bethen, dieß Gebeth selbst also beweißt die Abwesenheit des Blödsinns: es zeugt von der Herzensgüte des Fürsten, von dessen herzlicher, vertraulicher Art, sich mit Gott, unserm Allvater zu unterhalten; (und hierinn besteht eigentlich das Gebeth), es zeugt von hohem Religionsgefühl, von seltener Religiosität; die man höchstens Skrupulosität nennen könnte. Zwischen Skrupulosität und Blödsinn aber liegt noch eine sehr große Kluft. Jedoch! gesetzt, der Mann, dessen Verstand ganz gesund ist, bethe nicht so, so gründet dieses Gebeth nur Vermuthung einer Verstandeszerrüttung, oder Unrichtigkeit; und von dieser ließe sich auf jenen in- und extensiven Grad der Verstandesunrichtigkeit nicht schließen, der Blödsinnigkeit ist, oder genennet wird. (§. 46.)

2) **Skrupel wegen Kinderzeugen** (§. 13. n. 27.). Es ist nicht erwiesen, daß der Fürst dieses Raisonnement **im Ernste** (und hierauf kommt es doch allein an) gemacht hat; unerwiesen, daß es wirklich von ihm herrührt, und d. gl.

3) **Die Abneigung vor dem Eide** (n. 28.) ist sehr vernünftig. Hier bedarf der Fürst keiner Schutzrede. Nur ad d bemerke ich, daß der Fürst nicht die Aufzählung einzelner Fälle, sondern die Anzeige der Rechtsgrundsätze verlangte, die lehren, in welchen Fällen, d. i., unter welchen Umständen in abstracto der Richter einen Eid auflegen kann. Diese Grundsätze müssen jedem Richter bekannt seyn. Die Foderung des Fürsten war also vernünftig. Verstand der Regierungsdirektor die Frage unrichtig, so ist's unbillig, die Schuld davon dem Fürsten beymessen.

4) **Neue Kopulationsformel.** (§. 13 n. 29.) Ist es erwiesen, daß diese Formel schon beschlossen war? warum foderte der Fürst noch Bericht? Ist es erwiesen, daß es ihm mit der Einführung dieser Formel Ernst war? gieng er auf gegenvorstellenden und belehrenden Bericht davon ab, so beweißt eben dieses so wie die Abfoderung des Berichts selbst, die Abwesenheit eines Blödsinnes vollkommen. Ueberhaupt müßte diese Handlung, wenn etwas darauf ankäme, weit genauer untersucht und erwiesen seyn. Auf einseitige Beschuldigungen kann ohnehin kein Richter sprechen. Und wäre dann auch die ganze Geschichte wahr, so würde sie nichts weiter beweisen, als eine eigene, ungewöhnliche Art, in Religionssachen zu denken, eine an Skrupellosität gränzende Gewissenhaftigkeit. —

5) Auf die Anfrage N. 30. wird all das erwiedert, was ad 1 und 4 erinnert worden.

6) Cour-

6) Courtoisie: allerunterthänigst (§. 13. n. 33). Die Regierung giebt hievon nur eine muthmaßliche also unerwiesene Ursache an. Ausser dieser aber giebt es noch mehrere, die dem vernünftigen Manne die unschmackhaften, zum Theil widersinnige Courtoisien verhaßt machen können. Kurz: dieser Vorwurf ist läppisch.

7) Skrupel wegen der Stadtprivilegien. (§. 13. n. 34). Ein scherzhafter Vorschlag verdient eine scherzhafte Antwort. Der Vorwurf ist läppisches Geschwätz und nirgend erwiesen. Ueberhaupt kann von großer Religiosität nicht auf Blödsinn geschlossen werden.

8) Aufhebung der Strafe auf künftige Zeiten. (§. 13. n. 35.). Wer weiß, was es mit der in den alten Privilegien gesetzten Strafe von 10 M. löthigen G. für eine Beschaffenheit hat, wird den Antrag des Fürsten, diese Strafe ganz aufzuheben, sehr vernünftig finden.

9) Lehensdeterioration. (n. 37.) Daß die Anfrage von der Nothwendigkeit des lehensherrlichen Konsenses zu den Landesvergleichen, eine an unverkennbare Einfalt gränzende Gewissenhaftigkeit anzeige, ist nicht abzusehen. Die Frage von der Lehensdeterioration durch nicht gutes Düngen des Ackers ließe sich im Ernste aufstellen, wenn es Ernst wäre, Eides - Lehens- und Gewissenspflichten genau und streng zu erfüllen. Aber dadurch macht man sich lächerlich, oder muß sogar für blödsinnig passiren. So tief ist die Moralität gesunken.

10) Subscription. (n. 39. §. 13.) Woher weiß dieß der Denunciant Litt. B.? ist's Wahrheit oder Verleumdung! auf sein bloßes Wort kann man ihm nicht glauben? Die Sache selbst aber ist bey weitem nicht so widersinnig. Der Fürst wollte helfen und konnte nicht: er dachte also auf den so gewöhnlichen Weg der Subscription und Kollectation.

11) Soldatenanwerbung durch Drosten. (n. 40.) Auch hierinn entdeckt man nichts, so von weitem Blödsinn verräth: es kommt bey allen Dingen nur darauf an, wie man sie ansieht; eine schlechte Brille wird die schönste Handlung häßlich darstellen.

12) Um 500 Rthlr. Kleesaamen für den Rheinhof kaufen. (§. 13. n. 48.) Wie groß ist der Rheinhof? Was kostet das lb. Kleesaamen? Wurde dieser auf ein oder mehrere Jahre gekauft? Wurde er nicht auch für andere Höfe angeschaffet? nicht, um den Unterthanen auch damit auszuhelfen? Die Erörterung all dieser Umstände wird die Sache erst in ihr wahres Licht stellen. Wie diese Beschuldigung dastehet, ohne Beweis, ohne

ne Untersuchung der Umstände u. s. w., sieht sie der Verleumdung weit ähnlicher als der Wahrheit.

13) Ad N. 49. §. 13. Unerwiesene Beschuldigung, also Verleumdung, die des Richters Ahndung, nicht Aufmerksamkeit verdient.

14) Ad N. 51. §. 13. Welche Grausamkeit, eine Magd aus dem Dienste jagen? und ist es denn so toll, einen Pursch zu Arbeiten in der Küche — und nachher auch zu Soldatendiensten brauchen? Den Soldat ausser dem Dienste beschäftigen ist Klugheit, und zu Neuwied ist man auch zur möglichst strengsten Sparsamkeit genöthiget.

15) Ad N. 53. Die Ausnahme weitschichtiger Sachen von der Verordnung zeugt von der richtigen Denkart des Fürsten. Die Verordnung selbst aber ist vernünftig.

16) Ad N. 55. Diese Recensionen beweisen Nichts. Oft werden die unsinnigsten Schriften wo nicht gelobt, doch gelinde getadelt; schlechte aber so gar erhoben. Oft wurden schon Projekte bey ihrer Entstehung als toll und ungereimt gebrandmarkt — in der Folgezeit aber mit Beyfall angenommen. Glänzender Vortrag, und blendende Einkleidung können wahrem Unsinn Bewunderung verschaffen. Ein schlechter Schriftsteller kann ein guter Regent — und mancher vortreffliche Schriftsteller würde vielleicht ein sehr elender Regent seyn. Beyde Talente sind sehr verschieden. Der Blödsinnige ist nicht einmal im Stande, unausführbare Projekte zusammenhängend vorzutragen. u. s. w.

17) Ad N. 99 et 100. Uebertriebene Furchtsamkeit gehört nicht zu den Kennzeichen des Blödsinns. (§. 47.) Sodenn ist es noch nicht untersucht, ob nicht der Fürst hinlängliche Ursachen zu solchen Sicherheitsmaaßregeln hat: u. d. gl.

§. 50.

So wenig die von den Gegnern aufgezählten Handlungen und Reden des Fürsten einen Blödsinn beweisen, so entscheidend und völlig beweisend sind die für den richtigen Verstandesgebrauch angeführten Facta. (§. 44.) Ich finde nicht für nöthig, obigen Anmerkungen (§. 44.) noch etwas beyzusetzen.

§. 51.

Die Zeugnisse und Urtheile anderer sind theils von Nichtärzten, theils von Aerzten gegeben. Der Werth der Ersteren ist (§ 46.) schon bemerkt: Jene beweisen nicht vollständig, doch kann ihnen nicht durchaus alle Achtung abgesprochen werden. Weil der wahrhaft Blödsinnige auch vom Nichtarzt bemerkt, und von anderen, die den richtigen Verstandesgebrauch haben, wohl unterschieden werden kann. In soweit ist es allerdings entscheidend, daß von allen denen, die vom Subdelegat über die Verstandeszerrüttung des Fürsten befragt wurden, keiner denselben für imbecill und blödsinnig zu erklären sich getraut; so sehr ihnen dieses doch in Plan getaugt hätte: alle wollen eine Regierungsunfähigkeit aus anderen Ursachen, aus Handlungen leiten, die zum Theil, beym ersten Anblick, sonderbar scheinen. Merkwürdig ist insbesondere die Aeusserung der Dikasterien (§. 39); eine **sehr merkliche — in den sonderbaresten und unerhörtesten** Meynungen sich äussernde **Geistesschwäche** macht den Fürst **nicht geeignet**, die großen und wichtigen Regentenpflichten ꝛc. zu erfüllen. Man reflectire hierüber ein wenig, und man wird die Gefährlichkeit der darinn liegenden Grundsätze fühlen. Das Nichtgeeignetseyn zum Regenten kann noch mehrere Ursachen haben: und wenn Geistesschwäche zur Regierungsentsetzung hinreicht, — dann — der Geist der Zeit paraphrasirt hinlänglich. Also keine weitere Bemerkungen.

Was der kommissarische Bericht vom vernünftigsten Theile des neuwieder Publikums sagt (§. 41.) — ist leeres, unerwiesenes — im Gegenbericht hinlänglich widerlegtes — also der richterlichen Aufmerksamkeit ganz unwürdiges Geschwätz.

Das Urtheil des Subdelegaten selbst endlich spricht ganz **für den Fürst** (§§. 43. 47.). Die Retirade hinter den unerklärbarsten Kontrast und ein wahres psychologisches Räthsel ist eine rabulistische Gasconnade; und beweißt weiter nichts als ein nicht von allem Verdacht der Partheylichkeit reines Bestreben des Subdelegaten, Blödsinn und Regierungsunfähigkeit, Trotz der Wahrheit heraus zu drechseln. Das kleine, unbequeme Gartenhaus erscheint im Gegenbericht §. 5. als eine geräumige schöne Wohnung, — die enge und niedrigen Treppen, das kleine Zimmer, die zwey elenden Pferde u. s. w. sind feine Einlispelungen, und Insinuationen, die der Behauptung der Imbecillität günstige Aufnahme verschaffen sollen.

§. 52.

Der Hofmedikus Hartung ist der einzige = vom Subdelegat aufgefoderte Arzt, Zeugniß zu geben. (§. 42.) Man lese doch sein unmedicinisches Attestat: **Er wagt nicht zu entscheiden, will nur eines klugen Mannes unwürdige Handlungen niederschreiben**; und nachdem er dieses in einem deklamatorischen Ton gethan, überläßt er größerer Einsicht, ob all dieses **Klugheit, oder geschwächte auch verdorbene Denkkraft** anzeige; ist denn eine solche Denkkraft schon Imbecillität? sind eines klugen Mannes unwürdige Handlungen — auch den Blödsinn einer Regierungsunfähigkeit beweisende Handlungen? Man vergleiche damit die Zeugnisse der Aerzte Rohe, Brüning, und Place; (§. 45. n. 11.) und vorzüglich der medicinischen Fakultät zu Bonn? Wie ganz anders sind sie, wie entscheidend, positiv und zuverläßig sprechen sie von der Verstandesgesundheit des Fürsten? Mit welcher Ueberlegung, Vorsicht, und Gründlichkeit geht die von der großen Wichtigkeit der Frage überzeugte Fakultät zu Bonn zu Werke? Im Grunde ist des Hartungs Zeugniß **für** den Fürst; und wäre es **wider** ihn, so stehen ihm die Zeugnisse vier anderer Aerzte entgegen. Die Kunstverständigen aber sind als Zeugen zu betrachten *a*), deren zwey (mithin auch vier) mehr beweisen, als **Einer** *b*). Man vergleiche nun die Beweise und Gegenbeweise, die Data für den Fürst sind weit wichtiger, zuverläßiger, und entscheidender, als die Gegentheiligen: diese sind von der Verläumdungs = und Entstellungskunst zusammengestoppelte, unerwiesene, schief und gehäßig vorgetragene, läppische Beschuldigungen, und Vorwürfe: jene sind vollständig erwiesen, und beweisen vollständig; diese sind keines von beyden: der Ausspruch also: **Der Fürst von Neuwied ist nicht blödsinnig, kann also aus diesem Grunde der Kuratel nicht unterworfen werden**, ist der Vernunft, dem Gesetze, den ausgemachten Rechts = und anderen Wahrheiten, also der Gerechtigkeit gemäß.

IV. Prüfung der kammergerichtlichen Urtheile.

§. 53.

Das Urtheil vom 29ten November 1792 erklärt kraft des **Sinnes** und der **Absicht** des **Reverses** den Fürst von Neuwied der **Alleinregierung** schlecht=

a) Struben rechtl. Bed. IV. Th. 20. Bed. **Franzkius** L. III. res. 4. n. 97. **Puffendorf** proc. civ. P. II. cap. X. §. 3. Claproth Civilprozeß.

b) Struben a. a O. *Böhmer* J. P. E. Lib. II. tit. 19. §. 15. *Müller* de contraria testium depositione. Cap. 3. T. 4.

schlechthin unfähig (§. 3.): es ist aber ausgemachte, evidente Wahrheit, daß der Sinn und die Absicht des Reverses nicht so weit gehen a), folglich widerspricht dieses Urtheil ausgemachten Wahrheiten. Der Richter sah hintenher die Richtigkeit dieses Entscheidungsgrundes ein, und unterstellt im Urtheile vom 22ten Febr. 1793 einen anderen, nämlich: eine Gemüthskrankheit, so, daß er durch die Erklärung: die Sache lasse nur Beweise der Wiederherstellung zu, den ersten Grund, **Sinn und Absicht** des Reverses, ganz aufgiebt. (§. 11. der Rekursschrift) Daß der Richter eine offenbar unwahre — von ihm selbst als solche erkannte Bewegursache in einer **äußerst wichtigen** Sache zum Grunde seines Urtheils gelegt, war Mangel der Einsicht oder Rechtschaffenheit, und verdient einerseits ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit des Staatsregenten; andererseits vertilgt es nothwendig alles Vertrauen zum Richter; das Urtheil aber, aus einem falschen Vordersatz fließend, ist selbst falsch, d. i. nichtig.

Aber auch der zweyte Grund heilt diese Wunde nicht. Die Fragen: ob eine — so wichtige Rechtsfolgen nach sich ziehende Gemüthskrankheit vorhanden, schlägt in eine Kunst und Wissenschaft ein, läßt also ihrer Natur nach nur **Beweise durch Kunstverständige** zu; dieser Beweis, diese Untersuchung mangelt hier: und wären auch über die — zum Beweis der Gemüthskrankheit des Fürsten gesammelten Facta von einem oder mehreren Aerzten Gutachten gestellt worden, so sind doch die Facta selbst nicht gehörig untersucht, erhoben und erwiesen (§. 46 — 50); also das Gutachten selbst nicht beweisend, und das darauf gebaute Urtheil gesetzwidrig.

Das Erkenntniß vom 1ten März 1794 fodert, daß zu Erprüfung einer völligen und andaurenden Wiederherstellung der Fürst sich der genauen Aufsicht der zu diesem Geschäfte zu ernennenden **Kommissarien**, und **der von diesen beyzuziehenden Aerzte** unterwerfe. Die Frage von der Genesung betrifft die Dauer, also das Daseyn der Krankheit; denn Dauer ist Fortsetzung des Daseyns: zur Erprüfung der Frage des Daseyns oder Nichtdaseyns der Gemüthskrankheit werden also **Kommissarien**, und **Aerzte**, und beyder genaue Aufsicht erfodert: beydes unterblieb bey der ersten Prüfung: nur **ein**, und zwar, wie aus allem hervorleuchtet, nicht ganz unbefangener Kommissar besorgte das Prüfungsgeschäft; an die Beyziehung eines oder mehrerer Aerzte ward gar nicht gedacht: entweder ist die Foderung des Urtheils vom 1. März, oder die erste Prüfung und Untersuchung der Gemüthskrankheit des Fürsten gesetz- und ordnungswidri-

a) §§. 34. 35 36.

widrig: denn da und dort ist die Frage: existirt eine Gemüthskrankheit des Fürsten, die ihn der Regierung unfähig macht? — Nach dem Urtheile vom 11ten April l. J. soll in Familien- und Senioratsangelegenheiten dem Fürst, jedoch unter der Oberaufsicht der zwey Garants, selbst zu handeln, unbenommen seyn: entweder ist der Fürst blödsinnig oder nicht? hier ist die Anordnung der Oberaufsicht rechtswidrig, dort der Fürst alles Selbsthandelns unfähig. Sodann ist die Befugniß, selbst zu handeln, mit der vom K. R. Kammergericht festgesetzten Modalität, widersprechend und ein Wortspiel. Wer am Gängelbande geführt wird, geht nicht selbst.

§. 54.

Kein Staatsregent, mithin auch keine untergeordnete Staatsgewalt kann sich in die inneren Hausangelegenheiten der Bürger der Regel nach mischen. Erziehung und Versorgung der Kinder, Regulirung der Ausgaben u. d. gl. bleiben dem Ermessen des Bürgers überlassen, welches sich jedoch allemal nach den näheren verbindlichen Vorschriften, die allenfalls vorhanden sind, richten muß. Wie also die über den Fürsten von Neuwied angeordnete Kuratel reichsgesetzwidrig ist, können auch die in Betreff der Erziehung seiner Kinder, der Einrichtung des jährlichen Kameralstatus, der Hofhaltung der Fürstin u. d. gl. ergangene Verfügungen des K. K. Gerichts nicht bestehen. Ueberhaupt scheint dieser hohe Reichsgerichtshof da er der Fürstin eine zweyspännige Equipage; und zwey Bedienten zu ihrer alleinigen Aufwartung — den Prinzen aber zwey Reitpferde, einsweilen bewilligt (§. 8.); zu sehr ins Kleinliche zu gehen. Von diesen geringfügigen Objekten hängt die Wohlfart des fürstlichen Hauses Neuwied nicht ab; da der eidliche Revers noch bestehet, so ist er auch in Ansehung dieser Punkte für beyde Theile verbindliche Norme; wobey es der Richter bewenden lassen muß.

Gegen den Fürsten von Neuwied wird der gerechte Reichsoberherr kein Mißtrauen blicken lassen, als ob er die kindliche, eheliche, älterliche und hausväterliche Pflichten gegen Mutter, Gemahlinn, Kinder, und Dienerschaft nicht erfülle; es seyen denn gegründete Klagen dießfalls erhoben. Diese aber mangeln hier. Die Beschuldigungen, das Betragen gegen seine Kinder betreffend, sind sogar lächerlich: seine Gemahlin hat ihr Deputat sogar vermehrt erhalten; die Wohnung ist anständig, und die übrigen Beschwerden sind ganz grundlos und unerwiesen; die verwittibte Fürstin aber hat ihres Wittwengehalts wegen nicht einmal noch Klage geführet: bey diesem Sachverhalt ist nicht abzusehen, wie das Richteramt thätig werden könne.

§. 55.

Ein Hauptobjekt sind die **Landesvergleiche**. Eine genaue und vollständige Analyse derselben scheint hier unnöthig zu seyn. Der eidliche Revers erwähnt nichts davon; und schränkt des Fürsten von Neuwied Recht, sich zu vergleichen nicht mehr ein, als es nach den Hausverträgen ist; massen die extensive Auslegung desselben ungereimt ist. (§§ 34. folgd.) Der Fürst von Berleburg kann sich also als **Garant** des **Reverses** gar nicht in diese Vergleichssache mischen, und, da ein andrer Rechtsgrund für ihn nicht vorhanden, so stehet ihm die Exception: tua non interest entgegen. Dennoch hat das K. Kammergericht desselben Verwahrung und Protestation, überhaupt desselben Einmischung in die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses Neuwied ohne Einschränkung angenommen.

Jeder Staatsbürger, kann der Regel nach, nach Belieben über das Seinige disponiren, Schankungen machen, sich vergleichen u. s. w. Bey Deutschlands hohem und niederen Adel ist dieses Recht durch Hausverträge, und die Lehenseigenschaft der Güter meistentheils eingeschränkt. In so ferne solche Einschränkungen nicht gemacht oder nicht erwiesen sind, bleibt es bey der Regel: Die richterliche Bestättigung giebt reichsständischen Verträgen und Handlungen, wenn sie den Hausgesetzen nicht zuwider sind, nicht erst die verbindliche Kraft *a*), vielweniger kann der Richter dieselbe aus dem Grunde, sie seyen dem reichsständischen Hause nachtheilig, u. s. w. aufheben: dieß wäre Misbrauch der Richtergewalt, bey Reichsständen noch auffallender, als bey Bürgern geringerer Klasse. Die Widersprüche der Agnaten wider solche Handlungen, Verträge, oder Vergleiche, müssen, um die richterliche Aufmerksamkeit zu verdienen, in bestehenden Hauspakten und Gesetzen sich gründen, und, im Mangel gütlicher Beylegung, durch Richterspruch gehoben werden. Nicht weiter gehet die Staatsgewalt; es sey denn der eine Paciscent eine Person, die für ihr eigenes Beßte selbst nicht sorgen kann, z. B. wenn er unter der Kuratel stehet. Der vom Fürst zu Wiedrunkel gegen die vorwürfigen Landesvergleiche eingelegte Widerspruch ist also lediglich nach den Hausverträgen zu beurtheilen, und, beym Mangel gütlicher Ausgleichung, durch rechtliches Verfahren, und darauf folgendes Urtheil zu erörtern und zu erledigen. So lang dieses nicht geschehen, bleibt die Vollziehung des Vergleichs in Ansehung der **Kraft der Hausverträge** mit — wenigstens anscheinendem Grunde widersprochenen Punkte ausgesetzt, kann aber in Ansehung aller übrigen Punkte nicht

a) Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 2 Th. 34 Abhandl. die hier nachzulesen.

nicht gehemmt werden: nichts kann den Richter hiezu berechtigen. Die Einräumung wichtiger Vortheile an den Mitpaciscent geht ihn nichts an: weil der Paciscent, wie vorausgesetzet wird, durch Hausverträge nicht eingeschränkt, also nach seinen Grundsätzen zu handeln befugt ist. Wie also die Anordnung der Kuratel über den jetzigen Fürsten von Neuwied, aus einem nichtigen Grunde fließend, rechtswidrig ist, ist es auch die Hemmung der Vergleichsvollziehung in den — die Hausverträge offenbar nicht berührenden Punkten, die Abordnung eines Kommissars zum Versuch eines anderen Vergleichs, und, bey dessen Nichtzustandebringung, Verweisung der Parteyen an den streitigen Rechtsweg.

§. 56.

Ueber die **Begebung der Forstaufsicht** insonderheit erhebt der Gegner ein jämmerlich Geschrey; aber beym Licht betrachtet, ist das Ding bey weitem nicht so arg; denn sie betrifft 1) nur **einige** Waldungen, und 2) wie es scheint, **nur das Drückende** dieser Forstgerechtsame, endlich 3) ist die Forsthoheit, so wie sie jetzt in den staatsrechtlichen Theorien ausgebildet da stehet, ein Kind jenes unglücklichen Zeitraums, in welchem die Staatshoheit, insbesondere die Kameralgewalt von niedrig schmeichelnden Hofpublicisten zu einem gefräßigen — alles verschlingenden Raubthier *a)* umgeschaffen worden. Das Eigenthum der Waldungen der Unterthanen ist nicht in größerem Maaße als ihr übriges Eigenthum der Staatsgewalt unterworfen. Die Gründe für das Gegentheil taugen nichts, und beweisen auch zu viel. Die vorwürfige Begebung der Forstaufsicht ist also nur Restitution eines Theils von usurpirten Rechten *b)*, also kein Verlust *c)*; die von den Unterthanen in Ansehung der übrigen Waldungen vertragsweise zugestandene oder anerkennte Forsthoheit aber wahrer Gewinn.

Die Abschaffung der Leibeigenschaft, Ausrottung des Gewilds, u. d. gl. vertheidigen sich selbst, und der Agnaten Behauptung, sie seyen hausvertragswidrige Einrichtungen *d)*, ist sehr sonderbar.

V. Was

---

a) Schon lange fangen Deutschlands gute Fürsten an, diese Theorie mit Indignation zu verwerfen.

b) Nach des Herrn Fürsten von Neuwied Meynung, deren Ungrund noch nicht erwiesen ist.

c) Der von dem kurbraunschweigischen Herrn Komitialgesandten Freyherrn von Ompteda gebrauchte Ausdruck: unanalogisch (§. 44.) zeugt von tiefen Einsichten.

d) Des Fürsten von Wiedrunkel Supplication vom 19. Jänner 1792. im Nachtrag zur weiteren Belehrung des Publikums.

V. Was kann und muß der Reichstag thun?

§. 57.

Es läßt sich schon im philosophischen Staatsrecht denken, daß der Bürger, der durch das Urtheil des höchsten Gerichtshofes im Staate, beschwert zu seyn glaubt, sich an den Oberherrn wendet, und um Abänderung des Urtheils in den beschwerenden Punkten bittet. Diese Abänderung kann nur eine Folge der Unrechtmäßigkeit des richterlichen Verfahrens und Urtheils seyn, hievon aber kann sich der Staatsoberherr gewöhnlich nicht anders überzeugen, als mittelst Durchsehung (Revision) und Prüfung der beym Gerichtshof vorgegangenen Verhandlungen; Daher hat diese Wendung, dieser Rekurs an den Staatsoberherrn, die Revision der Gerichtsakten, und Abänderung des beschwerenden Urtheils zur Absicht und natürlichen Folge. Ob dieser Weg, Unrecht abzuwenden, ein wahres und eigentliches Rechtsmittel sey, ob der Regent bey diesem Geschäfte als Richter erscheint, oder nicht, ob diese Regentenhandlung Ausübung der oberstrichterlichen oder aufsehenden Staatsgewalt sey, ob sie in dieser oder jener ihren Grund habe, hierauf kömmt nichts an, und die Zweifelhaftigkeit dieser Fragen, wenn sie wirklich gegründet wäre, würde dieses vorwürfige Regierungsrecht, die Sache selbst nicht zweifelhaft machen, nichts an ihr ändern. Aber der Achtung gegen den Staatsoberherrn, so wie der Natur und dem Endzweck der Sache ist es gemäß, daß der Gerichtshof, so bald er von dem ergriffenen Rekurs gehörig benachrichtiget ist, sein Urtheil nicht vollstrecke. Gewiß ist es ferner, daß der Regent, wenn er von der Unrechtmäßigkeit des Urtheils, noch ehe die Gerichtsakten von dem Gerichtshofe mittelst Berichts vorgelegt sind, sich überzeugt hat (welches immer ein möglicher Fall bleibt,) sofort die Vollstreckung desselben inhibiren, und die Sache in die Lage, in welcher sie sich vor dem ergangenen beschwerenden Urtheil befand, zurücktreten lassen kann.

Die Ausübung dieses wichtigen Regierungsrechts kann der Staatsoberherr entweder selbst in Person übernehmen, oder anderen auftragen; und dieser Auftrag kann eine fortwährende Staatsanstalt seyn, oder nur auf eine und andere Rekurssache sich einschränken. Ist eine solche fortwährende Anstalt im Staate nicht vorhanden, so muß der Staatsoberherr selbst im gegebenen Fall, die nachgesuchte Revision besorgen, und wird sie dem Rekurrent deßwegen, weil eine besondere daurende Revisionsanstalt mangelt, nicht versagen oder erschweren; denn an diesem Mangel hat der Rekurrent wohl keine Schuld, und kann also auch nicht deßwegen des letzten Schutzes wider das Unrecht beraubt werden.

§. 58.

In Deutschland mangelt eine ständige Reichsrevisionsanstalt; die positiven Gesetze dieses Staats aber, die diesen Zweig der Justizverfassung betreffen, gehen dem philosophischen Staatsrecht im Wesentlichen genau nach. Was also der Reichstag bey ergriffenen Rekursen thun kann, versteht sich von selbst. Recht und Pflicht des Reichsoberherrn ist, die gegründeten Beschwerden abzustellen. Solchemnach möchten bey der vorwürfigen fürstl. neuwiedischen Rekurssache folgende reichsoberherrliche Verfügungen und Erklärungen den Prinzipien der Gerechtigkeit gemäß seyn.

1) Der Herr Fürst von Neuwied wird in die ihm als Landesherrn, Reichsstand, Vater, Gemahl, ꝛc. zustehende. — Kurz: in alle Rechte, und deren Ausübung restituiret.

2) Somit werden nicht nur die über gedachten Fürsten aus einem ganz nichtigen Grunde, — rechtswidrig angeordnete Kuratel, sondern auch alle die daraus geflossenen reichsgerichtliche Urtheile und Vorkehrungen, das auf Cleve erkannte Mandatum protectorium, das Exekutionskommando, die den Herren Fürsten von Wiedrunkel und Berleburg übertragene Regierungstheilnahme zu Neuwied ꝛc. ꝛc. aufgehoben.

3) Die Erziehung und Versorgung der Kinder, die Einrichtung des jährlichen Kammeralstatus, und was damit zusammenhängt, gebühren dem Fürst von Neuwied nach Maßgabe des eidlichen Reverses. —

4) Jedoch bleibt ihm unbenommen, die Gültigkeit dieses eidlichen Reverses vor dem kompetenten Richter anzufechten, und deßfalls die reichsverfassungsmäßigen Rechtsmittel geltend zu machen.

5) Die einsweilige Bewilligung einer zweyspännigen Equipage und zweyer Bedienten für die Fürstin, und zweyer Reitpferde für die Prinzen, so wie die befohlene Anschaffung einer eigenen Hofhaltung für die Fürstin werden aufgehoben; sondern es bleibt dem Fürsten unbenommen, dießfalls nach Maßgabe der Haus- und Eheverträge diese Zweige des inneren Hauswesens anzuordnen.

6) Die den Hausgesetzen offenbar oder vermeintlich widersprechenden Punkte des mit den fürstlich neuwiedischen Unterthanen geschlossenen Vergleiches werden, wenn der agnatische Konsens dazu nicht in Güte ertheilet werden will, in wie ferne die Frage: ob und wie sie den Hausgesetzen zuwider laufen, zweifelhaft und zwischen beyden fürstlichen Häusern Neuwied, und Wiedrunkel streitig ist, zum rechtlichen Verfahren, und richterlichen Spruch verwiesen: in allen übrigen Punkten aber bleibt dieser Vergleich in seiner verbindlichen Kraft bestehen, und wird in soweit die reichskammergerichtliche Einmischung, und Hemmung des Vollzugs, die Abordnung des Kommissars zum Versuch eines anderen Vergleichs u. s. w. aufgehoben.

7) Der

7) Der Herr Fürst von Berleburg wird mit seiner vermeintlichen von ihm als Garant des Reverses bey dem K. K. Gericht ein gelegten Protestation ab und an die = aus der Garantie fließenden und oben §. 36. angegebenen Rechte und Vorschriften verwiesen.

8) In Betreff der Verabschiedung der Räthe und Beamten ist eine hierinn ganz **unbeschränkte** Willkühr der Fürsten überhaupt der Gerechtigkeit nicht gemäß; jedoch bleibt dem Herrn Fürst von Neuwied unbenommen, aus hinlänglichen Ursachen, z. B. gehörig untersuchten und erwiesenen Vergehungen, seine Räthe zu verabschieden; so wie den verabschiedeten Beamten und Räthen, falls sie durch sothane Dienstentlassung ungeachtet der beym **Eintritte in Dienst** eingegangenen Bedingung der vierteljährigen Aufkündigung beschwert zu seyn glauben, die Nachsuchung des Schutzes bey dem kais. Reichshofrath *) offen und vorbehalten bleibt.

9) Die Perhorrescirung des zweyten kammergerichtlichen Senats, in welchem die fürstl neuwiedischen Angelegenheiten bisher verhandelt worden, wird für gegründet und rechtmäßig erkläret; und hat solchemnach das Kammergericht in Betreff dieser und anderer damit verbundenen fürstlich = neuwiedischen Rechtssachen und Angelegenheiten, und deren künftiger gerichtlichen Behandlung anderweite — das **nöthige Vertrauen** des Herrn Fürsten begründende — der Verfassung dieses Reichsgerichtshofes angemessene Anordnungen und Vorkehrungen zu machen: und, so lang dieses nicht geschehen, sich alles Erkennens in fürstlich = neuwiedischen Rechtssachen zu enthalten.

10) Bleibt dem Herrn Fürst von Neuwied unbenommen, gegen jene Glieder des kammergerichtlichen Senats, die wider ihn votirt haben, gegen die Herren Fürsten von Wiedrunkel und Witgenstein = Berleburg, gegen seine Frau Mutter und Gemahlin ꝛc. die Satisfaktions = und Entschädigungsgesuche insbesondere noch anzubringen.

§. 59.

Die Vorlegung der Gerichtsakten, und die Abfoderung des Berichts jenes Gerichtshofes, gegen dessen Urtheil der Rekurs ergriffen worden, haben nach dem philosophischen Staatsrecht ihren Grund lediglich darinn, daß der Staatsoberherr **gewöhnlicher Weise** kein ander Mittel hat, die Recht = oder Unrechtmäßigkeit des Urtheils zu prüfen, als die Einsehung der vor dem Gericht verhandelten und von ihm vorgelegten Gerichtsakten: ist also der Staatsoberherr ohne vorläufige Berichtsabfoderung von der Unrechtmäßigkeit des Urtheils überzeugt, so kann er auch, ohne jene, das gravirende Urtheil abändern: jene Ueber=

*) Die ganz besondere und eigene Beschaffenheit des dermaligen Verhältnisses der fürstlichen Räthe zu Neuwied gegen ihren Fürsten scheint diese reichsoberherrliche Anordnung für diesen Fall höchst dringend und nothwendig zu machen.

Ueberzeugung ist zwar wesentlich nothwendig; die Berichtsabfoderung aber ist nur **gewöhnlicher** Modus, dieselbe zu erlangen: der Rekurrent tritt eigentlich nicht als Kläger wider den Gerichtshof auf, weil er nicht auf Verurtheilung desselben, sondern auf Abänderung des beschwerenden Urtheils die Bitte stellt; wäre jenes, so wäre freylich die Vernehmung des Richters wesentlich erfoderlich *), weil es wesentliche Vorschrift der Gerechtigkeit ist, niemand ungehört zu kondemniren, oder loszusprechen: ist die Gefahr dringend, das Unrecht schreyend, die Berichtserstattung langsam, so wird die Pflicht des Oberherrn, das Urtheil **sofort** ohne Zeitverlust abzuändern noch dringender und stärker. Alle diese Umstände treffen bey der fürstlich-neuwiedischen Rekurssache zusammen.

Die bey dem K. Kammergericht verhandelten Akten und gegebene Urtheile sind einer hohen Reichsversammlung von den Parteyen selbst bereits vollständig vorgelegt **), dieselbe gewähren die vollständigste Ueberzeugung, daß die kammergerichtlichen Urtheile ausgemachten Rechtswahrheiten widersprechen, daß sie sich auf eine offenbar unrichtige, falsche, völlig rechtswidrige, **extensive** Erklärung des eidlichen Reverses gründen, daß sie ununtersuchte, und ganz unerwiesene Thatsachen, für ganz richtig und erwiesen annehmen, daß sie den wesentlich erforderlichen Beweis der vorgespiegelten Gemüthskrankheit **durch Kunstverständige** ausser Acht gelassen, 2c. daß sie also unbillig, ungerecht, nichtig sind. Hievon ist eine hohe Reichsversammlung **schon jezt** überzeugt. Durch den persönlichen Umgang überzeugt, daß der Herr Fürst von Neuwied nicht blödsinnig, vielmehr mit vortrefflichen Verstandeskräften ausgerüstet ist; ein kammergerichtlicher Bericht kann **hierüber** keine bessere Aufschlüsse geben. Das ange-

*) Daher, wenn der Fürst von Neuwied gegen die wider ihn votirende — und Stimmenmehrheit ausmachende Glieder des kammergerichtlichen Senats die Entschädigungs- und Satisfaktionsbeschwerde insbesondere noch anbringt, ist Berichtsabfoderung wesentlich erfoderlich. Die Restitution des Beschwerten — oder die Abänderung des beschwerenden Urtheils kann der Gerechtigkeit gemäß seyn, und doch bey angestellter Entschädigungs- und Satisfaktionsklage der Richter losgesprochen werden; denn die Syndikatsklage ist von der Revisions- oder Rekursergreifung himmelweit verschieden, und ruhet auf einem g a n z v e r s c h i e d e n e n b e s o n d e r e n Grund; man vermenge ja nicht des Herrn Fürsten von Neuwied zwey Gesuche: 1) Restitution in die Regierung, 2) Satisfaktion: h i e r ist vorläufiger Bericht a l l z e i t n o t h w e n d i g; d o r t n u r g e w ö h n l i c h, und der Regel nach; die bey b e s o n d e r e n Umständen, welche unter der Regel nicht begriffen sind, ihren Abfall leiden muß: weil sonst die Regel, ihrem wesentlichen Zweck zuwider, Quelle von Unrecht in solchem Falle werden würde.

**) Das ist die Hauptsache.

angethane Unrecht ist schreyend, greift die Würde des Landesherrn und Reichsstandes wesentlich an, mordet ihn; und drohet folgsweise allen Reichsständen Gefahr. Die Erstattung des Berichts kann ungestraft Jahre lang verzögert werden. — Ja das himmelschreyende Unrecht sich leicht verewigen. Desselben schleunige Abstellung ist die einzige kräftige Demonstration, daß das gewöhnliche Loos der Rekurssachen dem reichsoberherrlichen Blick, die große alle Reichsstände umfassende Wichtigkeit der fürstlich-neuwiedischen Rekursangelegenheit zu entrücken nicht vermag. Die Reichsgesetze schreiben die Abfodrung des kammergerichtlichen Berichts, nicht als wesentlich und unter allen Umständen nothwendig vor; im Mangel positiver Gesetze aber tritt das Naturrecht als Entscheidungsnorme ein.

Diese Grundsätze sind nicht neu, sondern bereits in vorigen Zeiten ausgeübt. Als im J. 1640. die Reichsstadt Hamburg gegen ein reichskammergerichtliches Urtheil, wodurch sie mit der Achtserklärung bedroht, und dem König von Dännemark als Herzogen von Hollstein die Exekution aufgetragen ward, den Rekurs an Reichstag ergriff, ward durch Stimmenmehrheit die Inhibition der Vollziehung des Erkenntnisses beschlossen, und wirklich erlassen, ohne vorher von dem K. R. Kammergericht Bericht abzufodern *a*). So ward auch der a. 1737. von Hessenkassel in einer die hanauische Mobiliarverlassenschaft, und das Amt Bubenhausen betreffenden Streitsache mit Hessendarmstadt ergriffene Rekurs a. 1743. mit Verwerfung des reichsstädtischen Antrags *), zuvor das K. Kammergericht mit seinem Bericht zu vernehmen, zu Gunsten des Hauses Hessenkassel abgethan *b*). Nun aber ist die Regierungsentsetzung eines Reichsstan=

---

a) Europäische Staatsk. T. 14. p. 334.

*) In dem an Kaiser Karl VII. am 5. Jul. 1743. erlassenen Schreiben trägt das K. Kammergericht sehr nachdrücklich darauf an, daß annoch vor Abfassung eines Reichsschlußes in dieser hessenhanauischen Rekurssache ein vollständiger Bericht abgefodert werde. Den nämlichen Antrag wiederholte gedachtes Kammergericht in einem Schreiben v. 6. e. m. an die zu Frankfurt versammelten reichsständischen Gesandten; diese wurden sogar deswegen auf das inständigste ersucht, ꝛc. dennoch ward darauf nicht reflektirt: Der Kaiser erwiederte in dem Antwortschreiben vom 24. Jul. 1743. es sey in den chur- und fürstl. Collegiis per majora dafür gehalten und geschlossen worden, daß in Betrachtung der vorgekommenen besonderen Umständen ꝛc. — und hätten also ermeldte chur- und fürstl. Collegia auf die vorläufige Berichtserfoderung nicht reflektirt. — In der gegenwärtigen fürstlich neuwiedischen Rekurssache walten, ausgeführtermassen, gemäß auch solche besondere Umstände vor.

b) *Dahm* diss. de necessitate informationis etc. in Pütteri opusc. rem jud. imp. illustr. §. 45 — 54. p. 590.

standes und zwar aus einer offenbar unwahren, nicht gehörig erwiesenen — die Ehre des Staatsbürgers auf das empfindlichste kränkenden, und den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Ursache, doch eben so wichtig, als eine Mobiliarverlassenschaft, sie ist eine in weit vorzüglicherem Maaße absonderlich in den jetzigen **Tagen** der **ernsthaftesten** Betrachtung des Kaisers und sämmtlicher Reichsstände würdige **Staatssache**; sie ist für alle Reichsstände höchst gefahrvoll so wohl an sich als durch die überall beobachtete Verfahrungsart: z. B. ein einziger Mann wird an den Hof eines als Schwachkopf denuncirten Reichsstandes abgeschickt, sammelt alle Anekdötchens und Geschichtleins, und nimmt sie ohne Auswahl, ohne Prüfung, ohne Sichtung in sein Diarium und seinen Bericht auf — und auf diese — so gesammelten Materialien wird das politisch guillotinirende Urtheil gebaut!!! Vernunft, Gesetz, Herkommen, vereint mit der Klugheit, und der Pflicht, drohende Gefahr schleunig und kräftig abzuwenden, thun den Ausspruch: die §. 58. angegebenen **Verfügungen können, und sollen sogleich, ohne Berichtsabfoderung von Reichswegen erlassen werden.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Matthäus,

Kurze, doch vollständige Erörterung der fürstlich neuwiedischen Rekurssache Die Verstandeskräfte und Regierungsfähigkeit des Herrn Fürsten von Neuwied betreffend

[Regensburg] Gedruckt im Junius 1794

4 Ded. 300,20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350607-6
VD18 10290427